

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 16. AUGUST 1976

Nr. 33

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b> Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 7. 1976 bis 28. 7. 1976 ..... 1458	<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b> <b>Gemeinsamer Runderlaß betr. Vollzug des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung .... 1466</b> Einsatz der automatischen Datenverarbeitung bei der Ausführung von Katastervermessungen und bei Arbeiten der Landesvermessung ..... 1467	1974; hier: Entnahme von Proben für sogenannte Schwerpunktfämter ..... 1473
<b>Der Hessische Minister des Innern</b> 1. Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Heilbehandlungen 2. Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen ..... 1458 Ausländerrecht; Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete ..... 1459 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden, vom 30. 6. 1976 ..... 1462 Ersatz von Sachschäden gem. § 94 HBG; hier: Sachschäden an geparkten Kraftfahrzeugen ..... 1463 Bestimmung der Verwaltungsbeamten als Beisitzer für die Schöffenwahlausschüsse gem. § 40 GVG ..... 1463	<b>Der Hessische Sozialminister</b> Aktionsprogramm „Sport und Gesundheit“ vom 13. 8. 1974 ..... 1468 Durchführung des § 48 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes ..... 1469 Grundsätze für die pädagogische Arbeit im Kindergarten ..... 1470	<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b> Nachfolge für den Abgeordneten Bernhard Sälzer (CDU) ..... 1474
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b> Gemeinsamer Erlaß betr. Ausführungsbestimmungen zum Investitionsfondsgesetz ..... 1465	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b> Abfallbeseitigungsplan, Teilplan 2 „Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe“ ..... 1471 Waldarbeiter des Landes; hier: Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernarbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanzahl ..... 1471 Arbeitsblätter für die Bepflanzung von Wasserläufen ..... 1472 Richtlinie über Anforderungen an Fernleitungen zum Befördern der nach § 19 a Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz bestimmten wassergefährdenden Stoffe ..... 1472 Änderung der Dienstanweisung für Lebensmittelkontrolleure vom 14. 1.	<b>Regierungspräsidenten</b> DARMSTADT Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Lollar-Odenhausen, Krs. Gießen ..... 1475 Vorhaben der Firma Erich Rühl, Chem. Fabrik, Friedrichsdorf 1 ..... 1475 Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt (Main)-Höchst ..... 1475
<b>Der Hessische Kultusminister</b> Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden ..... 1466		<b>Buchbesprechungen</b> ..... 1475 <b>Öffentlicher Anzeiger</b> Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1975 der MBG Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Wiesbaden .... 1486 Aufsichtsrat, Geschäftsführung und neue Anschrift der MBG Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Wiesbaden ..... 1486 Jahresrechnungen und Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Hochtaunus — Körperschaft des öffentlichen Rechts — Usingen (Taunus) ..... 1486 16. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden 1487

Seite 1457

Die monatlich erscheinende Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen

## «Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte»

kann auch ab sofort im Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 5,5 % Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG  
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

1078

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes  
in der Zeit vom 13. 7. 1976 bis 28. 7. 1976

Statistische Berichte	Preis DM
<b>B I 1 — j/75</b> Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen	
<b>3. Gymnasien und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges</b>	3,00
<b>B VI 2 — j/74</b> Gerichtsorganisation, Personal der ordentlichen Gerichte und Staats-(Amts-)anwaltschaften sowie Tätigkeit der ordentlichen Gerichte in Hessen 1974	4,00
<b>F I 1, F I 3 — m 5/76</b> Das Bauhauptgewerbe in Hessen	1,50
<b>F II 3 — j/75</b> Der Bauüberhang in Hessen am Jahresende 1975	1,50
<b>G III 1 — m 5/76</b> Die Ausfuhr Hessens im Mai 1976 (Vorläufige Zahlen)	1,50
<b>G III 3 — m 5/76</b> Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen (Vorl. Zahlen)	1,50
<b>G IV 1 — m 4/76</b> Fremdenverkehr in den hess. Berichtsgemeinden	2,50
<b>G IV 2 — j/76</b> Beherbergungskapazität in den hess. Fremdenverkehrsgemeinden am 1. April 1976	2,50

## G IV 3 — m 5/76

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Gastgewerbe im Mai 1976 1,50

## H I 1 — m 5/76

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Mai 1976 (Vorläufige Zahlen) 1,00

## L I 1 — m 6/76

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Juni 1976 1,00

## M I 1 — m 5/76

Erzeugerpreise in Hessen 2,00

## M I 2 — m 6/76

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Juni 1976 3,00

## M I 4 — vj 1/76

Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im Februar 1976 2,50

## M I 4 — vj 2/76

wie vor — im Mai 1976 2,50

Wiesbaden, 28. 7. 1976

Hessisches Statistisches Landesamt

Z 231 — 77 a 241/76

St.Anz. 33/1976 S. 1458

1079

## Der Hessische Minister des Innern

1. Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Heilbehandlungen
2. Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen

1. Nach § 5 Nr. 7 Satz 3 der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO) können Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlung von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen werden.

Es sind Zweifel aufgetreten, ob die nachstehenden Behandlungsmethoden als wissenschaftlich allgemein anerkannt gelten und demnach zu den Behandlungskosten Beihilfen gewährt werden können. Mir liegen hierzu Stellungnahmen des Hessischen Sozialministers und andere gutachterliche Äußerungen vor. Danach bitte ich, folgendes zu beachten:

## 1.1 Akupunkturbehandlungen

Die Wirkungsweise der Akupunktur ist nach wie vor ungeklärt.

Die Akupunktur bzw. Körperakupunktur und Nadelstichanalgesie kann nicht als wissenschaftlich allgemein anerkannte Heilbehandlung gelten.

Aufwendungen für Akupunkturbehandlungen sind deshalb grundsätzlich nicht beihilfefähig, auch wenn die Behandlung durch einen Arzt vorgenommen wurde. Dies gilt nicht für Aufwendungen für die kombinierte Akupunkturanalgesie, eine Anwendung der Elektrostimulationsakupunktur in Verbindung mit der modernen Narkosetechnik, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis eine anerkannte Behandlungsmethode darstellt. Aufwendungen hierfür können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn bei den Indikationen entsprechend sachkundige Ärzte die Behand-

lung leiten. In Zweifelsfällen bitte ich eine ärztliche Stellungnahme zu der Behandlungsmethode einzuholen.

## 1.2 Frischzellenbehandlungen

Bei der Frischzellenbehandlung handelt es sich nicht um ein wissenschaftlich allgemein anerkanntes Verfahren. Es können deshalb keine Beihilfen zu den Aufwendungen für Frischzellenbehandlungen gewährt werden. Als Ausnahme gilt die Behandlung des sog. Diabetis insipidus. Ich bin damit einverstanden, daß hier die Aufwendungen für eine Frischzellenbehandlung im Rahmen der HBeihVO als beihilfefähig anerkannt werden.

## 1.3 Trockenzellenbehandlungen

Die Behandlung mit Trockenzellen ist nicht als wissenschaftlich allgemein anerkannte Heilmethode anzusehen. Die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen wird deshalb grundsätzlich ausgeschlossen.

Aufwendungen für eine Behandlung mit Trockenzellen können jedoch dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn es sich handelt

- a) um eine angeborene Erkrankung der Drüsen mit innerer Sekretion. Hierzu zählt nicht der sog. Morbus Down (Mongolismus);
- b) um eine das Leben unmittelbar bedrohende Erkrankung, bei der alle üblichen Behandlungsmethoden nach erschöpfender Anwendung keinen Erfolg gebracht haben und die Trockenzellenbehandlung einen letzten Versuch darstellt, eine Wendung im Krankheitsverlauf herbeizuführen.

Aufwendungen für eine Trockenzellenbehandlung sind bei den unter Buchst. a und b genannten Fällen im übrigen nur dann beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens anerkannt ist.

**1.4 Elektro-physikalische Behandlungen**

Elektro-physikalische Behandlungen (Elektro-Neural-Therapie) gehören nicht zu den von der Wissenschaft allgemein anerkannten Heilmethoden. Es können grundsätzlich keine Beihilfen zu Aufwendungen für diese Behandlungen gewährt werden.

**1.5 Überdruckbehandlungen**

Für Überdruckbehandlungen (hyperbare Sauerstofftherapie) gibt es lediglich folgende wissenschaftlich gesicherte Indikationen:

Kohlenmonoxydvergiftung, Gasgangrän, Chronische Knocheninfektionen, Septikämien, schwere Verbrennungen, Gasembolien sowie Periphere Ischämie.

Soweit in Überdruckkammern andere als die vorstehend genannten Erkrankungen behandelt werden, ist vom Vorliegen einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Behandlungsmethode auszugehen, so daß zu entsprechenden Aufwendungen eine Beihilfe nicht zu gewähren ist.

**1.6 Eurythmische Musiktherapie**

Über die Erfolgsaussichten einer psychagogischen eurythmischen Musiktherapie gehen die Meinungen der Wissenschaft auseinander. Die Methode kann deshalb nicht als wissenschaftlich allgemein anerkannt angesehen werden. Aufwendungen für Behandlungen dieser Art sind nicht beihilfefähig.

**1.7 Therapeutisches Reiten**

Das Therapeutische Reiten ist derzeit noch nicht als von der Wissenschaft allgemein anerkannt anzusehen.

Das das therapeutische Reiten jedoch insbesondere bei spastisch gelähmten Kindern gesundheitsfördernd sein kann, bitte ich, in Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 3 HBeihVO fallweise unter Einschaltung eines Amts- oder Vertrauensarztes über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen zu entscheiden. Dabei muß sichergestellt sein, daß der mit dem therapeutischen Reiten angestrebte Erfolg nicht mit anderen — weniger kostenaufwendigen — Behandlungsmethoden, insbesondere durch krankengymnastische Übungen, erreicht werden kann.

**1.8 Andere Behandlungsmethoden**

Die vorstehende Aufzählung schließt nicht aus, daß auch andere Behandlungsmethoden nicht allgemein wissenschaftlich anerkannt sein können.

**2. Psychotherapeutische Behandlungen**

**2.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen sind im Rahmen der HBeihVO grundsätzlich beihilfefähig. Voraussetzung hierfür ist, daß die Behandlung durch einen Arzt verordnet und durch ihn selbst oder auf Grund seiner Anordnung durch nichtärztliche Psychotherapeuten usw. durchgeführt wird. Eine vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch die Beihilfefestsetzungsstelle ist nicht erforderlich.**

2.2 Gemäß § 4 Abs. 1 HBeihVO sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Hinsichtlich der Angemessenheit der Dauer psychotherapeutischer Behandlungen bitte ich von folgenden Richtwerten auszugehen:

2.2.1 Bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie ist eine ausreichende Behandlung des neurotischen Konflikts in der Regel mit 40 bis 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung mit 40 bis 50 Doppelstunden zu erwarten.

2.2.2 Bei analytischer Psychotherapie ist eine ausreichende Behandlung in der Regel mit 160 Stunden, in besonderen Fällen bis 240 Stunden, bei Gruppenbehandlung mit 80 Doppelstunden, in besonderen Fällen bis 120 Doppelstunden zu erwarten.

2.2.3 Bei Psychotherapie von Kindern ist eine ausreichende Behandlung des Patienten in der Regel mit 90 Stunden, bei Gruppenbehandlung mit 60 Doppelstunden zu erwarten.

2.2.4 Bei Psychotherapie von Jugendlichen ist eine ausreichende Behandlung des Patienten in der Regel mit 120 Stunden, bei Gruppenbehandlung mit 60 Doppelstunden zu erwarten.

2.2.5 Wird die in Nr. 2.2.1 bis 2.2.4 genannte Behandlungsdauer im Einzelfall überschritten, so ist durch die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens oder durch ein Gutachten eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen, daß eine Fortdauer der Behandlung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und diese Einschätzung durch den seitherigen Verlauf der Behandlung gerechtfertigt wird.

2.3 Bei Gruppenbehandlungen ist darauf zu achten, daß nach der Gebührenordnung für Ärzte nur der auf den einzelnen Patienten entfallende Anteil des Gesamthonorars geltend gemacht wird.

Wiesbaden, 29. 7. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**

I B 24 — P 1820 A — 222

St.Anz. 33/1976 S. 1458

**1080**

**Ausländerrecht;**

**Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete**

Bezug: Erlaß vom 15. April 1975 (StAnz. S. 783)

Mit Bezugserslaß war das von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung erarbeitete Verfahren zur Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete veröffentlicht worden. Auf Grund der Neufassung des Beiblattes, mit dem die Ausländer über die zu überlasteten Siedlungsgebieten erklärten Städte und Landkreise im Bundesgebiet informiert werden, sowie infolge der geänderten Verfahrensabsprache (Anlage) wird der Bezugserslaß aufgehoben und die nachstehende Regelung getroffen:

**I.**

Das Beiblatt zur Aufenthaltserlaubnis erhält mit Wirkung vom 1. April 1976 folgende Fassung:

**Aufzählung der Städte und Landkreise in den überlasteten Siedlungsgebieten (Stand: 1. April 1976)**

	Städte	Landkreise
Baden-Württemberg	Heidelberg	Böblingen
	Heilbronn	Heilbronn
	Mannheim	Esslingen
	Stuttgart	Ludwigsburg
	Ulm	Rems-Murr-Kreis
Bayern	Augsburg	Dachau
	Fürth	Ebersberg
	Ingolstadt	Fürstentfeldbruck
	München	München
	Nürnberg	Starnberg
Berlin	Berlin	
Hessen	Frankfurt (Main)	Groß-Gerau
	Offenbach (Main)	Offenbach (Main)
Niedersachsen	Hannover	
Nordrhein-Westfalen	Köln	
	Krefeld	
	Remscheid	

In Hessen lagen an dem für die Bestimmung zum überlasteten Siedlungsgebiet maßgebenden Stichtag vom 30. September 1975 die kreisfreien Städte Frankfurt (Main) mit 17,8% und Offenbach (Main) mit 18,5%, die Landkreise Groß-Gerau mit 14,6% und Offenbach mit 13% jeweils über der Mußzonen-Grenze von 12%. Während danach in Hessen der Landkreis Offenbach neu in den Kreis der überlasteten Siedlungsgebiete aufgenommen wurde, ist die Stadt Hanau aus diesem Kreis ausgeschieden, weil sie als nicht mehr kreisfreie Stadt dem Main-Kinzig-Kreis angehört, der an dem vorgenannten Stichtag einen Ausländeranteil von 8,1% aufwies.

**II.**

Das Verfahren zur Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete ist am 1. April 1975 in Kraft getreten. Auf der Grundlage der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe festgelegten Verfahrensregelung wer-

den die Zulassungsbeschränkungen von den Ausländerbehörden im Bezug auf die Aufenthaltserlaubnis und von den Dienststellen der Arbeitsverwaltung im Bezug auf die Arbeitserlaubnis nach denselben Grundsätzen durchgeführt. Einer weiteren Absprache der Behörden auf örtlicher Ebene im Einzelfall bedarf es grundsätzlich nicht. Die entsprechenden (geänderten) Weisungen der Bundesanstalt für Arbeit an die Arbeitsämter sind im Dienstblatt der Bundesanstalt Nr. 144/76 bekanntgegeben.

Für die Ausländerbehörden gilt das folgende Verfahren (die Verfahrensänderungen oder -ergänzungen sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht):

1. Die Aufenthaltserlaubnis von ausländischen Arbeitnehmern und den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden ausländischen Familienangehörigen wird in der Weise räumlich beschränkt, daß ein gewöhnlicher Aufenthalt

- a) bei einem Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb eines überlasteten Siedlungsgebiets innehat, in allen überlasteten Siedlungsgebieten
- b) bei einem Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem überlasteten Siedlungsgebiet innehat, in den übrigen überlasteten Siedlungsgebieten

ausgeschlossen ist.

Zu diesem Zweck wird die Aufenthaltserlaubnis bei Ausländern nach Nr. 1 a von einer Ausländerbehörde außerhalb der überlasteten Siedlungsgebiete mit folgender räumlicher Beschränkung versehen:

„Gilt nicht für gewöhnlichen Aufenthalt in den überlasteten Gebieten gemäß Beiblatt vom ...“

Bei Ausländern nach Nr. 1 b wird die Aufenthaltserlaubnis von einer Ausländerbehörde in einem überlasteten Siedlungsgebiet mit folgender räumlicher Beschränkung versehen:

„Gilt nicht für gewöhnlichen Aufenthalt in den überlasteten Gebieten gemäß Beiblatt vom ..., außer Gebiet ...“ (hier ist jeweils das überlastete Siedlungsgebiet einzutragen, in dem die Ausländerbehörde ihren Sitz hat)

Als Datum des Beiblatts ist derzeit der 1. April 1976 einzutragen. Das Beiblatt ist dem Ausländer auszuhändigen; ein Doppel des Beiblatts ist als Aktennotiz nach Nr. 40 zu § 21 AuslGVwv zur Ausländerakte zu nehmen.

Im Hinblick auf den längeren Wortlaut der Aufenthaltsbeschränkungen empfiehlt es sich, entsprechende Stempel zu verwenden.

2. Die räumliche Beschränkung wird grundsätzlich erst im Zusammenhang mit einer neuen Aufenthaltserlaubnis (in der Regel nach Ablauf der vorhergehenden Aufenthaltserlaubnis) angebracht. Falls erforderlich, ist die räumliche Beschränkung auch bereits bei der fiktiven Aufenthaltserlaubnis (§ 21 Abs. 3 AuslG), d. h. bei der Bescheinigung nach Nr. 30 zu § 21 AuslGVwv, anzubringen.

Rechtsgrundlage der räumlichen Beschränkung ist § 7 Abs. 1 AuslG. Es bedarf weder einer Rechtsmittelbelehrung noch der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Ändert sich der Kreis der überlasteten Siedlungsgebiete, so wird die räumliche Beschränkung bei ausländischen Arbeitnehmern, die bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis mit räumlicher Beschränkung sind, bei Erteilung der nächsten Aufenthaltserlaubnis der neuen Lage angepaßt. Auf Antrag kann eine solche Änderung der räumlichen Beschränkung auch vorher erfolgen.

3. Bei folgenden Personengruppen einschließlich der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen ungeachtet deren Staatsangehörigkeit wird von einer Zulassungsbeschränkung abgesehen:

- a) Staatsangehörige aus EG-Staaten
- b) Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind
- c) Staatsangehörige der Staaten, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks auch bei beabsichtigter Erwerbstätigkeit befreit sind (= österreichische, schweizerische, liechtensteinische und amerikanische Staatsangehörige)
- d) Ausländer, die nach Inkrafttreten der Verfahrensregelung zum Zwecke der Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks einreisen.

Bei Ausländern jedoch, denen zur Wiedereinreise nach Ableistung des Wehrdienstes im Heimatland ein Sichtvermerk erteilt wird, erfolgt durch die betreffende deutsche Auslandsvertretung eine Aufenthaltsbeschränkung entsprechend Nr. 1. Die Ausländerbehörden haben deshalb bei diesen Ausländern ihre Stellungnahme zum Einreisantrag für die betreffende deutsche Auslandsvertretung mit der Einschränkung gemäß „Rundschreiben des Bundesministers des Innern an die Innenminister/-senatoren der Länder vom 23. Dezember 1974 — V II 6 — 125 331 — 4 g/2 —, Betreff: Ausländerrecht; Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete; hier: Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis“ zu versehen.

- e) Inhaber eines deutschen Reiseausweises nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder nach dem Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge
  - f) Inhaber eines deutschen Reiseausweises nach Artikel 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen
  - g) Ausländer, die im Besitze einer Aufenthaltsberechtigung sind
  - h) Ausländer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfahrensregelung bereits im Besitze einer Aufenthaltserlaubnis mit unbefristeter Gültigkeitsdauer sind (unbefristete Aufenthaltserlaubnisse, die nach dem 1. April 1975 neu erteilt werden, unterliegen dagegen der räumlichen Beschränkung)
  - i) Ausländer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfahrensregelung bereits im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach § 2 Arbeitserlaubnisverordnung (besondere bzw. unbeschränkte Arbeitserlaubnis) sind. Griechische und spanische Staatsangehörige erhalten nach Art. 8 Abs. 2 des deutsch-griechischen bzw. nach Art. 10 Abs. 3 des deutsch-spanischen Niederlassungsvertrages unter den dort genannten Voraussetzungen eine unbefristete und gebietlich unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach § 2 Arbeitserlaubnisverordnung. Bei diesen Ausländern mit entsprechender Arbeitserlaubnis ist — ungeachtet des Zeitpunkts der Erteilung der Arbeitserlaubnis — von einer Zulassungsbeschränkung abzugehen
  - j) Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - k) Heimatlose Ausländer (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 AuslG; § 12 HAG)
4. Der Nachzug von Familienangehörigen ausländischer Arbeitnehmer, die sich im Bundesgebiet innerhalb eines überlasteten Siedlungsgebiets aufhalten, wird durch die Zulassungsbeschränkung nicht berührt. Die Aufenthaltserlaubnis der nachziehenden Familienangehörigen ist jedoch entsprechend Nr. 1 räumlich zu beschränken.
5. In Härtefällen, die in der Person des Ausländers liegen, können unter Anlegung strenger Maßstäbe Ausnahmen von der Zulassungsbeschränkung zugelassen werden. Ein solcher Härtefall liegt z. B. vor, wenn ein arbeitsloser ausländischer Arbeitnehmer trotz intensiver Bemühungen nicht im übrigen Bundesgebiet in eine Beschäftigung vermittelt werden konnte. Ein Härtefall kann auch dann gegeben sein, wenn ein jugendlicher Ausländer, der außerhalb eines überlasteten Siedlungsgebiets im Familienverband lebt, innerhalb eines überlasteten Siedlungsgebiets eine berufliche Ausbildung absolvieren will. Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist in den vorgenannten Fällen die Stellungnahme des Arbeitsamts einzuholen.
6. Eine allgemeine Ausnahme von der Zulassungsbeschränkung für die im Gesundheitswesen tätigen ausländischen Arbeitnehmer ist nicht vorgesehen. Wenn jedoch im Einzelfall ein im Gesundheitswesen beschäftigter ausländischer Arbeitnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ein für ihn gesperrtes überlastetes Siedlungsgebiet unter Beibehaltung der Tätigkeit im Gesundheitswesen verlegen will, kann die Ausländerbehörde die räumliche Beschränkung zur Aufenthaltserlaubnis insoweit aufheben.
7. Ein ausländischer Arbeitnehmer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ein für ihn gesperrtes Gebiet verlegt, hält sich dort illegal auf. Dies ist ein Vergehen nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 AuslG und zugleich ein Ausweisungstatbestand nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 AuslG.

Die genannten rechtlichen Mittel sind in allen Fällen einer Zuwiderhandlung anzuwenden, wobei zunächst die Einleitung von Strafverfahren grundsätzlich Vorrang haben soll.

### III.

Zielsetzung der vorstehenden Regelung ist, möglichst wenige der bereits im Bundesgebiet weilenden ausländischen Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete gelangen zu lassen (= Regulierung der Binnenwanderung). Bei einem künftigen Zuzug von Arbeitnehmern aus dem Ausland ist die unter Abschnitt II der anliegenden Verfahrensabsprache getroffene Regelung vorgesehen (= Regulierung des Zuzugs aus dem Ausland). Da jedoch auf absehbare Zeit mit einer Aufhebung des Anwerbestopps nicht zu rechnen ist, haben derzeit nur die auf die Binnenwanderung anzuwendenden Regelungen Bedeutung.

Wiesbaden, 29. 7. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**

III A 5 — 23 d

StAnz. 33/1976 S. 1459

### Anlage

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
II c 1 — 24200/10

Bonn, den 24. März 1976

## Zuzug ausländischer Arbeitnehmer in Ballungsgebiete

### I. Das Gesamtverfahren

1. Kriterium für die Feststellung eines überlasteten Siedlungsgebietes ist der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der gesamten Wohnbevölkerung nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten an einem bundeseinheitlichen Stichtag.
2. Ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt wird automatisch zum überlasteten Siedlungsgebiet, wenn der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung an dem bundeseinheitlichen Stichtag 12% (= ca. 100% über dem Bundesdurchschnitt) und mehr erreicht hat (Mußzone).
3. Es ist nicht auszuschließen, daß es Gebiete gibt, in denen die Ausländerquoten, gemessen an der Wohnbevölkerung, die 12%-Marke zwar noch nicht erreicht haben, in denen die soziale Infrastruktur aber gleichwohl überlastet ist. In diesen Fällen bleibt es den zuständigen Behörden auf Landesebene unbenommen, solche Regionen, u. U. im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen, ebenfalls zu überlasteten Siedlungsgebieten zu erklären (Kannzone). Von dieser Möglichkeit soll jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung über dem Bundesdurchschnitt liegt.
4. Ein überlastetes Siedlungsgebiet der Mußzone unterliegt ein Jahr lang der Zulassungsbeschränkung für ausländische Arbeitnehmer, ungeachtet eventueller Veränderungen der Abgrenzungsrelation innerhalb dieser Periode. Nach Ablauf eines Jahres wird durch die statistischen Landesämter (ggf. Statistisches Bundesamt) zu einem bundeseinheitlichen Stichtag überprüft, ob das Gebiet weiterhin der Beschränkung unterliegt.  
Kannzonen können jederzeit zu überlasteten Siedlungsgebieten erklärt werden. Die Einbeziehung in das bundeseinheitliche Zulassungsverfahren erfolgt zusammen mit den Mußzonen zu einem bundeseinheitlichen Stichtag. Eine Aufhebung dieser Einordnung ist frühestens zu dem nächsten bundeseinheitlichen Stichtag möglich.
5. Wenn eine Region als überlastetes Siedlungsgebiet eingestuft ist, werden ausländische Arbeitnehmer nur noch im Rahmen des regionalen Ersatzbedarfs zugelassen. Für die verwaltungstechnische Handhabung des Verfahrens ist es notwendig, von dem für die Identifizierung eines überlasteten Siedlungsgebietes maßgeblichen Kriterium „Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung“ auf das Kriterium „Zahl der ausländischen Arbeitnehmer“ überzugehen. Die entsprechende Gebietseinheit ist in der Regel der Bezirk einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit (ggf. auch mehrere), in dem ein infrastrukturell überlasteter Kreis liegt. Bei der regionalen Abgrenzung ist darauf zu achten, daß geschlossene Wirtschaftsräume voll in das Verfahren einbezogen werden.

Bilden benachbarte überlastete Siedlungsgebiete einen geschlossenen Wirtschaftsraum, so können die zuständigen Landesbehörden im Zusammenwirken mit dem zuständigen Landesarbeitsamt Pendler innerhalb dieses Wirtschaftsraumes von den Zulassungsbeschränkungen ausnehmen.

6. Die für den Ersatzbedarf maßgebliche Obergrenze ergibt sich wie folgt:  
Die Bundesanstalt für Arbeit stellt für den bundeseinheitlichen Stichtag fest, wie hoch die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer in jenen Arbeitsamtsbezirken ist, in denen sich überlastete Siedlungsgebiete befinden. Die ermittelte und auf volle Tausend aufgerundete Zahl bildet automatisch die Obergrenze.
7. Das Zulassungsverfahren wird wie folgt gehandhabt:  
Die Arbeitsämter stellen ihre Vermittlungstätigkeit für ausländische Arbeitnehmer so lange ein, bis die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer um 10% unter die Obergrenze gesunken ist. Sie nehmen in dieser Zeit auch keine Vermittlungsaufträge entgegen (Sperrzeit). Ist die 90%-Marke erreicht, nehmen die Arbeitsämter für längstens einen Monat (Öffnungszeit) grundsätzlich alle Vermittlungsaufträge entgegen. Wird vor Ablauf dieser Zeitspanne ein Auftragsbestand erreicht, der bei vollständiger Abwicklung die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer auf 110% der Obergrenze anwachsen lassen würde, so werden keine weiteren Aufträge mehr entgegengenommen.
8. Die Überprüfung des Bestandes an ausländischen Arbeitnehmern erfolgt vierteljährlich anhand des integrierten Meldeverfahrens zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit.
9. Von der Zulassungsbeschränkung wird allein das Gesundheitswesen ausgenommen. In diesen Bereich kann also jederzeit vermittelt werden. Die hier tätigen Arbeitskräfte werden jedoch bei der Ermittlung der Zahl ausländischer Arbeitnehmer mitgezählt.
10. Bei folgenden Personengruppen einschließlich der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen ungeachtet deren Staatsangehörigkeit wird von einer Zulassungsbeschränkung abgesehen.
  - a) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften;
  - b) ausländische Arbeitnehmer, die mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks einreisen (jedoch erfolgt bei Ausländern aus Anwerbestaaten, denen zur Wiedereinreise nach Ableistung des Wehrdienstes ein Sichtvermerk erteilt wird, eine Beschränkung — III, 2 wird entsprechend angewendet —);
  - c) Staatsangehörige der Staaten, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks auch bei beabsichtigter Erwerbstätigkeit befreit sind, das sind österreichische, schweizerische und liechtensteinische sowie US-amerikanische Staatsangehörige;
  - d) ausländische Arbeitnehmer, denen bereits eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde (Besitzstandswahrung);
  - e) ausländische Arbeitnehmer, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde oder erteilt wird;
  - f) Inhaber eines deutschen Reiseausweises nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder nach dem Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge.
  - g) Inhaber eines deutschen Reiseausweises nach Artikel 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

### II. Die Regulierung des Zuzugs von Arbeitnehmern aus dem Ausland

Die Arbeitsämter nehmen nur in der Öffnungszeit Aufträge für die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer entgegen. Die Aufträge können sich sowohl auf eine sofortige als auch auf eine terminierte Vermittlung beziehen.

In die Arbeitserlaubnis (Legitimationskarte) und in die Aufenthaltserlaubnis der neu angeworbenen Arbeitnehmer werden Sperrvermerke für die überlasteten Siedlungsgebiete mit

Ausnahme desjenigen, in dem sie beschäftigt werden sollen, eingetragen. Es bleibt den Landesregierungen unbenommen, in die überlasteten Siedlungsgebiete nur ledige ausländische Arbeitnehmer vermitteln zu lassen.

### III. Die Regulierung der Binnenwanderung

Durch die nachstehende Regelung soll erreicht werden, daß möglichst wenige der bereits im Bundesgebiet weilenden Ausländer in überlastete Siedlungsgebiete gelangen. Der Zuzug soll dadurch gedrosselt werden, daß die zuständigen Behörden grundsätzlich entsprechende Sperrvermerke in die Aufenthaltserlaubnis und in die Arbeitserlaubnis eintragen.

Für die Erteilung der Sperrvermerke, die außer bei ausländischen Arbeitnehmern auch bei den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen angebracht werden sollen, gelten folgende Grundsätze:

1. Sperrvermerke werden eingetragen, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger (im folgenden Ausländer) eine — Verlängerung der — Aufenthaltserlaubnis und/oder eine besondere Arbeitserlaubnis (§ 2 der Arbeitserlaubnisverordnung — AEVO —) oder eine allgemeine Arbeitserlaubnis (§ 1 AEVO), die über den Bezirk eines Arbeitsamtes hinausgeht, beantragt.  
Sind Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis zu unterschiedlichen Zeitpunkten erforderlich (in der Regel wegen unterschiedlichen Ablaufs der vorhergehenden Erlaubnis), so trägt zunächst diejenige Behörde den Sperrvermerk in ihre Erlaubnis ein, bei welcher der Ausländer zuerst vorstellig werden muß. Die für die andere Erlaubnis zuständige Behörde trägt den Sperrvermerk später bei Ablauf der entsprechenden Erlaubnis ein.
2. Der Sperrvermerk wird in der Weise ausgestaltet, daß
  - a) bei gewöhnlichem Aufenthalt und Beschäftigung außerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes
    - bei der Aufenthaltserlaubnis ein gewöhnlicher Aufenthalt in den überlasteten Siedlungsgebieten ausgeschlossen wird,
    - bei der Arbeitserlaubnis die Beschäftigung in den überlasteten Siedlungsgebieten nicht gestattet wird;
  - b) bei gewöhnlichem Aufenthalt und Beschäftigung innerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes ein Ausschluß entsprechend 2 a) für die übrigen überlasteten Siedlungsgebiete erfolgt (mögliche Ausnahme: vgl. I, 5 Abs. 2)
  - c) bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb, Beschäftigung innerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes oder umgekehrt
    - bei der Erlaubnis, für die es zur Wahrung des Besitzstandes einer Geltung für das überlastete Siedlungsgebiet nicht bedarf, ein Ausschluß für alle überlasteten Siedlungsgebiete erfolgt,
    - bei der Erlaubnis, für die es zur Wahrung des Besitzstandes einer Geltung für das überlastete Siedlungsgebiet bedarf, ein Ausschluß für die übrigen überlasteten Siedlungsgebiete erfolgt.
3. a) Die allgemeine Arbeitserlaubnis (§ 1 AEVO): Sofern sie nicht räumlich erweitert ist, gilt sie nach § 3 AEVO für den Bezirk eines Arbeitsamtes, so daß es insoweit einer Beschränkung nicht bedarf. Die Regelung unter 2. in bezug auf die Aufenthaltserlaubnis gilt beim Zusammentreffen mit einer räumlich nicht erweiterten allgemeinen Arbeitserlaubnis entsprechend.
- b) Die Arbeitsämter werden Anträgen ausländischer Arbeitnehmer, die im Besitz einer Arbeitserlaubnis für einen Arbeitsamtsbezirk außerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes sind, auf Erteilung einer neuen Arbeitserlaubnis nach § 1 AEVO für den Bezirk eines überlasteten Siedlungsgebietes während der Sperrzeiten nicht entsprechen. Das gleiche gilt für Anträge ausländischer Arbeitnehmer, die im Besitz einer Arbeitserlaubnis für einen Arbeitsamtsbezirk innerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes sind, auf Erteilung einer neuen allgemeinen Arbeitserlaubnis für den Bezirk eines anderen überlasteten Siedlungsgebietes.
- c) Die Arbeitsämter werden in der Zeit, in der sie keine Vermittlungsaufträge für ausländische Arbeitnehmer von den Betrieben entgegennehmen, davon absehen, besondere Aktivitäten für eine Vermittlung von ar-

beitsuchenden Ausländern, denen nach I, 10. keine Beschränkungen auferlegt werden, in überlastete Siedlungsgebiete zu unternehmen.

4. Die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis zuständigen Behörden können unter Anlegung strenger Maßstäbe in Härtefällen, die in der Person des Ausländers liegen, Ausnahmen von der Zulassungssperre zulassen. Ein Härtefall liegt vor, wenn ein arbeitsloser ausländischer Arbeitnehmer trotz intensiver Bemühungen nicht im übrigen Bundesgebiet in eine Beschäftigung vermittelt werden konnte. Ein Härtefall kann z. B. auch vorliegen, wenn ein jugendlicher Ausländer, der außerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes im Familienverband lebt, innerhalb eines überlasteten Siedlungsgebietes eine berufliche Ausbildung absolvieren will.

1081

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte und Richter, die von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffen werden, vom 30. 6. 1976 (GVBl. I S. 311)**

Zur Durchführung der obigen Änderungsverordnung sowie der geänderten Verordnung vom 5. 7. 1973 (GVBl. I S. 252) gebe ich folgende Hinweise:

1. **Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. b**  
Die auf den 1. 1. 1975 zurückwirkende Änderung ergibt sich aus der Ablösung des Anspruchs auf Kinderzuschlag durch den Kindergeldanspruch nach dem BKGG. Der Kindesbegriff wird mit dem gleichen Inhalt wie in § 7 Abs. 9 HTGV gebraucht.
2. **Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 5. 7. 1973**  
Mit der Verweisung auf die Grundsätze der HTGV für die Bemessung des Trennungsgeldes gelten die Änderungen der HTGV durch die Verordnung vom 21. 6. 1976 (GVBl. I S. 267) unmittelbar auch für die von Verwaltungsmaßnahmen betroffenen Beamten und Richter. Damit finden besonders folgende Einschränkungen auf den genannten Personenkreis Anwendung:
  - 2.1 Bei Fahrten zu nicht weiter als 100 Tarifkilometer entfernten Dienststellen sind als Fahrkosten nur noch die Fahrpreise der 2. Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erstattungsfähig. Sofern nicht ausnahmsweise aus den in Nr. 5.1 bis 5.4 meines Rundschreibens vom 31. 10. 1974 (StAnz. S. 2090) genannten Gründen für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 HRKG gewährt werden kann, gilt die Begrenzung des Fahrkostensatzes auf den Fahrpreis der 2. Klasse auch für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge.
  - 2.2 Fahrkosten am Wohnort (bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel also insbesondere die Kosten des Zugangs zur Abfahrtsstelle des Hauptverkehrsmittels) sind nicht mehr erstattungsfähig.
  - 2.3 Der Verpflegungszuschuß bei länger als 11 Stunden währender Abwesenheit von der Wohnung ist weggefallen.
  - 2.4 Die Bezugsdauer von Trennungsreisegeld hat sich grundsätzlich auf 7 Tage verringert.
  - 2.5 Beim Trennungstagegeld wird nur noch nach zwei Reisekostenstufen unterschieden, wobei die Sätze der bisherigen Reisekostenstufe I a entfallen sind.
3. **Zu Art. 1 Nr. 2**  
Es wird sichergestellt, daß ein Anspruch auf Trennungsgeld nach der Verordnung vom 5. 7. 1973 auch dann zusteht, wenn die Wohnung im Einzugsgebiet des neuen Dienstorts liegt.
4. **Zu Art. 1 Nr. 3**  
Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 5. 7. 1973 können zwingende persönliche Gründe gegen einen Umzug an den neuen Dienstort nur bei den Beamten anerkannt werden, die mit Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt worden sind. Im Einzugsgebiet des neuen Dienstorts wohnenden Beamten kann jedoch gemäß § 2 Abs. 2 HUKG in Verbindung mit § 2 Abs. 6 HUKG aus Anlaß einer Versetzung keine Umzugskostenvergütung zugesagt werden. Um sicherzustellen, daß alle von Verwaltungsreformmaßnahmen betroffenen Beamten und Richter zwingende persönliche Hinderungsgründe gegen einen Umzug mit tren-

nungsgeldrechtlicher Wirkung geltend machen können, werden die im Einzugsgebiet wohnenden Beamten und Richter den mit Zusage der Umzugskostenvergütung Versetzten gleichgestellt. Diese dem Sinn und Zweck der Verordnung vom 5. 7. 1973 entsprechende Änderung ist rückwirkend zum 1. 11. 1974 in Kraft getreten.

5. In entsprechender Anwendung des Art. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 21. 6. 1976 erkläre ich mich damit einverstanden, daß ein vor dem 1. 7. 1976 bewilligtes Trennungsgeld bis zum 31. 8. 1976 nach den bisherigen Vorschriften weitergewährt wird, wenn dies für den Betroffenen günstiger ist. Dies gilt besonders im Hinblick auf die nach § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 5. 7. 1973 unmittelbar anzuwendenden Neuregelungen in der HTGV (zu vgl. Nr. 2).
6. Die vorstehenden Ausführungen gelten für Angestellte und Arbeiter entsprechend.
7. Das Rundschreiben vom 8. 7. 1975 (StAnz. S. 1341) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 7. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 23 — P 1751 A — 2

StAnz. 33/1976 S. 1462

**1082**

**Ersatz von Sachschäden gemäß § 94 HBG;**

hier: Sachschäden an geparkten Kraftfahrzeugen

Gemäß § 94 HBG soll Ersatz von Sachschäden an Gegenständen in angemessenem Umfang geleistet werden, wenn das auf äußerer Einwirkung beruhende, plötzliche, örtlich und zeitlich bestimmbare Ereignis in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Nach § 149 Abs. 2 Nr. 2 HBG gehört auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle zum Dienst. Mithin stehen auch nur diejenigen Sachschäden an den zum Zurücklegen dieses Weges benutzten Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit dem Dienst, die auf der Fahrt nach und von der Dienststelle eingetreten sind. Nach dem Abstellen der Kraftfahrzeuge, gleichgültig, ob auf einer öffentlichen Straße oder einem Behördenparkplatz, ist das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle beendet. Von diesem Zeitpunkt an muß der Beamte das Risiko der Beschädigung seines Fahrzeuges alleine tragen (so auch Richtlinie Nr. 7 zu § 94 HBG).

Diese auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gebilligte, einschränkende Auslegung des § 94 HBG greift jedoch nicht Platz in Fällen, in denen das Kraftfahrzeug zur Ausübung des Dienstes, z. B. zur Durchführung einer Dienstreise, eines Dienstganges oder eines Dienstgeschäftes benutzt und am Bestimmungsort abgestellt (geparkt) wird. Für diese Fälle hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof entschieden, daß ein auf der Dienstreise und während des Parkens am Bestimmungsort am Kraftfahrzeug entstandener Sachschaden grundsätzlich nach § 94 HBG zu ersetzen ist (vgl. Urteile vom 23. 12. 1969 — I OE 47/68 — [n. v.] und vom 6. 3. 1974 — I OE 46/73 — [HessVGRspr. 1974, 62]. Die erforderliche enge innere Beziehung zwischen der Benutzung des Kraftfahrzeuges und der dienstlichen Tätigkeit liege in diesen Fällen auf der Hand und bedürfe keiner besonderen Prüfung.

Ich halte diese Rechtsprechung für sachgerecht und bitte, in Zukunft wie folgt zu verfahren:

Benutzt ein Beamter sein Kraftfahrzeug zur Durchführung einer Dienstreise oder eines Dienstganges und stellt er es während seiner dienstlichen Tätigkeit am Bestimmungsort auf einer Straße, einem Parkplatz oder einem anderen dafür vorgesehenen Platz ab, so ist ein während des Parkens entstandener Sachschaden am Kraftfahrzeug im Rahmen der Richtlinien und der einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu § 94 HBG zu ersetzen. Einer Ermächtigung des Dienstherrn zur Benutzung des Kraftfahrzeuges bedarf es nicht. Das Parken des Kraftfahrzeuges am Bestimmungsort muß jedoch örtlich und zeitlich in innerem Zusammenhang mit dem Dienstgeschäft stehen; ein Ersatzanspruch des Beamten nach § 94 HBG ist daher dann ausgeschlossen, wenn für das Abstellen des Kraftfahrzeuges in zeitlicher oder örtlicher Hinsicht private Gründe (z. B. Erledigung von privaten Einkäufen, Besuch bei Verwandten oder Bekannten) mitursächlich sind.

Wie bei der Fahrt zur Dienststelle endet der innere Zusammenhang zwischen der Benutzung des Kraftfahrzeuges und dem Dienst mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges am Dienst-

gebäude nach Beendigung des Dienstganges oder der Dienstreise. Wird das Kraftfahrzeug nach diesem Zeitpunkt beschädigt, findet ausschließlich Richtlinie Nr. 7 zu § 94 HBG Anwendung.

Wiesbaden, 28. 7. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 34 — P 1643 A — 6

StAnz. 33/1976 S. 1463

**1083**

Herren  
Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

**Bestimmung der Verwaltungsbeamten als Beisitzer für die Schöffenwahlausschüsse gemäß § 40 GVG**

Bezug: Erlaß vom 8. April 1976 (StAnz. S. 748)

Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 27. Juli 1976 als Beisitzer und Stellvertreter für die Schöffenwahlausschüsse (§ 40 GVG) die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsbeamten bestimmt.

Ich bitte, die Magistrate der kreisfreien Städte und die Kreis-ausschüsse der Landkreise Ihres Bezirks hiervon zu unterrichten.

Wiesbaden, 30. 7. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 11 — 25 e 06 — 14/76

StAnz. 33/1976 S. 1463

**Anlage**

Amtsgericht	a) Beisitzer b) Stellvertreter
<b>Regierungsbezirk Darmstadt</b>	
Bensheim	a) Amtsrat Willy Müller, Heppenheim (Bergstraße)
Fürth	b) Amtmann Adam Reimund, Heppenheim (Bergstraße)/Stadtteil Wald-Erlenbach
Lampertheim	a) Oberamtsrat Karl Schnitzspan, Gräfenhausen
Darmstadt	b) Magistratsdirektor Dr. Hermann Kern, Darmstadt
Dieburg	a) Rechtsdirektor Johann Georg Koch, Neu-Isenburg
	b) Regierungsrat Dietmar Engelhardt, Darmstadt
Groß-Gerau	a) Oberamtsrat Walter Preiss, Dieburg
	b) Amtsrat Helmut Schäfer, Wallerstädten
Langen	a) Ltd. Rechtsdirektor Franz Knittel, Hainhausen
Seligenstadt	b) Rechtsrat Heinz Breitenbach, Offenbach (Main)
Michelstadt	a) Regierungsrat z. A. Dirk Gravert, Erbach
	b) Amtmann Georg Fornoff, Lützelbach
Offenbach am Main	a) Oberamtsrat Norbert Walther, Offenbach (Main)
	b) Ltd. Rechtsdirektor Franz Knittel, Hainhausen
Rüsselsheim	a) Regierungsobererrat Volker Münch, Wiesbaden
	b) Amtsrat Robert Vollhardt, Walldorf
Frankfurt am Main	a) Ltd. Magistratsdirektor Heinz Zeiher, Frankfurt (Main)
	b) Magistratsdirektor Walter Babinsky, Frankfurt (Main)
Bad Homburg v. d. H.	a) Oberinspektor Felix Auerswald, Bad Homburg v. d. Höhe
	b) Oberinspektor Wolfgang Rauch, Bad Homburg v. d. Höhe

Amtsgericht	a) Beisitzer b) Stellvertreter	Amtsgericht	a) Beisitzer b) Stellvertreter
Königstein i. Ts.	a) Landrat Dr. Valentin Jost, Hofheim (Taunus) b) Inspektorin Angelika Bind, Königstein (Taunus)	<b>Regierungsbezirk Kassel</b>	
Ussingen	a) Oberinspektor Waldemar Müller, Schmitten b) Oberinspektor Erich Mony, Wehrheim	Fulda Hünfeld	a) Oberamtsrat Hans-Joachim Sach, Fulda b) Amtsrat Bernhard Neuland, Fulda
Bad Vilbel Büdingen Butzbach Friedberg Lauterbach	a) Oberamtsrat Werner Peter, Friedberg b) Amtsrat Franz Plobner, Friedberg/Stadtteil Dorheim	Bad Hersfeld	a) Oberamtsrat Peter Goßmann, Bad Hersfeld b) Oberamtsrat Erich Möller, Bad Hersfeld
Alsfeld	a) Oberamtsrat Walter Schopbach, Alsfeld/Stadtteil Leusel b) Amtsrat Walter Leukel, Alsfeld	Arolsen	a) Amtsrat Karl Grote, Korbach b) Amtsrat Hans Marowsky, Korbach
Gießen	a) Amtsrat Karl Failing, Biebertal b) Oberamtsrat Günter Arnold, Gießen	Eschwege	a) Landrat Eitel Oskar Höhne, Eschwege b) Oberamtsrat Alfred Bachmann, Eschwege
Nidda	a) Oberamtsrat Werner Peter, Friedberg b) Amtmann Helmut Schmitt, Fernwald/Stadtteil Steinbach	Fritzlar	a) Oberinspektor Otto Zinn, Homberg b) Oberinspektor Wilfried Werner, Homberg
Gelnhausen	a) Verwaltungsobererrat Wilhelm Fleckenstein, Biebergemünd/Ortsteil Wirtheim b) Oberamtsrat Hermann Rieß, Gelnhausen	Hofgeismar	a) Amtsrat Ernst Henze, Kassel b) Amtsrat Wilhelm Kersting, Kassel
Hanau	a) Amtmann Günter Reul, Nidderau b) Oberamtsrat Walter Nix, Langenselbold	Homburg, Bez. Kassel	a) Oberamtsrat Ludwig Schütz, Homburg b) Amtsrat Christian Martin, Homburg
Schlüchtern	a) Verwaltungsobererrat Klaus Ommert, Schlüchtern b) Amtsrat Wilhelm Kohlhepp, Kalbach	Kassel	a) Oberamtsrat Alfred Turba, Kassel b) Rechtsdirektor Wolfgang Peter, Kassel
Dillenburg Herborn	a) Oberamtsrat Adolf Haas, Sechshelden b) Amtsrat Rudi Nickel, Dillenburg	Korbach	a) Verwaltungsobererrat Willi Potthoff, Korbach b) Amtmann Dietmar Plesdenat, Korbach
Hadamar Limburg a. d. Lahn	a) Oberamtsrat Josef Burggraf, Runkel/Stadtteil Dehrn b) Amtsrat Johann Röder, Limburg (Lahn)	Melsungen	a) Amtsrat Gustav Müldner, Homberg b) Amtmann Alfred Klobes, Homberg
Weilburg	a) Amtsrat Heini Fritz, Weinbach, Ortsteil Elkerhausen b) Amtsrat Johann Röder, Limburg (Lahn)	Rotenburg a. d. Fulda	a) Oberamtsrat Peter Grebe, Bad Hersfeld b) Amtsrat Helmut Ebert, Bad Hersfeld
Wetzlar	a) Verwaltungsobererrat Karl Ihmels, Cleeburg b) Amtsrat Wilhelm Hosto, Wetzlar	Bad Wildungen	a) Amtmann Friedrich Born, Korbach b) Amtmann Karl Kesper, Korbach
Eltville am Rhein	a) Oberverwaltungsrat Rudolf Merthes, Eltville (Rhein) b) Amtsrat Josef Friedrich, Kiedrich	Witzenhausen	a) Landrat Eitel Oskar Höhne, Eschwege b) Oberamtsrat Wilhelm Goldschmidt, Eschwege
Hochheim a. M.	a) Landrat Dr. Valentin Jost, Hofheim (Taunus) b) Rechtsdirektor Werner Engel, Frankfurt (Main)	Wolfhagen	a) Amtsrat Roland Kneisel, Kassel b) Rechtsdirektor Gerhard Ziegler, Kassel
Idstein Bad Schwalbach	a) Landrat Karl-Heinz Becker, Bad Schwalbach b) Oberamtsrat Hans Wolf, Bad Schwalbach	Biedenkopf	a) Verwaltungsrat Karl Huth, Marburg (Lahn) b) Amtsrat Arthur Weber, Marburg (Lahn)
Rüdesheim am Rhein	a) Oberamtsrat Matthias Weißenfels, Wiesbaden b) Amtsrat Alois Bieber, Rüdesheim (Rhein)	Frankenberg-Eder	a) Rechtsoberrat Wilhelm Wicke, Korbach b) Oberamtsrat Karl Goos, Korbach
Wiesbaden	a) Bürgermeister Alfred Herbel, Wiesbaden b) Magistratsdirektor Dr. Horst Schedler, Wiesbaden	Kirchhain	a) Oberamtsrat Walter Mannes-schmidt, Marburg (Lahn) b) Verwaltungsdirektor Heinrich Lin-ker, Marburg (Lahn)
		Marburg a. d. Lahn	a) Verwaltungsdirektor Heinrich Lin-ker, Marburg (Lahn) b) Amtmann Erwin Wilhelm, Marburg (Lahn)
		Schwalmstadt	a) Oberamtsrat Albert Bittnar, Homberg b) Amtsrat Hans Gimbel, Homberg

1084

## Der Hessische Minister der Finanzen

**Ausführungsbestimmungen zum Investitionsfondsgesetz**

Bezug: Gemeinsamer Erlaß des HMdF und HMdI vom 20. 3. 1974 (StAnz. 1975 S. 663)

**Gemeinsamer Erlaß**

Die o. a. Ausführungsbestimmungen zum Investitionsfondsgesetz werden wie folgt ergänzt:

Vordruck für Anspardarlehen mit verkürzter Ansparzeit aus dem Hessischen Investitionsfonds — Abt. B

**Anspar- und Darlehensvertrag für Darlehen mit verkürzter Ansparzeit**

Zwischen der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Hessischer Investitionsfonds) Frankfurt (Main) — nachstehend mit Gläubigerin bezeichnet —

und

der Gemeinde/dem Landkreis .....

— nachstehend mit Darlehensnehmer bezeichnet —

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Gläubigerin verpflichtet sich, dem Darlehensnehmer ein zinsfreies Darlehen in Höhe von ..... DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark) aus dem Hessischen Investitionsfonds — Abteilung B — zu gewähren. Das Darlehen ist vorgesehen für ..... Für das Darlehen gelten die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides des Ministers der Finanzen vom ..... sowie die folgenden Bedingungen.

**§ 1 Ansparverpflichtung**

(1) Der Darlehensnehmer hat einen Ansparbetrag in Höhe von insgesamt 20 v. H. der Vertragssumme als Beitrag zum Investitionsfonds — Abteilung B — und zur Abgeltung der mit der Vertragsabwicklung verbundenen Ausgaben zu leisten.

(2) Der Ansparbetrag in Höhe von insgesamt 20 v. H. ist in Halbjahresraten von 2,5 v. H. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Jahres zum 15. Juni und für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember zum 15. Dezember fällig und kostenfrei an die Gläubigerin zu zahlen. Soweit bei Darlehensanforderung der Ansparbetrag noch nicht vollständig gezahlt ist, wird der bewilligte Darlehensbetrag entsprechend verringert ausgezahlt.

(3) Im Jahr der Bewilligung sind in jedem Fall zwei Halbjahresraten zu leisten. Liegt die Bewilligung nach einem der Fälligkeitstermine des Absatzes 2, so wird die Fälligkeit der entsprechenden Halbjahresrate im Bewilligungsbescheid festgelegt.

**§ 2 Fälligkeit und Auszahlung des Darlehens**

(1) Das Darlehen wird mit dem 1. Januar des Jahres fällig, das dem dritten Kalenderjahr nach dem Jahr der Bewilligung folgt. Es ist auf Anforderung des Darlehensnehmers vorzeitig auszuzahlen, sobald der Ansparbetrag voll erbracht ist. Der Ansparbetrag kann auf Antrag des Darlehensnehmers auch gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 bei der Auszahlung verrechnet werden.

(2) Bei Darlehensanforderung sind der endgültige Verwendungszweck und der voraussichtliche Baubeginn anzugeben.

**§ 3 Sonderbeitrag**

Für jedes Jahr der vorzeitigen Auszahlung hat der Darlehensnehmer einen Sonderbeitrag von 2,5 v. H. der Vertragssumme im Anschluß an die vertragliche Tilgungszeit in Halbjahresbeträgen von je 2,5 v. H. der Vertragssumme zu den in § 1 Abs. 2 angegebenen Fälligkeitsterminen zu erbringen. Für das Jahr der Auszahlung wird der Sonderbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat erhoben und bei der letzten Halbjahresrate abgerechnet.

**§ 4 Verwendung des Darlehens**

Der Darlehensnehmer ist mit Einwilligung des Ministers der Finanzen berechtigt, das Darlehen für eine andere kommunale Investition als die eingangs bezeichnete zu verwenden, jedoch nicht für die Finanzierung von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben sowie Wasserversorgungs-, Abwasser- und Müllbeseitigungsanlagen. Den Baubeginn hat er unverzüglich anzuzeigen.

**§ 5 Tilgung des Darlehens**

(1) Das Darlehen ist jährlich mit 5 v. H. zu tilgen. Die Tilgung beginnt am 1. Januar des Jahres nach der Auszahlung des Darlehens.

(2) Die Tilgung ist für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Jahres zum 15. Juni und für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember zum 15. Dezember fällig (Halbjahresraten).

**§ 6 Außerplanmäßige Rückzahlung**

Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die laufenden und künftigen Halbjahresleistungen auf das Darlehen gemäß § 5 werden durch eine Teilrückzahlung nicht geändert; Teilrückzahlungen werden zur Verkürzung der Laufzeit des Darlehens verwendet.

**§ 7 Kündigung**

(1) Die Gläubigerin kann den Ansparvertrag und das Darlehen grundsätzlich nicht kündigen.

(2) Sie kann jedoch unbeschadet der Vereinbarung nach § 8 auf Weisung des Ministers der Finanzen die sofortige Rückzahlung des Darlehens verlangen, wenn

- a) der Darlehensnehmer Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt oder die Bestimmungen über die Verwendung des Darlehens (§ 4) verletzt,
- b) der Darlehensnehmer die Investitionsmaßnahmen, für die das Darlehen bestimmt ist, nicht binnen 6 Monaten, gerechnet vom Tag der Auszahlung an, beginnt,
- c) der Darlehensnehmer mit Tilgungsbeträgen länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.

Der Darlehensnehmer hat den Darlehensbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Abgang der schriftlichen Aufforderung an die Gläubigerin zurückzuzahlen.

**§ 8 Verzugsfolgen**

(1) Der Darlehensnehmer hat vom Tage der Fälligkeit an 6 v. H. Verzugszinsen auf den Rückstand zu zahlen, wenn er

- a) die jeweils nach § 1 Absatz 3 fälligen Ansparraten nicht fristgerecht, spätestens jedoch bis zum 28. Dezember einschließlich,
- b) die weiteren Ansparraten, die Tilgungsraten oder den Sonderbeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Halbjahresende oder
- c) den geschuldeten Darlehensbetrag nicht nach § 7 Absatz 2 innerhalb von 14 Tagen nach Abgang der schriftlichen Aufforderung

erbracht hat.

(2) Im Falle des § 7 Absatz 2 Buchstabe a) ist die Gläubigerin berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Verzugszinsen rückwirkend vom Tag der Bereitstellung des Darlehens zu verlangen.

**§ 9 Lastschriftinzugsverfahren**

Die Gläubigerin wird ermächtigt, die Ansparraten (§ 1), die Tilgungsbeträge (§ 5) und die Verzugszinsen (§ 8) im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Darlehensnehmers ist nicht möglich.

**§ 10 Kosten**

Alle durch den Abschluß des Darlehensvertrages und seine Abwicklung entstehenden Kosten sind durch die Leistungen nach § 1 mit abgegolten.

**§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten Frankfurt (Main).

**§ 12 Darlehensveranschlagung**

Es wird versichert, daß der Darlehensbetrag in die Haushaltssatzung/Nachtragssatzung aufgenommen wird/ist.

....., den 19.....

.....  
(1. Unterschrift und Amtsbez.)

(Siegel)

.....  
(2. Unterschrift und Amtsbez.)

Wiesbaden, 27. 7. 1976

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
LG 40 301 — III B 42  
**Der Hessische Minister des Innern**  
IV B 14 — 33 b 02/01

StAnz. 33/1976 S. 1465

1085

## Der Hessische Kultusminister

**Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden**

Bezug: Erlaß vom 26. 1. 1976 (ABl. S. 79 = StAnz. S. 270)  
Der Rektor der Fachhochschule Wiesbaden hat am 27. 7. 1976 folgende Verfügung erlassen:

„Im Rahmen der Rechtsaufsicht gemäß § 35 HHG in Verbindung mit § 38 Abs. 2 HHG setze ich hiermit an Stelle des Studentenparlaments der Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden die Beiträge für die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden auf 15,— DM je Student für das Wintersemester 1976/77 fest. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung) angeordnet.“

**Begründung:**

Die Festsetzung der Studentenschaftsbeiträge für das Wintersemester 1976/77 hat vor dem Beginn der Immatrikulations- und Rückmeldefrist am 13. 9. 1976 zu erfolgen. Nach § 36 Abs. 1 Ziff. 6 HHG ist die Festsetzung vom Hessischen Kultusminister zu genehmigen, nach § 36 Abs. 3 HHG ist die genehmigte Festsetzung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muß daher spätestens in der August-Ausgabe des Amtsblatts erfolgen. Redaktionsschluß ist am 30. 7. 1976.

Der AStA der Fachhochschule Wiesbaden wurde mehrfach aufgefordert, die Beschlüsse der Studentenschaft zur Geneh-

migung vorzulegen, letztmals durch Anordnung vom 21. 7. 1976. Bei der letzten Aufforderung wurde der AStA darauf hingewiesen, daß ich eine Ersatzvornahme durchzuführen beabsichtige, wenn bis zum 26. 7. 1976 kein Beschluß vorgelegt wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, da anderenfalls der Studentenschaft zur Wahrnehmung der ihr nach § 27 Abs. 2 HHG obliegenden Aufgaben keine Mittel im Wintersemester 1976/77 zur Verfügung stehen werden.“

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 6. 1973 (GVBl. I S. 202), genehmige ich die vom Rektor der Fachhochschule Wiesbaden im Rahmen der Rechtsaufsicht an Stelle des Studentenparlaments vorgenommene Festsetzung der Beiträge für die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden in Höhe von 15,— DM je Student für das Wintersemester 1976/77.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 28. 7. 1976

Der Hessische Kultusminister

V B 4 — 485/140 — 33

StAnz. 33/1976 S. 1466

1086

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

**Vollzug des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung****Gemeinsamer Runderlaß**

1. Gemäß § 153 a der Gewerbeordnung und den §§ 15 Abs. 4 und 25 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes und im Hinblick auf § 152 Abs. 1, 3 und 5 der Gewerbeordnung sind dem Gewerbezentralregister mitzuteilen:

- Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen, die nach § 149 Abs. 2 und § 151 der Gewerbeordnung in das Register einzutragen sind;
- Entscheidungen, auf Grund deren Eintragungen aus dem Register entfernt werden.

Richtet sich eine nach § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b der Gewerbeordnung einzutragende oder eingetragene Entscheidung gegen eine juristische Person, der die Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit eines Vertretungsberechtigten zugerechnet wurde, ist eine Mitteilung nach Abs. 1 Buchst. a oder b sowohl für die juristische Person als auch für den Vertretungsberechtigten zu fertigen (vgl. § 151 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung).

Richtet sich eine nach § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b der Gewerbeordnung einzutragende oder eingetragene Entscheidung gegen einen Gewerbetreibenden oder einen Inhaber einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, dem die Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit einer mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person zugerechnet wurde, ist eine Mitteilung nach Abs. 1 Buchst. a oder b sowohl für den Gewerbetreibenden bzw. für den Inhaber der sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung als auch für die mit der Leitung des Betriebs oder der Zweigniederlassung beauftragte Person zu fertigen (vgl. § 151 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung).

2. Bereits bei der Vorbereitung einer Verwaltungsentscheidung, die

- die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung) zu einem Gewerbe oder zu einer sonstigen wirtschaftlichen Un-

ternehmung oder die Rücknahme oder den Widerruf einer erteilten Zulassung (§ 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der Gewerbeordnung),

- die Untersagung der Ausübung eines Gewerbes oder des Betriebs oder der Leitung einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung (§ 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Gewerbeordnung),
- die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 17 des Sprengstoffgesetzes oder die Entziehung eines erteilten Befähigungsscheines (§ 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c der Gewerbeordnung) oder
- die Entziehung der Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden oder das Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung (§ 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d der Gewerbeordnung)

wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit betrifft, ist zu versuchen, alle Tatsachen zu ermitteln, die gemäß den Abschnitten 1 bis 4 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung (2. GZRVwV-Ausfüllanleitung) vom 19. 3. 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 62) dem Gewerbezentralregister mitzuteilen sind (vgl. Einleitung Abs. 4 Satz 1 der 2. GZRVwV).

3. Nr. 2 Buchst. a und b gilt entsprechend, wenn eine Eintragung bei

- dem Vertretungsberechtigten einer juristischen Person,
- der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person,

die unzuverlässig oder ungeeignet sind, in Betracht kommt (§ 151 Abs. 1 der Gewerbeordnung).

4. Bei der Vorbereitung einer Bußgeldentscheidung, die zu einer Eintragung in das Gewerbezentralregister führen kann, ist grundsätzlich zu ermitteln, ob die Tat begangen worden ist

- a) bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder mit dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
- b) bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist.

Es wird hierzu auf § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung und auf § 2 der Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung (1. GZRVwV) vom 17. 11. 1975 (BAnz. Nr. 217), ferner auf § 149 Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung hingewiesen; soweit hiernach die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Gewerbezentralregister vorliegen, ist dies von der Behörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, bei einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung von der Stelle, der nach § 91 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Vollstreckung obliegt, nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung unter Angabe der die Eintragungspflicht begründenden Tatsachen in den Akten zu vermerken.

Bereits bei der Vorbereitung der Bußgeldentscheidung ist zu versuchen, alle Tatsachen zu ermitteln, die gemäß den Abschnitten 1 bis 4 der 2. GZRVwV dem Gewerbezentralregister mitzuteilen sind (vgl. Einleitung Abs. 4 Satz 1 der 2. GZRVwV).

- 5. Bei Erstmitteilungen (Abschnitte 1 und 3 der 2. GZRVwV) ist in das Feld 14 der Vordrucke GZR 1 und 2 (Anlage 1 zur 2. GZRVwV) im Anschluß an die das Land Hessen kennzeichnende Zahl 06 ein Behördenkennzeichen einzusetzen, und zwar
  - a) bei der Mitteilung einer Entscheidung eines Gemeindevorstandes oder eines Kreis Ausschusses die Schlüsselnummer der Gemeinde, der kreisfreien Stadt oder des Landkreises gemäß dem Schlüsselverzeichnis Hessen, herausgegeben von dem Hessischen Statistischen Landesamt, Teil I B, in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) bei der Mitteilung einer Entscheidung einer Behörde der Landesverwaltung die Dienststellennummer gemäß dem Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen vom 15. 4. 1975 (StAnz. S. 762),
  - c) bei der Mitteilung einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts in Bußgeldverfahren das Kennzeichen aus der Anlage 5 des Entwurfs einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (Ausfüllanleitung für Justizbehörden) in der jeweils geltenden Fassung (vgl. u. a. Nr. 1.17.1 der 2. GZRVwV),
  - d) bei der Mitteilung eines Verzichts nach § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung das Behördenkennzeichen der Verwaltungsbehörde, die für die Rücknahme oder den Widerruf zuständig war.
- 6. Bei Auskunftsersuchen (Abschnitte 7 und 8 der 2. GZRVwV) ist in Feld 30 der Vordrucke GZR 5 und 6 (Anlage 1 zur 2. GZRVwV) entsprechend Nr. 5 ein die ersuchende Stelle bezeichnendes Behördenkennzeichen einzusetzen.
- 7. Wegen der zu verwendenden Vordrucke wird insbesondere auf § 9 der 1. GZRVwV und Anlage 1 der 2. GZRVwV hingewiesen. Die Vordrucke sind bei den in Betracht kommenden Druckereien oder Verlagen erhältlich.
- 8. Für die Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (vgl. § 150 Abs. 2 der Gewerbeordnung) ist der Gemeindevorstand zuständig (§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der nach § 67 Abs. 2 und § 150 Abs. 2 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden vom 2. 12. 1975 — GVBl. I S. 276).
- 9. Die vom Gemeindevorstand entgegenzunehmende Gebühr (§ 150 Abs. 2 Satz 3 der Gewerbeordnung) beträgt je Antrag 8,— DM (Nr. 2 Buchst. f der Anlage — Gebührenverzeichnis — zu der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung — JVKostO — in der Fassung des Art. II Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. 6. 1974 — BGBl. I S. 1281).
- 10. Hat eine für die Durchführung des Titels XI der Gewerbeordnung zuständige Behörde Zweifel, wie in einem bestimmten Falle zu verfahren ist, so fragt sie auf dem Dienstweg über den zuständigen Minister bei dem Hessi-

schen Minister der Justiz an. Dieser antwortet im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik.

Wiesbaden, 30. 7. 1976

**Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei**  
II — 73 a 02

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 3 — 73

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 1103 — 13 — III A 3 a

**Der Hessische Minister der Justiz**  
7520 — I/8 — 20/76

**Der Hessische Kultusminister**  
I B 1 — 000/800 — 8

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
I b 2 — 4 B 31 — 1 — GZ — 192/76

**Der Hessische Sozialminister**  
I C 2 — 53 a 300

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
IA 1 — 73 — 259/76

StAnz. 33/1976 S. 1466

1087

#### Einsatz der automatischen Datenverarbeitung bei der Ausführung von Katastervermessungen und bei Arbeiten der Landesvermessung

Auf Grund der §§ 4 und 27 des Katastergesetzes (KatG) vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), und des § 10 des Gesetzes über die Landesvermessung (LVG) vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 231) wird für den Einsatz der automatischen Datenverarbeitung (Benutzung programmgesteuerter Taschen- und Tischrechner, Anlagen der mittleren Datentechnik sowie Großrechenanlagen) zur Herstellung von Vermessungsschriften, die in die Nachweise des Liegenschaftskatasters oder der Landesvermessung übernommen werden sollen, folgendes bestimmt:

##### 1. Allgemeine Programmanforderungen

(1) Die bei der automatischen Verarbeitung von Vermessungen entstehenden Unterlagen müssen, soweit sie Bestandteil des Liegenschaftskatasters oder der Nachweise der Landesvermessung werden, nach Form und Inhalt den geltenden Vorschriften entsprechen. Für die übrigen Unterlagen, die bei der Bearbeitung entstehen, dann aber vom Hessischen Landesvermessungsamt bzw. Katasteramt sofort ausgesondert oder nur eine begrenzte Zeit aufbewahrt werden, kann die obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde eine andere Darstellungsart gestatten. Von der rechnerischen Auswertung der Kontrollmessungen sind dem Hessischen Landesvermessungsamt bzw. dem Katasteramt in jedem Falle Protokolle vorzulegen. Die dem Hessischen Landesvermessungsamt bzw. Katasteramt vorzulegenden Unterlagen müssen so vollständig und übersichtlich sein, daß sich dort Art und Umfang der Bearbeitung ohne weiteres übersehen lassen und die Schlußprüfung vorgenommen werden kann.

(2) Die Rechen- und Kartenherstellungspläne sowie die Ablochbelege dürfen nur durch die Vermessungsstelle selbst aufgestellt werden. Falls es das benutzte automatische Datenverarbeitungsverfahren gestattet, nach einer sog. „unsortierten Dateneingabe“ die Berechnungsfolge durch das Programm selbst zusammenzustellen, muß die automatisch festgelegte Reihenfolge der Einzelberechnungen protokolliert werden und ggf. korrigierbar sein.

(3) Die Programme dürfen auch sonst keine Entscheidungen enthalten, die das endgültige Bearbeitungsergebnis beeinflussen und daher von der Vermessungsstelle selbst getroffen werden müssen. Entscheidungen durch das Programm, die lediglich dazu dienen, abweichend vom Auftrag und den sonst gegebenen Vorschriften fehlerhafte Messungen, Aufbereitungen oder Rechnungen aufzudecken oder vorläufig auszuschalten, sind gestattet, wenn hierüber ein ausführliches Protokoll vorgelegt wird.

##### 2. Datenschutz

(1) Das automatische Verarbeitungsverfahren muß gewährleisten, daß die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom

7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 625), geändert durch Art. 13 des Hess. Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafgesetzbuch (2. StRG) vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 10 Abs. 2 KatG sowie § 5 Abs. 2 LVG eingehalten werden.

(2) Bedient sich eine Vermessungsstelle (§ 8 KatG sowie § 2 Abs. 2 und 3 LVG) einer Datenverarbeitungsstelle, die nicht dem Hessischen Datenverbund (HZD, KGRZ) angehört, so muß die Vermessungsstelle sicherstellen, daß die Vorschriften des Abs. 1 eingehalten werden; insbesondere dürfen keine Kopien der Datenbestände einbehalten oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

### 3. Eignungsfeststellung

(1) Automatische Datenverarbeitungsverfahren dürfen nur dann bei der Ausführung von Katastervermessungen und bei Arbeiten der Landesvermessung eingesetzt werden, wenn die Einhaltung der allgemeinen Programmanforderungen (vgl. Nr. 1) durch eine besondere Eignungsfeststellung gemäß Nr. 4 oder 5 sichergestellt ist.

(2) Werden geprüfte Datenverarbeitungsverfahren geändert, so ist die Eignungsfeststellung zu erneuern. Aus diesem Grunde sind alle diesbezüglichen Änderungen der feststellenden Behörde (vgl. Nr. 4 Abs. 1 und Nr. 5 Abs. 1) anzuzeigen. Die Wiederholungsprüfung wird sich in der Regel auf die veränderten Programmteile beschränken können.

### 4. Verfahren nach den DV-Leitsätzen

(1) Die oberste Kataster- bzw. Landesvermessungsbehörde führt auf Antrag die Eignungsfeststellung gemäß Nr. 3 für alle Datenverarbeitungsverfahren durch, die nach den von dem Arbeitsausschuß für die Automation von Verwaltungsaufgaben am 16. Dezember 1975 und dem Arbeitsausschuß für die Automation von Aufgaben der Gemeinden und Landkreise am 10. März 1976 beschlossenen DV-Leitsätze (StAnz. 1976 S. 1042) entwickelt wurden. Die Eignungsfeststellung wird den Vermessungsstellen (§ 8 KatG sowie § 2 Abs. 2 und 3 LVG) bekanntgegeben.

(2) Sobald die Eignung eines Verfahrens festgestellt ist, kann dieses von allen Vermessungsstellen (§ 8 KatG sowie § 2 Abs. 2 und 3 LVG) eingesetzt werden, sofern sie das Verfahren gemäß Nr. 13.2 der DV-Leitsätze für ihren Geschäftsbereich freigegeben haben und soweit nicht aus besonderen Gründen der Anwenderkreis eingeschränkt werden muß.

### 5. Sonstige Verfahren

(1) Das Hessische Landesvermessungsamt führt die Eignungsfeststellung für alle sonstigen automatischen Datenverarbeitungsverfahren durch, die von Vermessungsstellen (§ 8 KatG und § 2 Abs. 2 und 3 LVG) bei der Ausführung von Katastervermessungen oder bei Arbeiten der Landesvermessung eingesetzt werden sollen und die nicht nach den DV-Leitsätzen (vgl. Nr. 4) entstanden sind.

(2) Zur Feststellung der Eignung ist von der jeweiligen Vermessungsstelle beim Hessischen Landesvermessungsamt ein

Antrag zu stellen. Dem Antrag ist ein Anwendungshandbuch (oder ähnliche Unterlagen) beizufügen, aus dem die Leistungsfähigkeit der Rechen- oder Datenverarbeitungsanlage und die bei der Vermessungsstelle vorgesehenen Anwendungsprogramme zu ersehen sind. Wollen mehrere Vermessungsstellen dasselbe Verfahren benutzen, so genügt es, wenn eine dieser Stellen die Feststellung beantragt; alle anderen Vermessungsstellen können sich bei der abschließenden Bescheinigung (Nr. 6 dieses Erlasses und Nr. 8.2 der Fortführungsanweisung II) auf diese festgestellte Eignung beziehen.

(3) Das Hessische Landesvermessungsamt übergibt der Vermessungsstelle Testfälle, die geeignet sein sollen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der einzelnen Programme und die Sicherheit des maschinellen Verfahrensablaufs stichprobenartig zu prüfen.

(4) Das Hessische Landesvermessungsamt prüft die Auswertungsergebnisse der Testfälle auf ihre formale und sachliche Richtigkeit sowie auf die Eindeutigkeit der Darstellungsart und der benutzten Abkürzungen. Wenn es das Hessische Landesvermessungsamt auf Grund der vorgelegten Unterlagen für erforderlich hält, ist ein zusätzlicher Abschlußtest durchzuführen.

(5) Einsichtnahme in die Programmakten wird nur ausnahmsweise erfolgen. Das Hessische Landesvermessungsamt kann sich der HZD im Wege der Amtshilfe bedienen. Die bei der Einsichtnahme in die zu prüfenden Programmakten gewonnenen Erkenntnisse dürfen nicht weiter verwertet werden (Wahrung des Urheberrechts).

(6) Ergeben sich bei der Prüfung keine Beanstandungen, stellt das Hessische Landesvermessungsamt die Eignung fest. Das Hessische Landesvermessungsamt benachrichtigt die antragstellende Vermessungsstelle, die Katasterämter, die Ämter für Landeskultur sowie die HZD. Die Feststellung der Eignung kann mit Auflagen verbunden werden.

(7) Das Hessische Landesvermessungsamt soll im Rahmen der Fachaufsicht Wiederholungen der Eignungsprüfung vornehmen.

(8) Die Feststellung der Eignung entbindet die Vermessungsstelle nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Ergebnisse.

### 6. Beigebrachte Vermessungsschriften

(1) In den vorgeschriebenen abschließenden Bescheinigungen sind von der Vermessungsstelle das benutzte Verarbeitungsverfahren und das Datum der Eignungsfeststellung zu vermerken.

(2) Die Übernahme der Vermessungsschriften ist abzulehnen, wenn die Vorschriften dieses Erlasses nicht erfüllt sind.

7. Der RdErlaß vom 29. Mai 1972 (StAnz. S. 1649), geändert durch den Erlaß vom 5. Februar 1974 (StAnz. S. 428), wird aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 7. 1976

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
IV c 2 — K 1100 A — 47

StAnz. 33/1976 S. 1467

1088

## Der Hessische Sozialminister

### Aktionsprogramm „Sport und Gesundheit“ vom 13. August 1974

Bezug: Meine Runderlasse vom 3. März 1975 — M III C 1/III A 2 — (n. v.) und vom 1. Dezember 1975 — III A 3 — 18 h 20 — (n. v.)

Zur Durchführung des vorerwähnten Programms wird bestimmt:

#### I

Ziel der Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms „Sport und Gesundheit“ ist es, sportliche Maßnahmen des Landessportbundes, der Sportfachverbände, des Versehrten Sportverbandes — Verband für Behindertensport —, der Sportvereine und der Versehrten Sportgemeinschaften zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, Behinderten und Gesundheitsgefährdeten bei der Überwindung körperlicher Unzulänglichkeiten durch Sport zu helfen und den Kreis der Behinderten, Kranken und Gesundheitsgefährdeten für sportliche Betätigung zu aktivieren. Hierzu begleitend soll die sportärztliche Unter-

suchung und Betreuung dieses Personenkreises ermöglicht werden.

#### II

Die Regelungen von Teil A der „Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR)“ vom 17. Januar 1973 (StAnz. S. 487) finden auf die Förderungsmaßnahmen sinngemäß Anwendung.

#### III

#### 1. Gegenstand der Förderung

- 1.1. Förderungsfähig sind nach den entsprechenden Bestimmungen des Teils B Hauptabschn. V MFR
  - 1.1.1. die Ausbildung (Stufenausbildung) von Übungsleitern,
  - 1.1.2. die Beschäftigung von Übungsleitern,
  - 1.1.3. die Beschaffung von Spezial-, Spiel- und Sportgeräten für den behindertengerechten Übungsbetrieb,

- 1.1.4. die Durchführung von Sportveranstaltungen,  
1.1.5. sonstige Sportförderungsmaßnahmen.  
1.2. Außerdem sind förderungsfähig  
1.2.1. die Durchführung von Transporten geistig und körperbehinderter Kinder und Jugendlicher zur und von der Übungsstätte (Einzelentscheidung),  
1.2.2. die sportärztliche Untersuchung und Betreuung von Behinderten und Infarktgeschädigten, soweit sie in Übungsgruppen, die im Einvernehmen mit dem Landes-sportbund anerkannt sind, Sport betreiben.  
1.3. Soweit für Maßnahmen nach Nr. 1.1 und 1.2 Mittel nach anderen Vorschriften in Anspruch genommen werden können, sind sie nach diesem Erlaß nicht förderungsfähig.

## 2. Umfang der Förderung

- 2.1. Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich bzw. beträgt  
2.1.1. bei Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 und 1.1.3 bis 1.1.5 nach den entsprechenden Bestimmungen des Teils B Hauptabschnitt V MFR,  
2.1.2. bei Maßnahmen nach Nr. 1.1.2 10 DM je Übungsstunde (Festbetragsfinanzierung), jedoch für höchstens 288 Übungsstunden je Haushaltsjahr,  
2.1.3. bei Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 bis zu 90 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten (Einzelentscheidung).  
2.2. Bei Maßnahmen nach Nr. 1.2.2 beträgt die Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) 30 DM je Untersuchungsstunde bzw. Übungsstunde (einschließlich Sachkosten); für die Übungsstunde gilt dies nur, soweit die Anwesenheit eines Sportarztes zur Betreuung und Überwachung der Übungsstunde als notwendig anerkannt ist.

## 3. Voraussetzungen der Förderung

- 3.1. Die Maßnahmen müssen den Zielsetzungen des Aktionsprogrammes „Sport und Gesundheit“ entsprechen.  
3.2. Die antragstellenden Vereine müssen eine aktive Abteilung für Sport in Prävention und Rehabilitation nach den Zielsetzungen des Aktionsprogrammes nach Nr. 3.1 führen bzw. Versehrten-sportgemeinschaften des Versehrten-sportverbandes — Verband für Behindertensport — unterhalten.

## 4. Antrag

- 4.1. Bei Maßnahmen nach Nr. 1.1.1, 1.1.4 und 1.1.5 gelten die entsprechenden Bestimmungen nach Teil B Hauptabschnitt V MFR.  
4.2. Bei Maßnahmen nach Nr. 1.1.2 ist der Antrag vom Sportverein unter Verwendung der Übungsleiterantragsvordrucke des Landessportbundes bis zum 1. 3. eines jeden Jahres unmittelbar dem Sozialminister vorzulegen (einfache Ausfertigung). Dem Antrag sind die Qualifikationsnachweise der Übungsleiter mit einem stundenmäßig aufgedieberten Übungsplan für die Rehabilitations-Übungsgruppen beizufügen.  
4.3. Bei Maßnahmen nach Nr. 1.1.3 ist der Antrag vom Sportverein für die Behindertenabteilung, die Behindertengruppe oder Versehrten-sportgemeinschaft dem Versehrten-sportverband — Verband für Behindertensport — zuzuleiten (einfache Ausfertigung), der nach Teil B Abschn. V. IV Nr. 3.5 MFR die Gesamtaufstellung aller antragstellenden Vereine dem Sozialminister bis 1.3. und 1.8. eines jeden Haushaltsjahres vorzulegen hat.  
4.4. Bei Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 ist der Antrag vom Träger unmittelbar dem Sozialminister zuzuleiten (einfache Ausfertigung).  
4.5. Bei Maßnahmen nach Nr. 1.2.2 gelten die entsprechenden Bestimmungen nach Teil B Abschn. IV. IX MFR.

## 5. Bewilligung, Auszahlung

- 5.1. Für Bewilligung und Auszahlung gelten  
5.1.1. bei Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 und 1.1.3 bis 1.1.5 die entsprechenden Regelungen nach Teil B Hauptabschnitt V MFR,  
5.1.2. bei Maßnahmen nach Nr. 1.2.2 die entsprechenden Regelungen nach Teil B Abschn. IV. IX MFR.  
5.2. Bei Maßnahmen nach Nr. 1.1.2 und 1.2.1 wird die Zuwendung vom Sozialminister bewilligt und ausbezahlt.

## 6. Verwendungsnachweis

- 6.1. Für den Verwendungsnachweis gelten  
6.1.1. bei Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 und 1.1.3 bis 1.1.5 die entsprechenden Regelungen nach Teil B Hauptabschnitt V MFR,  
6.1.2. bei Maßnahmen nach Nr. 1.2.2 die entsprechenden Regelungen nach Teil B Abschn. IV. IX MFR.  
6.2. Bei Maßnahmen nach Nr. 1.1.2 und 1.2.1 ist der Verwendungsnachweis vom Träger bis zum 28. Februar des folgenden Haushaltsjahres unmittelbar dem Sozialminister vorzulegen.

## IV

Die Aufnahme der in diesem Runderlaß getroffenen Regelungen in die MFR ist ab 1977 beabsichtigt.

## V

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und dem Rechnungshof.

Er tritt rückwirkend zum 1. Januar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 15. 7. 1976

Der Hessische Sozialminister  
M — P 1 a — 93 c 26 — MFR

StAnz. 33/1976 S. 1468

1089

## An das Landesversorgungsamt Hessen

### Durchführung des § 48 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit seinem Rundschreiben vom 8. Juli 1976 — Va 2 — 5226 — 454/76 —, das auch im Bundesversorgungsblatt veröffentlicht werden wird, in Erweiterung der für das alte Recht maßgebenden Härteausgleichspraxis in den nachgenannten Fällen der Gewährung von Witwen- und Waisenbeihilfe bzw. der Gewährung des Unterschiedsbetrages zur Beihilfe in voller Höhe der entsprechenden Witwen- und Waisenrente als Härteausgleich nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein zugestimmt. Der Anspruch auf Witwen- und Waisenbeihilfe setzt nach § 48 Abs. 1 Satz 1 BVG n. F. voraus, daß

- a) der nicht an den Folgen einer Schädigung verstorbene Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Schwerbeschädigter war und  
b) der Beschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist.

Der Beschädigte war dann im Zeitpunkt seines Todes Schwerbeschädigter im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 BVG, wenn seine für diesen Zeitpunkt bindend festgestellte MdE um 50 vom Hundert oder mehr betragen hat; dabei ist nicht erforderlich, daß diese Bindung bereits im Zeitpunkt des Todes bestanden hat.

Liegt im Einzelfall eine bindende Feststellung über die Schwerbeschädigteneigenschaft für den Todeszeitpunkt nicht vor, obwohl der Beschädigte im Zeitpunkt eines Todes wegen der gesundheitlichen Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes die tatsächlichen Voraussetzungen für eine MdE um wenigstens 50 v. H. erfüllte und die Versorgung seiner Hinterbliebenen deswegen nicht unerheblich beeinträchtigt ist, so begründet die Versagung des Rechtsanspruchs auf Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 Abs. 1 BVG n. F. eine besondere Härte im Sinne von § 89 Abs. 1 BVG.

Mit der generellen Bindung der Witwen- und Waisenbeihilfe in § 48 Abs. 1 BVG n. F. an den Nachweis einer schädigungsbedingten nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung sollte nach der Grundvorstellung des Gesetzgebers der entschädigungsrechtliche Charakter der Beihilfe hervorgehoben werden. Insofern kommt der Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung als Folge der Schädigung gegenüber der rechtsförmlichen Stellung des Verstorbenen als Schwerbeschädigter nach neuem Recht eine besondere Bedeutung als entschädigungsrechtliche Grundvoraussetzung für die Beihilfe zu.

Es widerspräche deshalb Sinn und Zweck der Neuregelung des § 48 Abs. 1 BVG, die in ihrer Versorgung schädigungsbedingt nicht unerheblich beeinträchtigten Hinterbliebenen allein wegen der Divergenz zwischen der rechtsförmlichen und

der tatsächlichen Stellung des Verstorbenen als Schwerbeschädigter von der Beihilfe auszuschließen. Entsprechendes trifft hinsichtlich der Höhe der Beihilfe (§ 48 Abs. 2 BVG) in bezug auf den Anspruch auf Pflegezulage zu.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Ich bitte Sie, die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 20. 7. 1976

**Der Hessische Sozialminister**  
StS — I A 5 — 5263/5245

StAnz. 33/1976 S. 1469

**1090**

### Grundsätze für die pädagogische Arbeit im Kindergarten

In Abstimmung mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß sind Grundsätze für die pädagogische Arbeit im Kindergarten erarbeitet worden, die ich nachstehend veröffentliche. Sie stellen Empfehlungen an die Träger von Kindergärten dar, durch die deren Eigenständigkeit ausdrücklich gewahrt bleibt.

Der Kindergarten hat als Elementarbereich des Bildungswesens einen eigenständigen Bildungsauftrag.

Die nachfolgenden Grundsätze stellen die pädagogischen Grundanforderungen dar, die in jedem Kindergarten erfüllt werden sollen. Darüber hinaus besteht das Recht der freien Träger auf selbständige Zielsetzung und Durchführung der erzieherischen und Bildungsaufgaben.

1. Der Kindergarten soll Kindern verschiedener sozialer Herkunft und mit unterschiedlicher Sozialisation durch ein altersspezifisches Bildungsangebot dazu verhelfen, Grundfähigkeiten zu erwerben, mit denen sie Situationen ihres gegenwärtigen und künftigen Lebens bewältigen können.

2. Der Kindergarten bietet Kindern Erfahrungen im Zusammenleben in Gruppen. Durch diese sich ausweitenden sozialen Beziehungen soll er die Möglichkeiten der Erziehung in der Familie ergänzen und über sie hinausführen. Er hat ausgleichende und nachholende Aufgaben dort, wo elementare Erziehungsleistungen durch die Familie nicht erbracht wurden. Mit Hilfe von individueller Förderung soll er Benachteiligungen auf Grund der sozialen Lage entgegenwirken. Durch gezielte und frühzeitige Beratung und Hilfe soll er einer drohenden Fehlentwicklung vorbeugen.

3. Die Erziehung im Kindergarten soll folgende Teilziele anstreben:

- 3.1 Entwicklung der Persönlichkeit durch Förderung von
- emotionaler Sicherheit und Belastbarkeit
  - Selbständigkeit, Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl
  - Wahrnehmen und Formulieren eigener Bedürfnisse
  - Lernbereitschaft
  - Kreativität
  - Kritikfähigkeit
  - gesundheitsbewußtem Verhalten

- 3.2 Entwicklung sozialer Verhaltensweisen, wie
- Gemeinschaftsfähigkeit
  - Bindungsfähigkeit im außerfamiliären Raum
  - Toleranz und Verantwortungsbewußtsein

- 3.3 Förderung der geistigen Entwicklung:
- Kommunikationsfähigkeit
  - Fähigkeit zur Begriffsbildung
  - Fähigkeit zu logischem Denken
  - Fähigkeit, Probleme zu lösen
  - Wert- und Normenverständnis

- 3.4 Entwicklung der Sinne und Motorik durch Förderung der
- sinnlichen Wahrnehmungsfähigkeit
  - körperlichen Sicherheit und Geschicklichkeit
  - persönlichen Ausdrucksfähigkeit
  - Bewegungskoordination
  - rhythmisch-musikalischen Fähigkeit
  - gestalterischen Fähigkeit

3.5 Entwicklung des Umweltverständnisses durch Förderung der Einsicht in

- elementare Zusammenhänge des gesellschaftlichen Lebens in Familie, Nachbarschaft, Gemeinde, weiterer Umgebung
- Tradition und Brauchtum
- religiöse und weltanschauliche Vorstellungen und Ausdrucksformen
- menschliche Sexualität
- Vorgänge in der Natur
- technische Zusammenhänge
- verkehrsgerechtes Verhalten

3.6 Hygiene und Psychohygiene

4. Dieser pädagogischen Aufgabenstellung des Kindergartens entsprechen folgende Verfahrensweisen:

4.1 Voraussetzung sozialpädagogisch bestimmten Lernens ist ein Erziehungsklima, das sich auszeichnet durch

- vertrauensvolle Atmosphäre für Kinder und Erzieher
- Möglichkeiten, Spannungen offenzulegen und zu benennen
- Möglichkeiten zur räumlichen Distanz der Kinder voneinander und von den Erziehern

4.2 Die Angebote des Kindergartens sollen in der Regel mit aktuellen Anlässen der kindlichen Lebenssituation verknüpft und in Zusammenhänge gebracht werden, die für das Kind überschaubar sind.

4.3 Die Formen der Vermittlung von Lerninhalten sollen den spezifischen Erfahrungen und dem individuellen Entwicklungsstand der Kinder angemessen sein. Bei den Angeboten im Kindergarten ist zu berücksichtigen, daß Spiel die wesentlichste Form der handelnden Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umwelt ist.

4.4 Die Zusammensetzung einer Gruppe sollte die gegenseitige Anregung und Förderung der Kinder ermöglichen. Diesem Grundsatz entspricht am ehesten die altersgemischte Gruppe. Sie bietet dem Kind einen größeren sozialen Erfahrungsbereich dadurch, daß das Kind Kinder unterschiedlicher Altersstufen, Neigungen und Interessen kennenlernen kann. Die Entwicklung von Eigenschaften wie Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Selbständigkeit kann in diesen Gruppen besonders gefördert werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß im Einzelfall die altershomogene Gruppe ihre Berechtigung hat.

4.5 Der ständige Kontakt zwischen Eltern und Erziehern ist Voraussetzung für die Entwicklung gemeinsamer Erziehungsvorstellungen und gleichgerichteter Erziehungsbemühungen in Elternhaus und Kindergarten. Den Eltern soll daher die Möglichkeit gegeben werden, sich an der Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit zu beteiligen.

4.6 Um Übereinstimmung in pädagogischen Fragen herzustellen, muß Kooperation der Erzieher gewährleistet sein u. a. durch

- Mitarbeiterbesprechung
- koordinierte Planung
- Erfahrungsaustausch, z. B. durch Fallbesprechung und Hospitation.

4.7 Für Vor- und Nachbereitung der Erziehungsarbeit in den Gruppen sowie für Dienstbesprechungen, Elternarbeit, Vorbereitung von Festen etc. muß den Mitarbeitern ausreichend Zeit innerhalb der Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden.

5. Den Erziehern müssen — wie bisher — Möglichkeiten zur kontinuierlichen und systematischen Fortbildung angeboten werden. Regionale praxisbezogene Fortbildung bietet ganz besonders die Möglichkeit, Erfahrungen der pädagogischen Arbeit zu thematisieren, zu reflektieren und auf neue Inhalte zu beziehen.

6. Mit den vorstehenden Grundsätzen nicht vereinbar sind

- isoliertes und formalisiertes Training von Kulturtechniken (Schreib-, Lese- und Rechenprogramm) und die Verwendung von Arbeitsmappen oder anderen formalisierten Materialien, sofern sie nicht anknüpfen an Tätigkeiten der Kinder in für sie wichtigen Situationen
- alle einengenden Verfahrensweisen, soweit sie nicht als sachlich notwendig begründet werden können (z. B. die

gleiche Beschäftigung aller Kinder bei starrer Zeiteinteilung),

— alle bestrafenden Maßnahmen, soweit nicht der Zusammenhang mit einem vorangegangenen Verhalten dem Kind erkennbar ist, die Maßnahme angemessen und sie

dem Kind eine Lernbasis für künftiges Verhalten bietet.

Wiesbaden, 29. 7. 1976

**Der Hessische Sozialminister**  
M — II B 2 — 52 c 08

StAnz. 33/1976 S. 1470

1091

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**

**Abfallbeseitigungsplan, Teilplan 2 „Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe“**

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 Hessisches Abfallgesetz — HAbfG — in der Fassung vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 197) wird der Beschluß der Landesregierung vom 16. März 1976 wie folgt veröffentlicht:

Die Festlegungen in dem Abfallbeseitigungsplan, Teilplan 2, „Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe“ werden gemäß § 3 Abs. 2 Hessisches Abfallgesetz (HAbfG) in der Fassung vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 197) für verbindlich erklärt. Der Plan wird als Fachplan gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 19), festgestellt.

Wiesbaden, 28. 7. 1976

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
IC 6/VB 3 — 79 n 04.05 (2) — 665/76  
StAnz. 33/1976 S. 1471

1092

**Waldarbeiter des Landes;**

**hier:** Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenfall (HEZ)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit den Landesbezirken der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — darunter auch mit dem Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — am 11. Juni 1976 den nachstehend abgedruckten Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenfall (HEZ) abgeschlossen. Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag ermöglicht es, in dem in diesem Tarifvertrag festgelegten Rahmen Holzerntearbeiten von kurzer Dauer oder mit geringem Massenfall (Minihiebe) neben dem Holzerntetarifvertrag (HET) im Zeitlohn ohne Aufnahme von Arbeitsbedingungen abzurechnen.

Für die Durchführung des Tarifvertrages HEZ gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

**1. Zum Tarifvertrag (HEZ)**

**1.1 Zu § 2 Abs. 1**

Die Anforderungen an die Ausführung der Holzerntearbeiten nach HEZ richten sich nach der Anlage 4 der Anweisung zum Holzerntetarif (HET) i. d. F. vom 1. Juli 1973 (n. v.).

„Voraussichtlich“ im Sinne des zweiten Halbsatzes besagt, daß der zeitliche oder massenmäßige Umfang eines Hiebes (Abrechnungsfalles) durch den Revierleiter vor Beginn des Hiebes einzuschätzen und der mit der Durchführung der Holzerntearbeiten beauftragten Rotte vor Beginn des Hiebes bekanntzugeben ist, nach welchem Tarifvertrag — HET oder HEZ — die Entlohnung vorgenommen wird. Als Schätzhilfen stehen die Massen- und Zeittafeln der Richtwerttabellen zum Holzerntetarif zur Verfügung. Ein Wechsel des Tarifvertrages während oder nach einer Hiebsmaßnahme ist nicht zulässig, auch wenn die Zeit- oder Massengrenzen des HEZ überschritten werden.

**1.2 Zu § 2 Abs. 2**

Der HEZ gilt nicht für die Entlohnung des Aufarbeitens von Stangen der Klasse P 1.

**1.3 Zu § 2 Abs. 3**

Ist das geplante Arbeitsvolumen im Holzeinschlag für einen Waldarbeiter mit dem des Vorjahres vergleichbar, ist für die voraussichtliche Schätzung die Summe der HET-Stücklohnstunden des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. Im übrigen ist von dem für die Waldarbeit geplanten Einschlagsvolumen des laufenden Jahres auszugehen. Die Arbeitsstunden nach § 2 Abs. 1 HEZ sind in dem Vordruck „Arbeitsheft-Stundenblatt“ (Vordruck 9.202 LBSt) in der Kopfspalte „Pl. Pos. Nr.“ mit dem Zusatz „HEZ“ zu kennzeichnen. Zur Fortschreibung und leichteren Kontrolle der voraussichtlichen 10 v. H. der Arbeitsstunden nach § 2 Abs. 1 HEZ kann der Revierleiter die „Hilfsliste zur Überwachung der Arbeitsstunden nach § 2 Abs. 1 HEZ“ verwenden.

**1.4 Zu § 3**

Das Aufarbeiten von Laub- und Nadelholz in fallenden Längen und in Kranlängen sowie das baumweise und das schaft- und kronenweise Rücken mit nachträglichem Aufarbeiten an Wegen oder auf einfachen, nicht vorbereiteten Aufarbeitungsplätzen sind bereits erprobte Aufarbeitungsverfahren, die unter den sachlichen Geltungsbereich des HEZ fallen.

Vorbereitete Aufarbeitungsplätze im Sinne des Satzes 2 sind in der Regel befestigte Plätze, die für längere Zeit zur maschinellen Aufbereitung des Holzes eingerichtet sind (vgl. Abschn. I Nr. 3 meines Erlasses vom 29. Juni 1973 [StAnz. S. 1444] i. d. F. v. 30. 4. 1975 [StAnz. S. 1051]).

**1.5 Zu § 4 Abs. 1**

Der Waldarbeiter erhält für die Arbeitsstunden nach § 2 Abs. 1 HEZ neben dem Zeitlohn (§ 2 Nr. 12 HSFT III) einen Zuschlag in Höhe der Lohnausgleichszulage (§ 14 Abs. 1 HSFT III).

**1.6 Zu § 4 Abs. 2**

Für die Gestellung der Einmann-Motorsäge und sonstiger Werkzeuge erhält der Waldarbeiter für jede Arbeitsstunde nach § 2 Abs. 1 HEZ eine Entschädigung (LKZ 156), die bis zum 31. Dezember 1976 1,70 DM beträgt.

Für die folgenden Kalenderjahre wird der Entschädigungssatz je Arbeitsstunde nach § 2 Abs. 1 HEZ mit dem Vollzugserlaß zu dem jeweiligen Lohntarifvertrag bekanntgegeben.

**1.7 Zu § 4 Abs. 3**

Neben dem Zuschlag nach § 4 Abs. 1 HEZ (vgl. Ziffer 1.5) ist die Lohnausgleichszulage nach § 14 Abs. 1 HSFT III nicht zu zahlen.

**1.8 Zu § 5**

Fallen zusätzliche Zeitlohnstunden vor oder nach einem Hieb nach § 2 Abs. 1 HEZ an (z. B. Umsetzstunden), sind diese im Zeitlohn (§ 2 Nr. 12 HSFT III) ggf. zuzüglich der Lohnausgleichszulage (§ 14 Abs. 1 HSFT III) aber ohne Entschädigung nach § 4 Abs. 2 HEZ zu entlohnen.

**2. Ein- und Ausgabebelege zum HEZ**

**2.1 Eingabebeleg**

Für das Ausfüllen der Eingabebelege ist die „Anweisung zur Errechnung der Zeitlöhne und Holzwerbkosten nach dem HEZ“ (n. v.) maßgebend.

Die auf den Eingabebelegen einzutragenden Arbeitsnummern sind der von der Forstdatenstelle erstellten Liste der Arbeitsnummern zu entnehmen.

Die für einen Abrechnungsfall erforderlichen Eingabebelege sind mit dem Titelbogen „Holzwerkungskostenrechnung/Schlagaufnahmeheft“ (Vordruck 9.150—1 LBSt.) nach vorheriger Überprüfung durch das Forstamt der Forstdatenstelle zu übersenden.

## 2.2 Ausgabebelege

Für jeden Abrechnungsfall nach HEZ werden folgende Ausgabebelege dreifach maschinell ausgedruckt:

- Holzwerkungskostenrechnung mit der Nachweisung der aufgearbeiteten Mengen
- Stücklohnberechnung mit Berechnung der Zeitlöhne und Motorsägen- und Werkzeugenschädigungen.

Je eine Ausfertigung der vorgenannten Belege erhält die Rotte, der Revierleiter und das Forstamt.

## 3. Steuer- und beitragsrechtliche Behandlung des Motorsägen- und Werkzeuggeldes

Die in der maschinellen Stücklohnberechnung aufgeführte

- Motorsägen- und Werkzeugenschädigung nach § 4 Abs. 2 HEZ (Spalte „ZEITL. + HAUM. ZULAGE STCKKL.“, Lohnkennzahl 156),
- des Werkzeuggeld bei Holzerntearbeiten im Zeitlohn nach § 27 HSFT III (außerhalb des HEZ) (Spalte „WZGELD, ZEITL.“) sowie
- das Motorsägen- und Werkzeuggeld bei Holzerntearbeiten im Zeitlohn nach § 27 HSFT III (außerhalb des HEZ) (Spalte „ZEITL. + HAUM. ZULAGE STCKKL.“, Lohnkennzahl 155) gehören nicht zum steuerpflichtigen, sozial- und zusatzversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt.

Dieser Erlaß ist allen Waldarbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Wiesbaden, 30. 6. 1976

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
III A 3 — 7639 — T 20  
StAnz. 33/1976 S. 1471

### Anlage

## Tarifvertrag vom 11. Juni 1976 über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanteil (HEZ)

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —, für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart.

### § 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein, der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz e. V. und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V., wenn die Waldarbeiter unter den Geltungsbereich der Mantel- oder Rahmentarifverträge für die Waldarbeiter der genannten Körperschaften oder Verbände fallen.

### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach den Standard-Arbeitsverfahren des Holzerntetarifvertrages (HET), soweit die Hiebe voraussichtlich nicht mehr als 32 Arbeitsstunden erfordern oder nicht mehr als 50 Erntefestmeter umfassen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt für das Aufarbeiten aller Baumarten und für alle Bäume mit einem Mindestbrusthöhen-durchmesser von 7 cm mit Rinde ohne Begrenzung der Zopfstärke.

(3) Dieser Tarifvertrag ist nicht anzuwenden, soweit die Zahl der Arbeitsstunden, die nach diesem Tarifvertrag abgerechnet werden, im Kalenderjahr voraussichtlich mehr als 10 v. H. der von dem Waldarbeiter insgesamt in der Holzernte zu leistenden Arbeitsstunden, die nach dem Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) entlohnt werden, übersteigt.

### § 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Erprobung neuer Holzernverfahren. Er gilt ferner nicht für die Entlohnung des Aufarbeitens von Holz auf vorbereiteten Aufarbeitungsplätzen und für Teilarbeiten, die mit Hilfe von anderen Maschinen als der Motorsäge ausgeführt werden.

### § 4 Entlohnung, Abgeltung der Gestellung der EMS und sonstiger Werkzeuge

(1) Für die Aufarbeitung von Hieben nach § 2 Abs. 1 enthält der Waldarbeiter neben dem Zeitlohn einen Zuschlag in Höhe des im Mantel-(Rahmen-)tarifvertrag vorgesehenen Lohnausgleichs bei Stücklohnunterbrechung.

(2) Der Waldarbeiter erhält pro Stunde für die Gestellung der Motorsäge und sonstiger Werkzeuge eine Motorsägen- und Werkzeugenschädigung in Höhe der für die Waldarbeiter des Landes im Vorjahr bei Entlohnung nach dem HET durchschnittlich je HET-Stunde gezahlten Motorsägen- und Werkzeugenschädigung; zwischenzeitliche Änderungen der Entschädigungssätze sind zu berücksichtigen.

(3) Neben dem Zuschlag nach Absatz 1 sind die Vorschriften des Mantel-(Rahmen-)tarifvertrages über den Lohnausgleich bei Stücklohnunterbrechung nicht anzuwenden.

### § 5 Seilzugarbeiten

§ 4 gilt auch für Seilzugarbeiten bei der Fällung in Hieben und § 2 Abs. 1.

### § 6 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1976 in Kraft. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bonn, den 11. Juni 1976

(Es folgen die Unterschriften)

**1093**

### Arbeitsblätter für die Bepflanzung von Wasserläufen

Bezug: Erlaß vom 10. 11. 1975 (StAnz. 1975, S. 31)

In Ergänzung der Richtlinie 2 für die Bepflanzung von Wasserläufen hat die Hessische Landesanstalt für Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Landeskulturamt Hessen und dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt die ersten drei Arbeitsblätter für die Bepflanzung von Wasserläufen im Hessischen Ried erarbeitet:

Arbeitsblatt 1: Binnenentwässerungsgräben und Nebenvorfluter im Hessischen Ried

Arbeitsblatt 2.1: Hauptvorfluter im Hessischen Ried — Vorfluter im Einschnitt — und

Arbeitsblatt 2.2: Hauptvorfluter im Hessischen Ried — Vorfluter — eingedeicht —.

Ich führe die Arbeitsblätter hiermit ein.

Wiesbaden, 22. 7. 1976

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
VA1 — 79 i 14.07 — 3387/76

StAnz. 33/1976 S. 1472

**1094**

### Richtlinie über Anforderungen an Fernleitungen zum Befördern der nach § 19 a Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestimmten wassergefährdenden Stoffe

Eine Arbeitsgruppe des Beirates „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ beim Bundesministerium des Innern hat unter Mitwirkung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eine Richtlinie über Anforderungen an Fernleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe aufgestellt, die der Bundesminister des Innern nach ihrer Billigung im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 10/1976 S. 128 bekanntgemacht hat.

Die nachstehende Richtlinie (Anlage) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Sozialminister und dem Minister für Wirtschaft und Technik eingeführt und ist ab sofort von den zuständigen Behörden anzuwenden.

Wiesbaden, 23. 7. 1976

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
VA6 — 79 g 12.01 — 3936/76

StAnz. 33/1976 S. 1472

## Ablage

**Richtlinie über Anforderungen an Fernleitungen zum Befördern der nach § 19 a Abs. Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestimmten wassergefährdenden Stoffe**

Für die Errichtung und den Betrieb von Fernleitungen zum Befördern der in der Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 915), genannten wassergefährdenden Stoffe gilt grundsätzlich die mit Erlaß vom 20. Juli 1972 (StAnz. S. 1468) eingeführte und zuletzt durch Erlaß vom 20. August 1974 (StAnz. S. 1680) geänderte „Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten — RFF —“, soweit nicht für bestimmte Stoffe oder aus besonderen Gründen abweichende Forderungen zwingend oder vertretbar sind.

Für die Festlegung der technischen Anforderungen im einzelnen ist die Einordnung der Stoffe in die Gruppen

S (schwer), M (mittel), L (leicht)

nach dem mit Erlaß vom 29. Januar 1970 (StAnz. S. 463) eingeführten „Katalog wassergefährdender Flüssigkeiten“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) maßgebend, solange hierüber keine andere Regelung getroffen ist. Bis dahin sind die in der Verordnung vom 19. Dezember 1973 genannten Gase zur Gruppe L und Stoffe der Verordnung, die im LAWA-Katalog nicht aufgeführt sind, als zur Gruppe S gehörig zu behandeln, es sei denn, daß ein Gutachten (z. B. WaBoLu) eine andere Einstufung rechtfertigt.

Im folgenden sind die abweichenden Anforderungen zu den einzelnen Abschnitten der RFF aufgeführt. Die für die Gruppe L genannten geringeren Anforderungen können im Einzelfall, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, auch für Stoffe der Gruppe M in Anspruch genommen werden.

Für Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Gase, mit Ausnahme von Acetylen, gelten die Vorschriften des Anhanges zur Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) sowie die vom Ausschuss für Gashochdruckleitungen erarbeiteten Technischen Regeln, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, bekanntgegeben hat.

Für Acetylenfernleitungen sind sinngemäß die Sicherheitsanforderungen der Technischen Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager zugrunde zu legen. Im übrigen gilt die RFF.

**Zu 2.21**

Bei oberirdisch verlegten Gasleitungen können Ausnahmen in der gesamten Zone III von Wasserschutzgebieten zugelassen werden.

**Zu 2.22**

Die gilt nicht für oberirdische Gasleitungen und nicht für unterirdisch geführte Leitung zum Transport von Gasen, die leichter als Luft sind, soweit die Leitungen nicht im Grundwasser liegen oder unter Gewässer geführt werden. Für sonstige Leitungen zum Transport leicht wassergefährdender Stoffe ist die Notwendigkeit von besonderen Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall zu prüfen.

**Zu 3.**

Dieser Absatz gilt für Gase sinngemäß. Für sie genügt die Angabe des höchstmöglichen Betriebsüberdruckes unter Berücksichtigung möglicher Störfälle und des Betriebsstillstandes.

**Zu 4.1 bis 4.15**

Für brennbare Gase ist sinngemäß zu verfahren unter Berücksichtigung der technischen Arbeitsschutzmaßnahmen entsprechend der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (BGBl. I S. 697), geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721). Für wassergefährdende flüssige Stoffe, die nicht unter den Geltungsbereich der VbF fallen, sind die Schutzvorschriften der Arbeitsstoffverordnung (Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 — BGBl. I S. 1609) sowie die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter sinngemäß zu beachten.

**Zu 5.1**

Absatz 2 gilt nicht für Werkstoffe für Rohrleitungen zum Transport nicht brennbarer Stoffe.

**Zu 5.223**

Von den in den wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten der Gruppe A<sub>w</sub> und B<sub>w</sub> geforderten Sicherheitsbeiwerten kann bei Leitungen zum Transport von leicht wassergefährdenden Stoffen abgewichen werden.

**Zu 6.1**

Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß durch die Werkstoffwahl oder sonstigen Vorkehrungen keine Undichtheiten der Leitung durch Innenkorrosion, z. B. Lochfraßkorrosion, Spannungsrißkorrosion, zu erwarten sind\*).

**Zu 7.43 Abs. 2**

In wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten nach 2.22 kann bei Leitungen zum Transport leicht wassergefährdender Stoffe der Umfang der zerstörungsfreien Prüfungen verringert werden.

**Zu 8.131 Pkt. 4**

Bei oberirdisch verlegten Leitungen können schleichende Verluste auch durch eine Trassenbegehung festgestellt werden.

**Zu 8.14**

Gilt nicht für Gase.

**Zu 8.213**

Das gleiche gilt für sonstige, nicht brennbare Stoffe.

**Zu 8.234**

Absatz 1 gilt nicht für sonstige, nicht brennbare Stoffe.

**Zu 13.125**

Gilt für Gase sinngemäß.

**Zu 15.1 Abs. 2**

Für leicht wassergefährdende Stoffe gilt: Kann bei einer Störung eine Undichtheit der Leitung nicht ausgeschlossen werden oder wird eine Undichtheit der Leitung festgestellt, so ist die Leitung außer Betrieb zu nehmen, wenn die Störung nicht in angemessener Frist zu beseitigen und ein erheblicher Schaden zu besorgen ist.

**Zu 15.34**

Gilt nur für Fernleitungen zum Transport brennbarer Stoffe.

**Anhang A — Zu 3.1**

Bei Rohrleitungen für leicht wassergefährdende Stoffe genügen Angaben über die Beschaffenheit des Untergrundes.

**Anhang E — Zu 4.1**

Bei leicht wassergefährdenden, nicht brennbaren Flüssigkeiten können auf Antrag Abweichung zugelassen werden.

\*) Der Nachweis kann erbracht werden, z. B. durch ein Fachgutachten oder einen qualifizierten Erfahrungsbericht.

1095

**Änderung der Dienstanweisung für Lebensmittelkontrolleure vom 14. Januar 1974 (StAnz. S. 632);**

hier: Entnahme von Proben für sogenannte Schwerpunkttämter

## I.

Der Hessische Sozialminister hat durch Erlaß vom 23. Februar 1976 (StAnz. S. 944) im Rahmen seiner Rationalisierungsmaßnahmen für bestimmte Aufgabenbereiche der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter Zuständigkeitsbereiche festgesetzt und damit sogenannte Schwerpunkttämter geschaffen. Mit der gleichen Begründung und um Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden, wurde bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß Proben bevorzugt in Herstellerbetrieben oder bei Importeuren zu entnehmen sind. Die Bestimmung der Schwerpunkttämter wurde weitgehend unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Herstellerbetriebe vorgenommen, so daß die einzelnen Lebensmittelarten mehr oder weniger in der Umgebung der jeweiligen Schwerpunkttämter entnommen werden können, was bei der Anforderung der Proben künftig Berücksichtigung finden wird.

Fordern Schwerpunkttämter Proben von Lebensmitteln an, für die in dem Amtsbezirk Hersteller oder Importeure nicht vorhanden sind, kann unter Hinweis darauf von der Probenahme abgesehen werden. Eine entsprechende Mitteil-

lung dient dem Schwerpunktamt als Information für weitere Probenanforderungen.

Planproben, die in Einzelfällen aus dem Handel entnommen werden sollen, werden ausschließlich in der Umgebung des Schwerpunktamtes angefordert.

Die Entnahme und Untersuchung von Verdachtsproben sowie die Verfolgung von Verbraucherbeanstandungen bleiben von der Neuregelung unberührt.

Soweit Proben zur Untersuchung in Schwerpunkttämtern außerhalb des bisherigen örtlichen Zuständigkeitsbereichs angefordert werden, sind sie zu verpacken und zu versenden. Die Versandkosten sind von der absendenden, die Kosten für die Zustellung von der empfangenden Stelle zu tragen. Da es sich bei den Lebensmitteln, deren Untersuchung in Schwerpunkttämtern vorgesehen ist, in der Regel um nicht verderbliche Ware handelt, wird es aus Ersparnisgründen ausreichend sein, wenn der Versand einmal im Monat vorgenommen wird.

Die vorgenannte Art und Weise der Probenzustellung stellt zunächst eine versuchsweise Regelung dar. Zum 1. Januar 1977 bitte ich mir über Erfahrungen zu berichten.

## II.

Die Bildung von sogenannten Schwerpunkttämtern für die chemische Untersuchung von Lebensmitteln sowie die inzwischen vollzogene Gebietsreform machen eine Änderung und Ergänzung der Dienstanzweisung für Lebensmittelkontrolleure vom 14. Januar 1974 (StAnz. S. 632), geändert durch Erlass vom 6. Januar 1975 (StAnz. S. 239), wie folgt erforderlich:

1. In Abschnitt I wird Nr. 3.8.7 mit folgender Fassung angefügt:

„3.8.7 Proben, deren Untersuchung in Schwerpunkttämtern, welche außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs liegen, durchgeführt wird, sind zu sammeln und in der Regel monatlich einmal dorthin zu versenden.“

2. In Abschnitt I Nr. 11 2. Absatz werden die Worte „April“ und „Oktober“ gestrichen.

3. Die Anlage zu Abschnitt II wird wie folgt neu gefaßt:

### Anlage

#### Staatliche Veterinärämter mit Außenstellen

##### Regierungsbezirk Darmstadt

Staatliches Veterinäramt in 61 Darmstadt

Karlstraße 3, Tel. (06151) 2 23 77

(Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau)

— Außenstelle —

6080 Groß-Gerau, Berliner Str. 19

Staatliches Veterinäramt in 6122 Erbach (Odw.)

Alfred-Kehrer-Straße 2, Tel. (06062) 24 94

(Odenwaldkreis)

Staatliches Veterinäramt in 6000 Frankfurt (M.) 70

Deutschherrnufer 36, Tel. (0611) 61 38 43

(Frankfurt a. M., Main-Taunus-Kreis)

— Außenstelle —

6238 Hofheim-Lorsbach

Talstraße 2, Tel. (0 61 92) 70 09

Staatliches Veterinäramt in 6360 Friedberg

Bismarckstraße 33, Tel. (0 60 31) 54 28

(Wetteraukreis)

Staatliches Veterinäramt in 6460 Gelnhausen  
Altenhaßlauer Straße 21, Tel. (0 60 51) 71 15  
(Main-Kinzig-Kreis)

Staatliches Veterinäramt in 6300 Gießen  
Rodheimer Straße 31, Tel. (06 41) 7 22 50  
(Gießen)

Staatliches Veterinäramt in 6148 Heppenheim  
Kettelerstraße 29, Tel. (0 62 52) 31 83  
(Bergstraße)

Staatliches Veterinäramt in 6348 Herborn  
Austraße 34, Tel. (0 27 72) 4 09 02  
(Wetzlar, Dillkreis)

Staatliches Veterinäramt in 6420 Lauterbach  
Goldhelg 20, Tel. (0 66 41) 36 62  
(Volgelsbergkreis)

Staatliches Veterinäramt in 6250 Limburg (Lahn)  
Am Renngraben 7, Tel. (0 64 31) 4 54  
(Limburg, Weilburg)

Staatliche Veterinäramt in 6050 Offenbach (Main)  
Wilhelmplatz 19, Tel. (06 11) 88 27 03  
(Offenbach)

Staatliches Veterinäramt in 6390 Usingen  
Obergasse 23, Tel. (0 60 81) 20 36  
(Hochtaunuskreis)

Staatliches Veterinäramt in 6200 Wiesbaden  
Sonnenberger Straße 82, Tel. (0 61 21) 51 16 60  
(Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wiesbaden)

#### Regierungsbezirk Kassel

Staatliches Veterinäramt in 6430 Bad Hersfeld  
Dudenstraße 25, Tel. (0 66 21) 42 88  
(Hersfeld)

Staatliches Veterinäramt in 6418 Hünfeld  
Am Anger 4, Tel. (0 66 52) 20 67  
(Fulda)

Staatliches Veterinäramt in 3440 Eschwege  
Goldbachstraße 12a, Tel. (0 56 51) 5 07 00  
(Werra-Meißner-Kreis)

Staatliches Veterinäramt in 3558 Frankenberg  
Hainstraße 1, Tel. (0 64 51) 85 98  
(Frankenberg, Waldeck)

Staatliches Veterinäramt in 3580 Fritzlar  
Georgengasse (im Landratsamt), Tel. (0 56 22) 13 00  
(Schwalm-Eder-Kreis)

Staatliches Veterinäramt in 3550 Marburg (Lahn)  
Bismarckstraße 16 e, Tel. (0 64 21) 2 26 66  
(Marburg, Biedenkopf)

Staatliches Veterinäramt in 3547 Wolfhagen  
Liemeckestraße 2, Tel. (0 56 92) 28 22  
(Kassel)

Der Erlass findet ab 1. Juli 1976 Anwendung.

Wiesbaden, 20. 7. 1976

**Der Hessische Minister**

**für Landwirtschaft und Umwelt**

VI A 4 — 20 a 04 — 4118/76

StAnz. 33/1976 S. 1473

1096

## Der Landeswahlleiter für Hessen

### Nachfolge für den Abgeordneten Bernhard Sälzer (CDU)

Der Abgeordnete Bernhard Sälzer (CDU) hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet.

An seiner Stelle ist Herr

Richard Möller

Architekt

geb. 23. 11. 1927

Erfurter Straße 3

6404 Neuhof

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 4. 8. 1976

**Der Landeswahlleiter für Hessen**

II 41 — 3 e 38/17 — 6/76

StAnz. 33/1976 S. 1474

**1097 DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Lollar-Odenhausen, Kreis Gießen**

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Lollar-Odenhausen, Kreis Gießen, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 12. Mai 1976 die Auflösung mit Wirkung vom 1. Januar 1977 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 30. 7. 1976

**Der Regierungspräsident**

III 6 — 39 i 02/01 (5) — 21

St.Anz. 33/1976 S. 1475

**1098****Vorhaben der Firma Erich Rühl, Chem. Fabrik, Friedrichsdorf 1**

Die Firma Erich Rühl, Chemische Fabrik, Hugenottenstraße Nr. 105, 6382 Friedrichsdorf 1, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Destillation von Lösungsmitteln und sonstigen Chemikalien auf dem Grundstück in 6382 Friedrichsdorf, Flur Nr. 24, Flurstück 236, Grundbuch Gemarkung Köppern, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtl. Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 18. August 1976 bis 18. Oktober 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten, Luisenplatz 2, Zimmer 310, 6110 Darmstadt, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 5. November 1976, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in dem kleinen Sitzungssaal des Rathauses, Hugenottenstraße 55, Zimmer 107, I. Stock, 6382 Friedrichsdorf, statt.

Ich weise gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 18. August 1976 bis zum 18. Oktober 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 12. 7. 1976

**Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 e 201 — Rühl (11)

St.Anz. 33/1976 S. 1475

**1099****Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt (Main)-Höchst**

Die Firma Hoechst Aktiengesellschaft, 6230 Frankfurt (Main)-Höchst, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Siriusfarbentriebes um die Produktion von Perinon- und Rhodaminfarbstoffen, Pangelb und Indanthrenscharlach-Umlösung im Geb. C 736 Mitte auf dem Grundstück in 6230 Frankfurt (Main)-Höchst, Flur 23, Flurstück 1, Grundbuch Gemarkung Frankfurt (Main)-Höchst, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 18. August 1976 bis 18. Oktober 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 5. November 1976, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt (Main), Kleiner Kasinoaal, Mainzer Landstraße 323, statt.

Ich weise gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 18. August 1976 bis zum 18. Oktober 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 27. 7. 1976

**Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 e 201 — FWH (187c)

St.Anz. 33/1976 S. 1475

**Buchbesprechungen**

**Fahrlehrergesetz.** Kommentar von Karl Eckhardt, Regierungsdirektor im Bundesverkehrsministerium. 1976, 160 S., 17,80 DM. Verkehrs-Verlag, Remagen.

Aktueller als dieser Kommentar zum Fahrlehrergesetz geht es nicht. Die Änderungen im Fahrlehrergesetz sind im Februar 1976 in Kraft getreten, die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung stammt vom 31. Mai 1976 und tritt drei Monate später in Kraft, und heute bereits liegt der knappe, übersichtliche und gut formulierte Kommentar von Eckhardt vor.

Auf 86 Seiten wird das Fahrlehrergesetz übersichtlich kommentiert. Man findet keine überflüssigen Beiworte. Die Sprache des Kommentars ist klar und übersichtlich. Insbesondere werden die Änderungen des Fahrlehrergesetzes eingehend kommentiert, so z. B. die Neuregelung in § 6 über die Pflichten des Fahrlehrers und die Höchstdauer des praktischen Unterrichts.

Etwas weniger eingehend kommentiert ist die Neuregelung des § 33: die Überwachung der Fahrschulen und die Fortbildung der Fahrlehrer. Hier hat der Gesetzgeber mit der Wahlmöglichkeit, durch die Aufsichtsbehörde eine Überwachung der Fahrschulen durchzuführen oder den Fahrlehrer zu veranlassen, sich in Lehrgängen mit minde-

stens 24 Stunden im Jahr fortzubilden, weitgehend Neuland betreten. Das ist aber die einzige Stelle im Kommentar von Eckhardt, die zu knapp kommentiert ist; hier hätte man sich eingehendere Überlegungen gewünscht.

Neben dem Fahrlehrergesetz wird die neue Fahrlehrer-Ausbildungsordnung vom 31. Mai 1976 grundlegend kommentiert.

Im Anhang befindet sich ein Lehrplan-Entwurf für den theoretischen und den praktischen Unterricht der Klasse 3, den der Verlag erstellt hat. Während der Ausbildungsplan für den praktischen Unterricht recht ausführlich und gut gegliedert ist, hätte der Autor den Entwurf für den theoretischen Unterricht nicht einfach übernehmen sollen. Er bietet Fahrlehrern, die den theoretischen Unterricht bisher noch stiefmütterlich behandelt haben und sich mit dem Trill des Fragebogens ausfüllen begnügten, zu wenig Anregung. Und die Gefahrenlehre oder Verkehrssicherheitslehre, auf die es dem Gesetzgeber bei der Neuregelung der Ausbildungs-Ordnung ja besonders ankam, ist weder wesentlicher Bestandteil noch in den Unterricht integriert, sondern wird in der 2. Doppelstunde neben Sicherheitsgurt und Schutzhelm abgehandelt — sicher nicht im Sinne des Verfassers, der an der Ordnung ja maßgeblich mitgewirkt hat.

Ministerialrat Felke

**Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag.** Herausgeber: Ministerialrat Dr. Wolfgang Schreiber. Band 2: Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag — Arbeitsanleitung — Von Johann Hahle n, Oberregierungsrat im Bundesministerium des Innern. 1976. XI, 396 S., gebunden 46,— DM (11—20 Ex. je 42,— DM, 21—50 Ex. je 37,— DM, ab 51 Ex. je 30,— DM). Carl Heymanns-Verlag, Köln.

Während der vom Herausgeber selbst verfaßte Band 1 des Handbuchs ein Kommentar zu den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes ist (vgl. die Besprechung in StAnz. 1976 S. 694), gibt als Band 2 vorgelegte „Arbeitsanleitung“ eine durchgängig lesbare systematische Darstellung des Wahlverfahrens bei Bundestagswahlen. Einem kurzen „Überblick über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl“ (Teil I) folgen eingehende Beschreibungen der „Aufgaben der Gemeindebehörden“ (Teil II) und der „Aufgaben der Wahlvorstände und Wahlvorsteher“ (Teil III). Der anschließende „Überblick über die Aufgaben der anderen Wahlorgane und Behörden“ ist wieder knapp gehalten.

Den größeren Teil des Bandes nimmt der Anhang ein. Er enthält einen Terminkalender zur diesjährigen Bundestagswahl, Hinweise für die Wahlbenachrichtigung und zur Unterrichtung bestimmter Gruppen von Wahlberechtigten, die Ergebnisse der Bundestagswahlen von 1949 bis 1972, die Anschriften des Bundeswahlleiters und der Landeswahlleiter, die Texte des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung sowie ein Sachverzeichnis.

Wie die Inhaltsangabe erkennen läßt, ist die „Arbeitsanleitung“ vor allem für die Gemeindebehörden und die Mitglieder der Wahlvorstände bestimmt. Ihre Aufgaben sind ausführlich und in leicht verständlicher Sprache so umfassend dargestellt, daß kaum eine Frage offen bleibt. Der Umfang und die stabile Ausstattung des Bandes weiten Verbreitung des Werkes hinderlich sein dürfte, zumal es nur für die diesjährige Bundestagswahl uneingeschränkt benutzt werden kann. Lfd. Ministerialrat Beckmann

**Gewerbezentralregister (GZR),** Vorschriftenammlung. Zusammenge stellt von ORR Dr. Michael Lach. 1976, 96 S., kart. 9,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, München.

Die Vorschriftenammlung enthält die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung (I. GZRVV) mit amtlicher Begründung, die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung (2. GZRVV-Ausfüllanleitung), einschließlich der amtlichen Vordruckmuster und der Ausfüllbeispiele für die einzelnen Vordrucke.

Durch die Aufnahme des Titels X — Straf- und Bußgeldvorschriften — der Gewerbeordnung und des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung stellt die Broschüre eine wichtige Hilfe für alle mit der Durchführung der Vorschriften über das Gewerbezentralregister befaßten Behörden dar. Sie ermöglicht die übersichtliche und zusammenfassende Information über zahlreiche Fragen, die insbesondere in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der Vorschriften am 1. Januar 1976 auftreten dürften. Hierbei ist zu beachten, daß die Anwendung der Vorschriften über das Gewerbezentralregister über den Kreis der Gewerbebehörden hinaus jede für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde betrifft, wenn die zu verfolgende Ordnungswidrigkeit bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden ist.

Ergänzend darf noch darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. 7. 1976 (BGBl. I S. 1773) die Straf- und Bußgeldvorschriften des Titels X der Gewerbeordnung inzwischen ergänzt hat (vgl. Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes). Weiterhin wird die Änderung des § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d der Gewerbeordnung durch § 68 des Jugendarbeitschutzgesetzes vom 12. 4. 1976 (BGBl. I S. 965) eine baldige Änderung der Nr. 14 in Anlage 5 der 2. GZRVV nach sich ziehen.

Hessische Ausführungsvorschriften über den Gebrauch von Behördenkennzeichen und über das Verwaltungsverfahren enthält der Gemeinsame Runderlaß betr. Vollzug des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung vom 30. Juli 1976 (StAnz. S. 1466).

Regierungsrat z. A. Apfelstedt

**Anmerkung:** auf S. 41 der Vorschriftenammlung konnte ein Druckfehler entdeckt werden: Bei den Worten „Duldung eines Gesetzes nach Beginn der Sperrzeit“ ist wohl die Duldung eines Gastes gemeint.

**Lehrbuch des Völkerrechts.** Erster Band: Allgemeines Friedensrecht. Von Dr. Friedrich Berber, Professor an der Universität München. 2., neubearbeitete Auflage, 1975, XX, 515 S., in Leinen 58,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Von dem dreibändigen Lehrbuch des Völkerrechts von Friedrich Berber liegt nunmehr auch für den 1. Band, in dem das Friedensrecht dargestellt wird, eine zweite Auflage vor, nachdem vom 2. Band (Kriegsrecht) bereits eine neue Auflage im Jahr 1969 erschienen ist. Eine Neuauflage des 3. Bandes (Streiterledigung, Kriegsverhütung, Integration) ist für dieses Jahr vorgesehen.

Der 1. Band erläutert die Grundbegriffe des Völkerrechts wie etwa Begriff und Wesen des Völkerrechts, Gewalten des Völkerrechts, Völkerrecht und Landesrecht, Subjekte des Völkerrechts, die Kompetenzabgrenzungen der Staaten hinsichtlich des Raums und der Personen und in einem großen Schlußkapitel die internationalen Rechtsgeschäfte. Der Kenner der 1. Auflage wird es begrüßen, daß dem Lehrbuch weitere Auflagen beschieden sind. Berbers Darstellung zeichnet sich vor allem durch eine konsequente, aber realistische Verfechtung einer völkerrechtlichen Betrachtungsweise aus. Er unterliegt weder der Gefahr einer der Wirklichkeit nicht entsprechenden und damit substanzlosen „moralisierenden“, noch einer den Rechtscharakter des Völkerrechts leugnenden, „resignierenden“ Anschauung. Der Überzeugungskraft der Ausführungen über die Rechtsnatur und die Besonderheiten des Völkerrechts wird sich kaum ein Leser entziehen können (S. 9 ff.).

Die besondere Affinität des Völkerrechts zur Politik, zur Macht wird von Berber stets herausgearbeitet, ohne sich dabei zur Kapitulation hinsichtlich rechtlicher Überlegungen treiben zu lassen. Völkerrechtliches Unrecht wird an vielen Stellen klar beim Namen genannt und

auf die dadurch bewirkte Vergiftung der künftigen politischen Beziehungen hingewiesen, so etwa an verschiedenen Stellen hinsichtlich des Friedensvertrages von Versailles oder des Eingreifens der UdSSR und vier weiterer Ostblockstaaten 1968 in der Tschechoslowakei (S. 192). Überraschen muß deshalb, daß entgegen der 1. Auflage auf eine klare Stellungnahme zur Rechtslage Deutschlands verzichtet und juristische Resignation zu erkennen gegeben wird (S. 248 ff.). Es mag verständlich erscheinen, angesichts der außergewöhnlichen, immer verwickelter werdenden völkerrechtlichen Situation Deutschlands und angesichts der zahlreichen Theorien zur Rechtslage Deutschlands aus der Nachkriegszeit nicht voreilig nach dem Abschluß der Ostverträge mit einer neuen Interpretation hervorzutreten. Da jedoch davon ausgegangen werden kann, daß nunmehr die Rechtslage Deutschlands durch die Ostverträge einen wesentlichen neuen Pfeiler erhalten hat, erscheint gerade jetzt eine juristische Durchdringung des auf Deutschland bezüglichen völkerrechtlichen Vertragsstoffes von deutscher Seite auch aus dem Grund der Vermeidung politischer Konflikte dringend erforderlich.

Bei einem Lehrbuch vom Range des besprochenen ist es selbstverständlich, daß die neueren Entwicklungen im Bereich des Vertragsrechts, der räumlichen Kompetenzabgrenzung, der Grundrechte und Grundpflichten der Staaten auf dem Gebiet der internationalen Organisation dargestellt werden. Sein klarer Stil macht es auch für den politisch oder historisch interessierten Laien zu einer gewinnbringenden Lektüre. Regierungsdirektor Schorr

**Bibliographie zum Staatsangehörigkeitsrecht in Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart** (Deutsche Länder, Deutsches Reich, Bundesrepublik, DDR). Von Dr. jur. Hellmuth Hecker, Referent am Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg. Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete, Band 11. 1976, 102 S., brosch. 24,— DM. Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt (Main).

Die vorliegende Schrift, die als Band 11 der Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete herausgegeben wurde, füllt eine Lücke im Bereich des Schrifttums zum deutschen Staatsangehörigkeitsrecht. Bisher fehlte es an einem Literaturverzeichnis, das auch nur annähernd Anspruch auf Vollständigkeit erheben konnte. Hecker, Referent am Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg und mit zahlreichen Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts hervorgetreten, hat sich dankenswerterweise dieser Aufgabe angenommen.

Die Bibliographie umfaßt alle Veröffentlichungen über deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, zurückgehend bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, und zwar auch insoweit, als sie im Ausland und in fremden Sprachen erschienen sind.

Hecker hat für den ersten Teil der Schrift, der den Zeitraum von 1870 bis 1945 umfaßt, eine historische Einteilung des Materials gewählt, für den zweiten, besonders umfangreichen Teil, der sich auf das Staatsangehörigkeitsrecht in der Bundesrepublik bezieht, eine Gliederung nach inhaltlichen Gesichtspunkten, zum Teil nach Sachfragen, zum Teil nach einzelnen Gesetzen geordnet. Der dritte und vierte Teil betreffen das Staatsangehörigkeitsrecht der DDR und das Recht der deutschen Länder, der fünfte und letzte Teil umfaßt Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit im Verhältnis zu Nachbarstaaten, insbesondere im Zusammenhang mit den Gebietsveränderungen nach den beiden Weltkriegen. -n

**Grundzüge einer Verwaltungskostenrechnung.** Die Kostenrechnung als Instrument zur Planung und Kontrolle der Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung. Von Jürgen Gornas Band 13 der Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. Peter Eichhorn und Prof. Dr. Peter Friedrich. 1976, 287 S., kart., 69,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Bekanntlich gibt es — auch und gerade in der öffentlichen Verwaltung — kaum jemanden, der nicht der Meinung ist, bei der öffentlichen Verwaltung stünden Kosten zu Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit in keinem gesunden Verhältnis.

„Globale Kritik und Pauschalurteile sind zwar außerordentlich publikumswirksam und deshalb auch geeignet, Emotionen zu wecken. Sie geben aber keine konkreten Hinweise, wo und was zu verbessern wäre. Dazu muß die Kritik bzw. die Beurteilung konkretisiert und differenziert werden.“

Diese Sätze aus dem Vorwort des Autors umreißen zutreffend das Problem, das heute in immer stärkerem Maße bei jeder Überlegung und Entscheidung der einzelnen Behörde und ihrer Teileinheiten beachtet werden muß, um bei verminderten Haushaltsansätzen den vom Gesetz bestimmten Aufgaben ordnungsgemäß nachkommen zu können. Hierzu bedarf es einer „kostenmäßigen Transparenz“ und deren Nutzung für eine wirtschaftliche öffentliche Verwaltung in ihren Einzelbereichen.

Im ersten Kapitel „Die Verwaltungsbetriebe im öffentlichen Bereich“ (Seite 19 bis 56) werden zunächst aus dem Gesamtkomplex „öffentliche Verwaltung“ die relevanten Einzelwirtschaften (Verwaltungsbetriebe) ermittelt und abgegrenzt sowie ihre internen Strukturen und Prozesse erläutert, um die für jedes Rechenwerk erforderliche Differenzierung und Überschaubarkeit zu ermöglichen (Seite 19 bis 43). Unter „verwaltungsbetrieblichen Produktionsprozeß“ (Seite 44 bis 56) werden dabei als Verwaltungsleistungen alle Ergebnisse angesehen, die ein Verwaltungsbetrieb zur Erfüllung seiner Zweckaufgaben an die Umwelt abgibt.

Einen wesentlichen Teil des Bandes bildet das zweite Kapitel „Die Gestaltung der Kostenrechnung zum Zwecke der Planung und Kontrolle der Wirtschaftlichkeit“ (Seite 57 bis 111, Seite 112 ist nicht bedruckt). Zunächst geht es um die äußerst schwierige Feststellung eines für die Verwaltungsbetriebe geeigneten Wirtschaftlichkeitsbegriffes. Sodann wird das Kostenrechnungssystem dargestellt, das zur Schaffung der Kostentransparenz eingesetzt wird und die für die Planung und die Kontrolle der Kostenwirtschaftlichkeit notwendigen Informationen liefern soll (Seite 77 bis 109).

Im dritten Kapitel „Die Ermittlung der Kosten und Kosteneinflüßgrößen“ (Seite 113 bis 210) wird dargelegt, wie das vorgeschlagene Kostenrechnungssystem zum Zwecke der Kostenermittlung in das kameralistische Rechnungswesen eingegliedert und in diesem Rahmen durchgeführt werden muß. Dafür wird ein geeignetes Verfahren ab-

geleitet, das, da die Kostenermittlung mit vertretbarem Aufwand erfolgen muß, für die EDV-Abwicklung konzipiert ist.

Das vierte Kapitel (Seite 211 bis 243) behandelt „Die Auswertung der Kostenrechnung“ zum Zwecke der Planung und Kontrolle der verwaltungsbetrieblichen Kostenwirtschaftlichkeit, wobei das Schwerkraft der Ausführung bei der Kontrolle liegt. Den Schluß des Kapitels bildet ein Ausblick auf organisatorische Maßnahmen, die notwendig sind, wenn die vorgestellte Kostenrechnung und -auswertung ein Höchstmaß an Wirksamkeit entfalten soll.

Wenn auch die Untersuchung des Autors den betriebswirtschaftlich nicht besonders geschulten Verwaltungspraktiker streckenweise etwas theoretisch anmuten mag, so wird sie gleichwohl durch differenziertes Aufzeigen von Problemstellungen und deren Lösungsmöglichkeiten für die Praxis ein Gewinn sein und mithelfen, den bereits eingeschlagenen Weg noch effektiver fortzusetzen.

Regierungsrat R i e d e l

**Menschenrechte.** Texte Internationaler Abkommen, Pakte und Konventionen. Von Peter P u l t e. 1. Aufl., 1974, 222 S., 12,— DM. Verlag Heggen, Opladen.

Das Buch enthält eine Zusammenstellung zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Menschenrechte seit 1945 und von ergänzenden Vorschriften wie z. B. die Verfahrensordnung der Europäischen Kommission für Menschenrechte. Der Herausgeber hat einen kurzen historischen Abriss über die Geschichte der Menschenrechte als Einleitung vorangestellt. Es ist verdienstlich, wenn durch eine solche Dokumentation die in verschiedenen amtlichen Publikationsorganen verstreuten grundlegenden Texte über die Rechtsstellung des einzelnen gegenüber der staatlichen Gewalt zusammengestellt und dadurch einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden. Auch der interessierte historische Laie würde sich allerdings in der Einleitung eine präzisere und differenziertere Darstellung der geschichtlichen Entwicklung wünschen. Desgleichen wäre es für den deutschen Leser gerade interessant zu erfahren, welche Vorbehalte die Bundesrepublik Deutschland zu den einzelnen Dokumenten gemacht hat. Es wird angeregt, in künftigen Auflagen, wenn aus Platzgründen der Abdruck des vollen Wortlauts des Vorbehalts nicht möglich erscheint, wenigstens in einer Fußnote auf seine Existenz und in einigen Stichworten auf seinen Gegenstand hinzuweisen. Regierungsdirektor S c h o r r

**Kirchliche Zentren.** Von Rainer D i s s e unter Mitarbeit von Alban Jansen, Redaktion Christel Erben. Heft 24 in der Reihe „Entwurf und Planung“. Herausgegeben von Paulhans Peters. 1974. Format 25 x 26 cm, Leinenbroschur, 132 S., 48,— DM. Verlag D. W. Callwey, München.

Theologen, Soziologen, Psychologen, Städteplaner, Architekten und Architekturkritiker bemühen sich, für Sakralbauten und kirchliche Anlagen Konzepte zu entwickeln, die der gegenwärtigen Situation in unserer Gesellschaft Rechnung tragen. Der Verfasser des vorgelegten Bandes sagt im Rahmen grundsätzlicher Ausführungen dazu in seinem Vorwort u. a.: „Die Öffnung nach außen bedeutet für die Kirche, daß sie die schon immer vollzogenen Funktionen nicht mehr nur als Dienst innerhalb der Kirchengemeinde sieht, sondern zum Dienst an der Gesamtgesellschaft ausweitet“. Die angestrebte stärkere Integrierung kirchlicher Räume in gesellschaftliches Leben drückt sich am deutlichsten in der Erweiterung von der Nur-Kirche zum kirchlichen Zentrum aus. Das bisher isolierte Gotteshaus wird mit Räumen unterschiedlicher Funktion angereichert. Die Form des Kirchenzentrums ergibt sich so aus dem Zusammentreffen der neuen Aufgaben mit den überkommenen Funktionen. Doch immer ist es der Kirchenraum selbst, der Anlaß und Angelpunkt des kirchlichen Zentrums ist, und seine Bedeutung durch seine Lage und seine gestaltete Form zum Ausdruck bringt.

Das wachsende Verständnis der christlichen Religionsgemeinschaften füreinander und die zunehmende Einsicht in einen gegebenen übereinstimmenden Aufgabenbereich führen dazu, daß die Konfession immer weniger in der Baiform selbst augenfällig wird. Die Bearbeiter zeigen vielmehr anhand von 85 Beispielen für kirchliche Zentren aus den letzten zehn Jahren, daß sich die anscheinend in verwirrender Vielfalt angebotenen Lösungen nach wenigen Typisierungsmerkmalen ordnen lassen. Dabei nehmen die Grundrißeigenschaften die erste Stelle ein. Hier wird unterschieden nach Kompakthanordnung (29 Beispiele), Hofanordnung (40 Beispiele) und gestreute Anordnung (16 Beispiele). Mit diesen drei Grundrissarten werden drei Aufrißeigenschaften kombiniert wie erdgeschossige Anlage, Hanganlage und mehrgeschossige Anlage. Während früher das Interesse des Architekten fast ausschließlich dem Einzelobjekt galt, ist in den letzten Jahren das Verständnis für die städtebaulichen Zusammenhänge spürbar gewachsen. Und so haben die Verfasser folgerichtig als drittes Kennzeichen städtebauliche Eigenschaften als Typisierungsmerkmal herausgestellt. Dabei haben sie, wenn auch sehr grob, eine Gliederung vorgenommen nach „Freistehend“, „Eingliederung in geschlossene Straßenbebauung“ und „Zuordnung zu einem öffentlichen Zentrum“.

Durch Zusammenstellung von jeweils drei Typisierungssymbolen wird jedes der 68 inländischen und 17 ausländischen Beispiele charakterisiert. Es ist bemerkenswert, wie es den Verfassern gelingt, mit nur wenigen Zeilen Text unter jeweils gleichen Stichworten geordnet, dem Leser einen erstaunlich reichhaltigen Eindruck von den einzelnen Anlagen zu vermitteln. Diese Art Fachliteratur kommt dem in Planung und Entwurf tätigen Praktiker, der nur selten Zeit findet, sich durch langatmige Beschreibungen hindurchzulesen, sehr entgegen. Hier liegt bei knappem Umfang ein Fachbuch vor, das man als Grundrißwerk moderner kirchlicher Zentren ansprechen könnte — wenn es nicht noch darüber hinausginge. Hervorzuheben ist die insgesamt sorgfältige Herstellung des Buches. So bleiben bei sehr sauberem Druck auf geeignetem Papier die rd. 400 verkleinerten Schwarzweiß-Wiedergaben von Zeichnungen, Lageplänen, Grundrissen, Schnitten und Ansichten bis ins Detail einwandfrei lesbar. Außerdem ist es hier einmal gelungen, trotz der stark unterschiedlichen Größen der einzelnen Zentren, bei der Wiedergabe einheitliche Maßstäbe einzuhalten, und zwar für alle Lagepläne 1 : 2000, Entwurfszeichnungen 1 : 500 und erläuternde Darstellungen, der Nutzungsvarianten 1 : 1000. Wen es nach hergebrachter Weise noch interessiert, wie sich die dargestellten kirchlichen Zentren nach Konfessionen aufteilen, der muß sich wie der Rezensent die Mühe machen, sie einzeln auszuführen; dabei wird er zu folgendem Ergebnis kommen: Evangelisch 45, katholisch 35, überkonfessionell 3; Methodisten und Baptisten sind mit je einem Beispiel vertreten. In einem Architektenverzeichnis, das 66 Namen, davon 18 aus dem Ausland, enthält, sind alle Entwurfsverfasser aufgeführt. Baudirektor S a d o n i

**Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II, Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts.** Herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz, 56. Ergänzungslieferung (Stand: 22. April 1976), 172 S., 16,94 DM; 57. Ergänzungslieferung, erste Teillieferung (Stand: 29. Juni 1976), 5,72 DM. Verlag Dr. Max Gehlen, Bad Homburg v. d. Höhe.

Mit der 56. Ergänzungslieferung wurde die Sammlung auf den Stand vom 22. 4. 1976, mit der 57. Ergänzungslieferung auf den Stand vom 29. Juni 1976 gebracht (bisheriger Stand nach der 55. Ergänzungslieferung 31. Januar 1976).

Aus den Neuaufnahmen und Änderungen seien aus der 56. Ergänzungslieferung erwähnt die neue Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 2. Februar 1976 (GVBl. I S. 174), das Gesetz über die Amtszeit der Personalvertretungen bei mit Wirkung vom 1. Januar 1977 neu gegliederten Gemeinden und Landkreisen vom 3. März 1976 (GVBl. I S. 197) sowie das Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und des Hessischen Richtergesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 209). Außerdem sind die durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 22. März 1976 (GVBl. I S. 215) eingetretenen Änderungen eingearbeitet.

Die 57. Ergänzungslieferung enthält vor allem die Neufassungen der Hessischen Beihilfeverordnung vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 246, 253). Ferner sind das Hessische Reisekostengesetz und das Hessische Umzugskostengesetz — beide sind durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes und des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 8. Juni 1976 (GVBl. I S. 237) geändert worden — in der neuten Fassung abgedruckt.

Regierungsdirektor v o n H o e r s c h e l m a n n

**Deutsches Umweltschutzrecht.** Von Dr. jur. Michael K l o e p f e r, Universität München. Loseblattaussage in einem Band, 7. und 8. Ergänzungslieferung, Gesamtwert 64,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Sammlung „Deutsches Umweltschutzrecht“ beinhaltet das gesamte Umweltrecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften sowie das einheitlich im Bundesgebiet geltende Umweltrecht der Länder. Die Zusammenstellung ist klar und übersichtlich vorgenommen worden. Ein Sachverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis unterstützen das rasche Auffinden der gesuchten Bestimmungen. Als Loseblattaussage gewährleistet die Sammlung jederzeit die Wiedergabe des neuesten Standes im geltenden Umweltschutzrecht. Sie wird daher auch nach Gesetzesänderungen und -neuschöpfungen immer ihren aktuellen Wert wieder erreichen und behalten.

Die 7. und 8. Ergänzungslieferungen bringen das Werk auf den Stand vom 1. Februar 1976. Neben einigen inzwischen erlassenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien wurden die folgenden Rechtsvorschriften abgedruckt:

Abwasserschadlichkeits-Verordnung, Ernährungswirtschaftsmelde-Verordnung, das Waschmittelgesetz, das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, das Gesetz über den Bau und Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr, 7. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Benzinqualitätsangabe-Verordnung, sowie zwei Verordnungen über die Eichpflicht von Meßgeräten.

Außerdem sind die Neufassungen von zehn Rechtsvorschriften und Änderungen von 30 Rechtsvorschriften berücksichtigt worden.

Ich habe bereits in früheren Besprechungen die Auffassung geäußert, daß die Sammlung des Deutschen Umweltschutzrechtes, so wie sie von Dr. Kloepper vorgelegt wurde, umfassend ist. Bedauerlicherweise können aber nicht alle Umweltschutzvorschriften der Länder Aufnahme finden, da sie einen erheblichen Raum einnehmen würden und in der Bundesrepublik nicht allgemein interessieren.

Die vorliegende Loseblattaussage kann als ein gut brauchbares Instrumentarium für alle, die mit dem Umweltschutz zu tun haben, oder sich eingehend informieren wollen, bestens empfohlen werden.

Regierungsdirektor Friedrich Karl S c h n e i d e r

**Besoldungstabellen im öffentlichen Dienst.** Stand 1. Februar 1976, 32 S., 19,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied.

Das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), das u. a. ab 1. Januar 1976 geänderte und neue Ortszuschlagsvorschriften sowie eine neue Ortszuschlagstabelle brachte und insbesondere der Entwurf eines Fünftes Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) waren Anlaß für die Neuaufgabe — Stand 1. Februar 1976 — der altbewährten Luchterhand-Besoldungstabellen.

Die Neuaufgabe der Tabellensammlung zum Ablesen der Gesamtbezüge der Beamten, Soldaten, Hochschullehrer, Richter, Staatsanwälte und Beamtenanwärter ist in folgende Abschnitte unterteilt:

Entwicklung der Besoldung — Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes, die allgemein von Bedeutung für die Bemessung der Besoldung sind — Zuordnung zu den Besoldungsgruppen (Eingruppierungsübersichten) — Höhe der Besoldung (eigentlicher Tabellenteil).

Auch bei dieser Auflage ist die übersichtliche Darstellung der Besoldungsentwicklung — beginnend mit dem 1. Juni 1960 — hervorzuheben. Auf die an dieser Stelle erfolgte Besprechung des Tabellenwerkes — Stand 1. Januar 1975 und 1. Juli 1975 — (Stanz. 1975 S. 1024) darf diesbezüglich hingewiesen werden. Amtsrat B r a n d t

**Kindergeldgesetz.** Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Herausgegeben von Dr. H. S c h i e c k e l, Landessozialgerichtspräsidenten a. D., 10. Ergänzungslieferung, Stand 1. März 1976, 46,— LM, Gesamtwert 51,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Durch die 10. Ergänzungslieferung wird das Werk in Text und Kommentierung der durch Artikel 44 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz) geänderten Rechtslage angepaßt. Zahlreiche neue Bundes- und Ländererlasse zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes waren die Aktualität der auch redaktionell überarbeiteten Sammlung.

Die Fülle des inzwischen in zwei Bänden dargebotenen Materials läßt eine baldige Überarbeitung und Erweiterung des Stichwortverzeichnisses wünschenswert erscheinen. Amtsrat B r a n d t

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 16. AUGUST 1976

Nr. 33

## Gerichtsangelegenheiten

3351

### Erlaubnis zum Betrieb eines Inkassobüros

371/2 E Creditreform Kassel: Der Creditreform Kassel, Jürgen Sandberg KG, Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes die außergerichtliche Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretenen Forderungen erlaubt. Herr Jürgen Sandberg, Am Hang 1, 3501 Ahnatal-Heckershausen, ist gemäß § 3 der 1. VO allein ermächtigt. Geschäftssitz ist Kassel.

3500 Kassel, 27. 7. 1976.

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

3352

GR 2007 — 15. Juli 1976: Die Eheleute Dipl.-Ing. Klaus Peter Löhr und Susanne, geb. Margardt, fkm. Angestellte, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 22. Juni 1976 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 4. 8. 1976

Amtsgericht

3353

GR 231 — Neueintragung: Maler Karl Friedrich Rudolf Pfeil in Flurstraße 76, Dortmund, und Sylvia Pfeil geborene Trittmel in Lindenbergsstraße 1, Melsungen.

Durch notariellen Vertrag vom 26. April 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 2. 8. 1976

Amtsgericht

## Vereinsregister

3354

VR 1421 — 26. Juli 1976: Interessengemeinschaft Center am Luisenplatz Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 1422 — 26. Juli 1976: Schachverein Griesheim e. V. in Griesheim.

VR 1423 — 28. Juli 1976: Sozialarbeit zur gesellschaftlichen Integration in Darmstadt.

VR 1104 — 21. Juli 1976: Bildungsstätte der Druckindustrie e. V. in Darmstadt.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. 2. 1976 ist der Verein aufgelöst.

Abwickler: Kurt Ott, Kaufmann, Darmstadt; Dr. Georg Apfel, Frankfurt a. M.

VR 1419 — 21. Juli 1976: Bürgeraktion Ludwigshöhe e. V. in Darmstadt.

VR 1420 — 21. Juli 1976: Verein Studentenwohnheim Franz Hoch, Darmstadt, in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 4. 8. 1976

Amtsgericht

3355

VR 209 — Neueintragung — 2. August 1976: Schützenverein 1924 Hatzfeld (Eder) in Hatzfeld (Eder).

3558 Frankenberg (Eder), 2. 8. 1976

Amtsgericht

3356

VR 289 — Auflösung — 3. August 1976: Althusius-Verein zur Förderung internationaler kirchlicher Kommunikation. Sitz: Herboren.

Der Verein ist durch Beschluß seiner Mitglieder aufgelöst.

6348 Herboren, 3. 8. 1976

Amtsgericht

3357

VR 198 — Neueintragung: Sportangelverein Spangenberg in Spangenberg. Die Satzung wurde am 25. Mai 1976 errichtet.

3508 Melsungen, 2. 8. 1976

Amtsgericht

3358

5 VR 249 — Neueintragung: In das Vereinsregister ist am 2. 8. 1976 eingetragen worden: Akkordeon-Orchester, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 2. 8. 1976

Amtsgericht

3359

5 VR 248 — Neueintragung: In das Vereinsregister ist am 2. 8. 1976 eingetragen worden: Jugendzentrum Kelsterbach, Kelsterbach.

6090 Rüsselsheim, 2. 8. 1976

Amtsgericht

3360

### Auflösung

Der Paritätische Hauspflegeverband — Sitz Frankfurt/M. ist aufgelöst. Gläubiger wollen ihre Ansprüche bei den unterfertigten Liquidatoren melden.

7000 Stuttgart, 26. 7. 1976

### Die Liquidatoren:

Ursula Molfenter, Wilhelm-Busch-Weg 4, 7140 Ludwigsburg-Neckarweihingen

Bertha Schlage, Libanonstr. 24, 7000 Stuttgart-1

## Vergleiche — Konkurse

3361

6 a N 29/76: In der Veröffentlichung Nr. 2986 in der Ausgabe vom 19. 7. 1976 muß es richtig heißen: Firma Werbeagentur W. Firmbach GmbH . . .

6380 Bad Homburg v. d. H., 28. 7. 1976

Redaktion

3362

3 N 33/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Heizungs-, Lüftungsbau, Haustechnische Anlagenbau GmbH in 6701 Götzenhain, verzogen nach In der Hahnecke, Postfach 189, 6101 Wixhausen, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Reinhold Frieß, Bahnstr.

Nr. 51—53, 6070 Langen, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in 6070 Langen (Aktenzeichen 3 N 33/74) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 135 724,96 DM. Es ist ein Massebestand von 1101,36 DM verfügbar.

6101 Braunshardt, 2. 8. 1976

Der Konkursverwalter:  
V. Mertz

3363

62 N 5/1975: In dem Konkursverfahren über Nachlaß der Solange Lea Germaine Michelmann, Bierstädter Höhe 58, 6200 Wiesbaden, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 4383,15 DM. Davon gehen ab: Gerichts- und Veröffentlichungskosten. Zu berücksichtigenden sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 3093,57 DM, sowie nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 21 505,21 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in Wiesbaden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten niedergelegt.

6277 Camberg/Ts., 9. 8. 1976

Der Konkursverwalter:  
Rosa  
Rechtsanwalt

3364

62 N 135/1974: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Orbis Press Buch Gesellschaft mbH, Lanzstraße 16, 6200 Wiesbaden, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 1095,29 DM. Davon gehen ab: Gerichts- und Veröffentlichungskosten. Zu berücksichtigenden sind vorberechtigte Forderungen in Höhe von 110 978,23 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in Wiesbaden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten niedergelegt.

6277 Camberg/Ts., 9. 8. 1976

Der Konkursverwalter:  
Rosa  
Rechtsanwalt

3365

61 N 58/76: Über das Vermögen der Firma L. B. Straßenbau GmbH, Gutenbergstraße 61, 6100 Darmstadt, wird heute, am 30. Juli 1976, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Ludwig Heeb, Dieburger Str. 188, 6100 Darmstadt, Tel. 6 36 18 oder 7 41 41.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1976 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die

in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 8. September 1976, 11.00 Uhr, Saal 418, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 14. Oktober 1976, 9.00 Uhr, Saal 504, vor dem Amtsgericht Mathildenplatz 12, Darmstadt, I. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. August 1976 anzeigen.

6100 Darmstadt, 30. 7. 1976 **Amtsgericht**

### 3366

61 N 41/76: Über das Vermögen der Frau **Hannelore Sterner, geb. Krug, Gartenstr. Nr. 39, 6101 Nieder-Modau**, wird heute, am 28. Juli 1976, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rüdiger Moufang, Adelongstraße 16, 6100 Darmstadt, Tel.: 2 68 61.

Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1976 beim Gericht (zweifach) anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 2. September 1976, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 21. Oktober 1976, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, I. Stockwerk, Zimmer 504.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. August 1976 anzeigen.

6100 Darmstadt, 26. 7. 1976 **Amtsgericht**

### 3367

61 N 74/73: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Lux-Immobilien u. Co. GmbH, Rheinstraße 7, 6100 Darmstadt**.

Beschluß: 2. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM, seine Auslagen auf 305,— DM festgesetzt, zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer.

3. Schlußtermin wird bestimmt auf Donnerstag, den 23. September 1976, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz Nr. 12, 6100 Darmstadt, I. Stock, Zimmer Nr. 504, mit folgender Tagesordnung:

a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 23. 7. 1976

**Amtsgericht, Abt. 61**

### 3368

61 N 1/75: Über das Vermögen des Gastwirts **Gerd Ritter, Beckstraße 67, 6100 Darmstadt**, Inhaber der Gaststätte „Rustica“, Annastraße 2, 6100 Darmstadt, wird heute, am 27. Juli 1976, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Herr Georg Wilhelm Sprenger, Flughafenstr. 1 B, 6103 Griesheim, Tel. (06155) 57 55.

Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1976 beim Gericht anzumelden (2fach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 9. September 1976, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 7. Oktober 1976, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz Nr. 12, 6100 Darmstadt, I. Stockwerk, Zimmer 504.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. August 1976 anzeigen.

6100 Darmstadt, 27. 7. 1976 **Amtsgericht**

### 3369

Im Konkursverfahren über den Nachlaß des zuletzt in Ober-Roden wohnhaft gewesenen Dr. med. Leland Hague steht am Mittwoch, dem 8. 9. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg über der Volksbank, Zimmer 43, Schlußtermin an.

Zur Verteilung stehen einschließlich bereits gezahlter Vorschüsse 40 693,53 DM zuzüglich weiterer Zinsen, abzüglich Gerichts- und Verwaltungskosten.

6110 Dieburg, 2. 8. 1976

**Der Konkursverwalter:**  
F. Kolb

### 3370

81 N 1/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Steuerbevollmächtigten Wilhelm L. Stauss, wohnhaft Römerstraße 34, Bad Homburg v. d. H.**, mit Geschäftssitz Wolfsgangstraße 142, 6000 Frankfurt am Main (Aktenzeichen: 81 N 1/74) soll die vom Amtsgericht, Konkursgericht, Frankfurt am Main, genehmigte Schlußverteilung erfolgen.

Für die Schlußverteilung sind insgesamt 67 158,33 DM verfügbar, wovon noch die Massekosten abgehen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung 81, offen. Das Konkursgericht hat Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung über die Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses und zur Beschlußfassung über nichtverwertbare Gegenstände auf den 21. September 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Gebäude B, 1. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt (Main), 3. 8. 1976

**Der Konkursverwalter:**  
gez. R. Schumacher  
Rechtsanwalt

### 3371

81 N 195/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma **Radiomarkt Ernst Gunthram und Ekkehardt Freiherrn Schenck zu Schweinsberg, Bolongarostraße Nr. 126, 6230 Frankfurt-Höchst**, mit Büro in Frankfurt am Main-Höchst, Königsteiner Straße 1, und Filialen in Frankfurt am Main, Leipziger Straße 10, Dreieichstraße 59 und Zeil (Konstablerwache) soll die Schlußverteilung stattfinden. Es ste-

hen hierfür, nachdem 50 Prozent auf die Vorrechtsforderungen I/I bereits befriedigt sind, noch 106 637,02 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen restliche Vorrechte I/I 42 801,34 DM, Vorrechte I/II 200 010,45 DM, Vorrechte I/III 2836,78 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 1 104 862,91 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt (Main), 2. 8. 1976

**Der Konkursverwalter:**  
H. Burghardt  
Rechtsbeistand

### 3372

81 N 332/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Paverk Gesellschaft für Papierverarbeitung mbH, Orber Straße 4, 6000 Frankfurt (Main)**, wird die Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 31. August 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für die Schlußverteilung stehen 144 136,76 Deutsche Mark zur Verfügung, wovon noch die Massekosten abgehen. Die Konkursforderungen belaufen sich insgesamt auf 2 087 593,72 DM. Hiervon entfallen auf die bevorrechtigten Konkursgläubiger 206 400,37 DM.

6000 Frankfurt (Main), 29. 7. 1976

**Der Konkursverwalter:**  
Dr. Hans-Joachim Keller

### 3373

4 N 5/76 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Fa. **Pauly GmbH in 3559 Allendorf-Eder**, gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Fritz Pauly in Allendorf-Eder, wird heute, am 3. August 1976, 16.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit beantragt hat (§§ 63, 64 GmbHG).

Der Rechtsanwalt Dieter Görgens in Wetter, Kreis Marburg/Lahn, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 9. 1976 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 8. 9. 1976, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 10. 11. 1976, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Frankenberg, Saal 8, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. 9. 1976 anzuzeigen.

3558 Frankenberg (Eder), 3. 8. 1976

**Amtsgericht**

**3374**

5 VN 1/76 — 2. August 1976: Der **Diplom-Kaufmann Eberhard Schreiner**, Alleinhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Wilhelm Kirsch, Marmor- und Granitwerk, Philipp-Reis-Straße 23, 6411 Künzell, hat durch einen am 30. 7. 1976 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der **Diplom-Kaufmann Flügel**, Vor dem Peterstor Nr. 16, 6400 Fulda, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen (§§ 12, 57 ff. Vergl.O.).

6400 Fulda, 2. 8. 1976 **Amtsgericht, Abt. 5**

**3375**

2 N 6/74 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Fabrikanten Lothar Adorjan** in Grebenstein ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3520 Hofgeismar, 30. 7. 1976 **Amtsgericht**

**3376**

2 N 6/76 — **Beschluß** — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Firma **Witthof-Verwaltungsgesellschaft mbH** in Calden — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hofgeismar HRB 155 — wird heute, am 2. August 1976, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Klaus Bechmann**, Brüder-Grimm-Platz 4, Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Beträge bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. September 1976, 15.30 Uhr; Prüfungstermin am 22. Oktober 1976, 15.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Hofgeismar, Saal 26.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. September 1976 ist angeordnet.

3520 Hofgeismar, 2. 8. 1976 **Amtsgericht**

**3377**

65 (50) N 19/71: **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft Günter Liebe, Kassel, Pharmazeutische Großhandlung, Wolfsschlucht 25—27, 3500 Kassel**, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen der Schlußtermin auf den 15. September 1976, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1279,98 DM, seine Auslagen sind auf 40,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 29. 7. 1976

**Amtsgericht, Abt. 53**

**3378**

7 K 64/74, 7 K 174/75: In der Veröffentlichung Nr. 3234 vom 2. 8. 1976 muß es beim Versteigerungstermin richtig heißen:

... 22. 9. 1976, 8.30 Uhr ... (nicht 18.30 Uhr).

6050 Offenbach (Main), 9. 8. 1976 **Redaktion**

**3379**

62 N 97/73 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Aretz & Co., Maklergesellschaft mit beschränkter Haftung, Thorwaldsenanlage 72, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Wolfgang Aretz**, daselbst, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 8. September 1976, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Beschlußfassung über die Erstellung der Bilanz für 1972, 4. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 2. 8. 1976 **Amtsgericht**

**3380**

62 N 78/75: In dem Konkurs über den Nachlaß **Hugo Bachmann**, zuletzt wohnhaft **Matthias-Claudius-Straße 4, 6200 Wiesbaden**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind 392,17 DM. Zu Berücksichtigten sind 6767,82 DM bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden, Abteilung 62, niedergelegt.

6200 Wiesbaden, 4. 8. 1976

**Der Konkursverwalter:**  
**K r a u s e**  
Rechtsanwalt

**3381**

62 N 107/73 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **„Eigener Herd“**, Bau- und Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, **Mosbacherstraße 27, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer: **1. Rudolf Wollner, Arminiusweg 10, 6202 Wiesbaden-Biebrich**, und **2. Dipl.-Ing. Volker Lehner, Weimarer Str. 66, 6200 Wiesbaden-Bierstadt**, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 1. September 1976, 10.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 2. 8. 1976 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung**: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren

aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**3382**

6a K 74/76 — **Beschluß**: Die im Grundbuch von Köppern, Band 77, Blatt 2115, eingetragene ideale Hälfte an dem Wohnungseigentum,  $\frac{1}{2}$ -Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur 15, Flurstück 244, Hof- und Gebäudefläche, Wingertstraße 41, Größe 3,99 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit W 2 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß, der Garage W 2, dem Keller W 2 und den fünf mit W 2 bezeichneten Räumen im Kellergeschoß,

— Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (Blatt 2114) gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt. Die Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Im übrigen ist wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 14. März 1973 Bezug genommen —

soll am 21. Oktober 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau **Gudula Schubert**, geborene **Breckwoldt**, Friedrichsdorf 2.

Der Wert des  $\frac{1}{2}$ -Idealanteils des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 23. 7. 1976

**Amtsgericht**

**3383**

6a K 101/75 — **Beschluß**: Das im Reichsheimstätten-Grundbuch von Gonzenheim, Band 72, Blatt 2049, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gonzenheim, Flur 13, Flurstück 333/4, Hof- und Gebäudefläche, Lange Meile 31, Größe 8,04 Ar, soll am 2. Dezember 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. November 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) **Schreiner Wolfgang Nestroy**, zu  $\frac{1}{2}$ -Idealanteil,

b) **Arbeiter Karl August Ernst**, zu  $\frac{1}{2}$ -Idealanteil,

c) **Arbeiter Günter Ernst**, zu  $\frac{1}{2}$ -Idealanteil,

alle in Bad Homburg v. d. H.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg, 26. 7. 1976 **Amtsgericht**

**3384**

K 5/74: Die im Grundbuch von Holzhausen, Band 47, Blatt 1674, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen a. H., Flurstück 19, Flurstück 88/2, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 5, Größe 5,57 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Holzhausen a. H., Flurstück 19, Flurstück 89/5, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße, Größe 5,78 Ar, sollen am Freitag, dem 24. September 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Biedenkopf/Lahn, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Steuerberater und Direktor Wilhelm Ludwig Stauss, Römerstraße 34, 6380 Bad Homburg v. d. H.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 2. 8. 1976

Amtsgericht

**3385**

K 5/76: Das im Grundbuch von Oberbiel, Band 60, Blatt 1180, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberbiel, Flur 7, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Grundstraße, Größe 1,71 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstr., Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Autolackierer Hubert Heidlas, Nauborn. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 29. 7. 1976

Amtsgericht Wetzlar  
Zweigstelle Braunfels

**3386**

2 K 32/72: Die im Grundbuch von Himbach, Band 19, Blatt 950, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Himbach, Flur 1, Flurstück 430, Grünland, Unter den Gräben, Größe 4,74 Ar;

lfd. Nr. 3, Gemarkung Himbach, Flur 5, Flurstück 27, Ackerland, Acker-Grünland, Über dem roten Weingarten, Größe 22,87 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Himbach, Flur 1, Flurstück 184, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 35, Größe 0,35 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Himbach, Flur 1, Flurstück 135, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 35, Größe 3,83 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Himbach, Flur 1, Flurstück 180/1, Gartenland, Im Ort, Größe 5,16 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Himbach, Flur 4, Flurstück 34, Ackerland, Am Straßenweg, Größe 5,99 Ar,

sollen am Montag, den 4. Oktober 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen Schloßgasse Nr. 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie Schädel in Himbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 948,— DM für Flur 1, Nr. 430, 4574,— DM für Flur 5 Nr. 27, 7525,— DM für Flur 1 Nr. 184, 95 735,— DM für Flur 1, Nr. 185, 7740,— D-Mark für Flur 1 Nr. 180/1, 1198,— DM für Flur 4 Nr. 34.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 7. 7. 1976 Amtsgerecht

**3387**

2 K 45/74, 2 K 12/76: Das im Erbbau-Grundbuch von Altenstadt, Band 31, Blatt 1339, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück Altenstadt, Band 29, Blatt 1286,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur 1, Flurstück 627, Hof- und Gebäudefläche, Am Sonnenhang 11, Größe 7,08 Ar,

soll am Montag, dem 18. Oktober 1976 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Schloßgasse Nr. 22, 6470 Büdingen, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 2. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fliesenleger Gunther Neumann und Ehefrau Helga Neumann geb. Maier, Altenstadt, zu je 1/2.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 204 000,— Deutsche Mark. Grundstückseigentümerin ist die evangelische Kirche (Pfarrei) in Altenstadt. Dauer des Erbbaurechts: 99 Jahre ab 27. 7. 1964. Zur Veräußerung des Erbbaurechts und zu seiner Belastung bedarf es der Zustimmung der Grundstückseigentümerin.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 8. 7. 1976 Amtsgerecht

**3388**

61 K 127/75: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 201, Blatt 9155, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur Nr. 12, Flurstück 903, Hof- und Gebäudefläche, Am Hausweg 46, Größe 5,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildensplatz 12, 6100 Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adam Lotz, Autobahnwärter, Griesheim — zu 1/2 —,

b) dessen Ehefrau Margarete, geb. Fischer, daselbst — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 12. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

**3389**

61 K 157/74: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 150, Blatt 7601, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 659/2, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstr. 10 B, Größe 4,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildensplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Versicherungsvertreter Heinrich Bock, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 12. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

**3390**

31 K 21/76: Das im Grundbuch von Altheim, Band 31, Blatt 1381, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altheim, Flur 5, Flurstück 380, Hof- und Gebäudefläche, Schlesierstraße 21, Größe 5,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Sept. 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rolf Kaczmarek und Erika Kaczmarek geb. Fischer.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 240,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 3. 8. 1976

Amtsgericht

**3391**

3 K 9/74: Die im Grundbuch von Niederwalluf, Band 51, Blatt 1486, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwalluf, Flur 11, Flurstück 245/17, Straße, Schöne Aussicht 20, Größe 0,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederwalluf, Flur 11, Flurstück 246/18, Straße, Schöne Aussicht 20, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederwalluf, Flur 11, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Schöne Aussicht 20, Größe 15,92 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Oktober 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalbacher Straße 40, 6228 Eltville, Saal 11, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Gottfried Stark, Schöne Aussicht 20, Walluf 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville (Rhein), 27. 7. 1976

Amtsgericht

**3392**

84 K 9/76 — Zwangsvollesteigerung: Das im Grundbuch von Eschborn (AG Ffm., Abt. Höchst), Band 74, Blatt 2148, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschborn, Flur 31, Flurstück 225/57, Hof- und Gebäudefläche, Unterortstraße, Größe 5,42 Ar,

soll am Montag, dem 17. 1. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Ffm., Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Holger Dietz, Margit Dietz geb. Buhler, beide in Eschborn, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 375 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 21. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

**3393**

84 K 465 75 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 47, Band 72, Blatt 2465, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 47, Flur 16, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Landstraße 256, Am Dachsberg, Größe 35,31 Ar,

sollen am Freitag, 19. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 260, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 12. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Alexander Hammer,  
Kaufmann Thomas Hammer,  
zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 060 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 26. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

**3394**

84 K 228 75 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 50, Blatt 1703, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eddersheim, Flur Nr. 6, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Hinter dem Seifen, Größe 14,87 Ar, Gartenland, daselbst, Größe 10,60 Ar,

soll am Freitag, dem 5. 11. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 260, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juli 1975 (Versteigerungsvermerk):

a) Gärtner Walter Piller, Hattersheim-Eddersheim, zu 1/2 Anteil,

b) Zahnarzt Dr. Werner Backhaus, Erbach, zu 1/4 Anteil,

c) Frau Ingeborg Leubecker geb. Backhaus, Oberursel, zu 1/4 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 23. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

**3395**

84 K 361/75 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Niederhöhnstadt des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 49, Blatt 1643, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 169/1, Ackerland, Am Schwalbacher Feld, Größe 14,43 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 170/1, Ackerland, daselbst, Größe 14,48 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 177/1, Ackerland (Obstb.) daselbst, Größe 17,15 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 479/180, Ackerland (Obstb.), daselbst, Größe 25,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 180/1, Ackerland (Obstb.) daselbst, Größe 13,93 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 193/1, Ackerland, daselbst, Größe 15,55 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 209/1, Gartenland, Im Wehlings 28, Größe 5,91 Ar, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 209/2, Gartenland, Im Wehlings 28, 8,56 Ar, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 186/1, Ackerland, Am Schwalbacher Feld, Größe 29,27 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 142/4, Straße, L 3367, Größe 19,18 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 150/16, Straße, L 3005, Größe 6,61 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 192/1, Ackerland, Am Schwalbacher Feld, Größe 18,03 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 179/1, Ackerland, Am Schwalbacher Feld, Größe 31,47 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 175/1, Ackerland, Am Schwalbacher Feld, Größe 17,95 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 176/1, Ackerland, Am Schwalbacher Feld, Größe 13,67 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 150/14, Straße, L 3005, Größe 17,56 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 152/5, Straße, L 3005, Größe 1,78 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 150/6, Straße, L 3005, Größe 2,64 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 190/1, Ackerland, Am Schwalbacher Feld, Größe 25,48 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 206/1, Ackerland, Schwalbacher Angewann, Größe 18,25 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 191/1, Ackerland, Am Schwalbacher Feld, Größe 18,13 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 155/1, Ackerland, Am Kirchweg, Größe 6,20 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 152/4, Straße, L 3005, Größe 1,55 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 150/5, Straße, L 3005, Größe 2,72 Ar,

sollen am 1. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 10. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Hessenboden Wohnungsbau GmbH,  
Frankfurt (Main), Rosserstr. 9.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 = 108 200,— DM

lfd. Nr. 2 = 108 600,— DM

lfd. Nr. 3 = 128 600,— DM

lfd. Nr. 4 = 187 500,— DM

lfd. Nr. 5 = 104 500,— DM

lfd. Nr. 6 = 116 600,— DM

lfd. Nr. 7 = 45 200,— DM

lfd. Nr. 8 = 64 800,— DM

lfd. Nr. 9 = 219 500,— DM

lfd. Nr. 10 = 115 100,— DM

lfd. Nr. 11 = 39 700,— DM

lfd. Nr. 13 = 135 200,— DM

lfd. Nr. 14 = 236 000,— DM

lfd. Nr. 15 = 134 600,— DM

lfd. Nr. 16 = 102 500,— DM

lfd. Nr. 17 = 105 400,— DM

lfd. Nr. 18 = 10 700,— DM

lfd. Nr. 19 = 15 800,— DM

lfd. Nr. 20 = 191 100,— DM

lfd. Nr. 21 = 136 900,— DM

lfd. Nr. 22 = 136 000,— DM

lfd. Nr. 23 = 46 500,— DM

lfd. Nr. 24 = 9 300,— DM

lfd. Nr. 25 = 16 300,— DM

insgesamt 2 514 600,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 6. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

**3396**

84 K 69/74 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Sossenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 103, Blatt 3013, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sossenheim, Flur 7, Flurstück 213/99, Hof- und Gebäudefläche, Schwesternstr. 1, Größe 3,82 Ar,

soll am Montag, dem 3. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (M), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Juni 1974 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Johann Schreiber in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 144 800,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 8. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

**3397**

84 K 163 75 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 69, Blatt 2449, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung 37, Flur 7, Flurstück 49/2, Hof- und Gebäudefläche, Kelterbacher Straße 32, Größe 5,54 Ar,

soll am Montag, dem 10. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Friedrich Karl Hafer und Elsa Hafer in Frankfurt (Main) zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 14. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

**3398**

K 88/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Freigericht-Bernbach, Band 37, Blatt Nr. 941, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bernbach, Flur 10, Flurstück 239, Lieg.-B. 841, Hof- und Gebäudefläche, Die Kandelwiesen, Größe 6,31 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. November 1975 (Tag des Versteigerungsvermerk)

Versicherungskaufmann Horst Schafhaupt, Birkenhainer Straße 75, 6463 Freigericht-Bernbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 186 158,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 29. 7. 1976 **Amtsgericht**

### 3399

K 34,35/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Niedermittlau, Band 59, Blatt Nr. 1509, eingetragene Grundstückshälfte lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedermittlau, Flur 3, Flurstück 118, Bauplatz, Heinrich-Hofmann-Straße, Größe 7,36 Ar, soll am Freitag, dem 1. Oktober 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bundesbahnassistent Rudolf Munsch und dessen Ehefrau Lucie Munsch geb. Wolina, Odenwaldstraße, Niedergründau, je zu  $\frac{1}{2}$  Anteil.

Der Wert des Grundstücks insgesamt nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 27. 7. 1976 **Amtsgericht**

### 3400

K 25/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 170, Blatt 7041, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Orb, Flur 33, Flurstück 460, Hof- und Gebäudefläche, Quanzstraße 40, Größe 4,30 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Oktober 1976, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbindermeister Heinrich Hessberger in Bad Orb.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 193 692,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 27. 7. 1976 **Amtsgericht**

### 3401

K 18/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 184, Blatt 7456, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Orb, Flur 36, Flurstück 105/1, Bauplatz, Wächtersbacher Weg, Größe 4,17 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Februar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Harry Jüngling, Vogelsbergstr. Nr. 16, Rothenbergen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 195 781,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 30. 7. 1976 **Amtsgericht**

### 3402

42 K 156/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Großauheim, Band 105, Blatt 4494, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großauheim, Flur HH, Flurstück 6/16, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 26, Größe 6,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großauheim, Flur Y, Flurst. 369, Hof- und Gebäudefläche, Theodor-Heuß-Str., Größe 24,59 Ar,

am 20. 10. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Walter Herget,  
b) dessen Ehefrau Erna Herget, geb. Funk, beide in Hanau 9, zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) Grst. lfd. Nr. 1 auf 242 200,— DM,  
b) Grst. lfd. Nr. 2 auf 690 000,— DM,

insgesamt auf 932 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 7. 1976

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 3403

42 K 170/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rückingen, Band 69, Blatt 2030, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rückingen, Flur Nr. 20, Flurst. 49, Hof- und Gebäudefläche, Langer Horst, Größe 11,25 Ar,

am 6. 10. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Spindler in Hanau.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 937,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 7. 1976

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 3404

42 K 21/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 45, Blatt 1821, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wachenbuchen, Flur 12, Flurst. 11a/2, Hof- und Gebäudefläche, Hochstädter Landstr. 127, Größe 27,80 Ar,

am 19. 10. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Claudia Fischer, geb. Radke, in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 1 350 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 7. 1976

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 3405

42 K 101/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 73, Blatt 2830, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 9, Flurst. 240, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Außenliegend 4, Größe 19,51 Ar,

am 14. 10. 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1975/6. 4. 1976 (Tage des Versteigerungsvermerks):

a) Albert Konrad, † 6. 11. 1974, Nachlaßpfleger Walter Schmidt, Marienstr. 3, 6450 Hanau, zu  $\frac{1}{2}$ .

b) Magda Konrad, geb. Wehner, Groß-Steinheim, zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 7. 1976

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 3406

42 K 21/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Altwiedermus, Band 14, Blatt 662, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altwiedermus, Flur 1, Flurstück 413, Bauplatz, Goethestr. 4, Größe 6,85 Ar,

am 5. 10. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Hellwig und Heidrun geb. Jakob, in Ronneburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 250,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 7. 1976

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 3407

2 K 2/73: Das im Grundbuch von Flörsheim, Band 71, Blatt 3304, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flörsheim, Flur 22, Flurstück 534/68, Hof- und Gebäudefläche, Austräße 1, Größe 4,65 Ar,

soll am 18. Oktober 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstraße 21, Hochheim (M.), Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1973/24. 1. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Heizungsmeister Karl-Heinz Müller in Flörsheim,

b) dessen Ehefrau Inge Müller geb. Kilz, in Flörsheim, zu je  $\frac{1}{2}$  Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 26. 7. 1976

**Amtsgericht**

### 3408

2 K 5/75: Das im Wohnungsgrundbuch von Hochheim, Band 179, Blatt 6179, eingetragene Wohnungseigentum, 1,62/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück in der Gemarkung Hochheim, Flur 45, Flurstück 325/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Gänsborn 37, Größe 64,26 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß (Aufstellungsplan Nr. 7) sowie einem Kellerabstellraum. Das Miteigentum ist durch die Einschränkung der zu den anderen Miteigentumsanteilen

gehörenden Sondereigentumsrechten (eingetragen in Blatt 6173 bis 6228) beschränkt,

soll am 11. Oktober 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchstraße 21, Hochheim (Main), Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Karin Christ geb. Ruhm geb. am 5. 4. 1938 in Neu-Isenburg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6293 Hochheim (Main), 26. 7. 1976

Amtsgericht

### 3409

4 K 45/74 — **Beschluß:** Die ideelle Mit-eigentums-hälfte der im Grundbuch von Kröftel, Band 12, Blatt 352, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kröftel, Flur 5, Flurstück 28/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 7,28 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kröftel, Flur 5, Flurstück 28/4, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 7,96 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Kröftel, Flur 5, Flurstück 28/8, Bauplatz, daselbst, Größe 4,26 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Kröftel, Flur 5, Flurstück 28/9, Bauplatz, daselbst, Größe 7,41 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Kröftel, Flur 5, Flurstück 28/10, Bauplatz, daselbst, 4,08 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Kröftel, Flur 5, Flurstück 27/1, Bauplatz, daselbst, Größe 4,98 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Kröftel, Flur 5, Flurstück 27/5, Bauplatz, daselbst, Größe 4,23 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Kröftel, Flur 5, Flurstück 27/6, Bauplatz, daselbst, Größe 2,48 Ar,

sollen am 28. Sept. 1976, vorm. 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauingenieur Karl-Friedrich Herrmann in Eschborn/Taunus.

Der Wert der Grundstückshälften wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

- für lfd. Nr. 3 18 740,— DM,
- für lfd. Nr. 4 28 930,— DM,
- für lfd. Nr. 8 6 390,— DM,
- für lfd. Nr. 9 7 410,— DM,
- für lfd. Nr. 10 2 448,— DM,
- für lfd. Nr. 11 2 988,— DM,
- für lfd. Nr. 15 6 345,— DM,
- für lfd. Nr. 16 2 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 27. 7. 1976

Amtsgericht

### 3410

2 K 23/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Steinfischbach, Band 16, Blatt 555, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 12, Gemarkung Steinfischbach, Flur 46, Flurstück 177, Bauplatz, Flachsgarten, Größe 78,50 Ar,

soll am 28. September 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Februar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Einzelhandelskaufmann Kurt Pusch in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 122 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 29. 6. 1976

Amtsgericht

### 3411

64 K 12/76: Die im Grundbuch von Niedervellmar, Band 76, Blatt 2199, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 331/96, Lieg.-B. 724, Ackerland, Das Bruchfeld, Größe 9,33 Ar,

soll am 8. Dezember 1976, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Februar 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Gisela Maurer geb. Kull, Berliner Straße 30, Veilmars.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

### 3412

9 K 5/75: Das im Wohnungsgrundbuch von Schönberg, Band 34, Blatt 1076, eingetragene Wohnungseigentum, 368/10 000-Mit-eigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Schönberg,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 8/92, Hof- und Gebäudefläche, Mertonweg 4—12, und Hermann-Löns-Weg 1a—1d, 1e, Größe 37/45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 201 des Aufteilungsplanes,

soll am Mittwoch, 10. 11. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Wirtschaftsbüro Richard A. Blum, Kommanditgesellschaft, Im Wiesengrund Nr. 22, Glashütten/Taunus.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 207 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein, 29. 7. 1976

Amtsgericht

### 3413

9 K 3/75: Das im Wohnungsgrundbuch von Schönberg, Band 34, Blatt 1073, eingetragene Wohnungseigentum, 430/10 000 Mit-eigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönberg/Taunus, Flur 1, Flurstück 8/92, Hof- und Gebäudefläche, Mertonweg 4—12, und Hermann-Löns-Weg 1a—1d, 1e, Größe 37,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 113 des Aufteilungsplanes,

soll am Mittwoch, dem 10. 11. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Wirtschaftsbüro Richard A. Blum Kommanditgesellschaft, Im Wiesengrund Nr. 22, Glashütten/Taunus.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 229 780,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein, 29. 7. 1976

Amtsgericht

### 3414

9 K 1/75: Das im Wohnungsgrundbuch von Schönberg, Band 34, Blatt 1069, eingetragene Wohnungseigentum, 288/10 000 Mit-eigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönberg Taunus, Flur 1, Flurstück 8/92, Hof- und Gebäudefläche, Mertonweg 4—12, und Hermann-Löns-Weg 1a—1d, 1e, Größe 37,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 102 des Aufteilungsplanes,

soll am Mittwoch, dem 10. 11. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Wirtschaftsbüro Richard A. Blum, Kommanditgesellschaft, Im Wiesengrund Nr. 22, Glashütten Taunus.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 030,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein, 29. 7. 1976

Amtsgericht

### 3415

9 K 196/75: Die im Grundbuch von Schloßborn Taunus, Band 44, Blatt 1487, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Schloßborn,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 95, Wald (Holzung), Neitzer Wiesenhaag, Größe 29,50 Ar, Wert 7375,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 57, Grünland, In der Struth, Größe 19,26 Ar, Wert 9630,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 359, Ackerland, Unter dem Eihalter Weg, Größe 20,60 Ar, Wert 8240,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 147/1, Grünland, Im Seegrund, Größe 6,50 Ar, Wert 2600,— DM,

sollen am Mittwoch, 27. 10. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Dieter Hermann Wilhelm, Mühlstraße 28, 6233 Kelkheim Taunus.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 27 845,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein, 21. 7. 1976

Amtsgericht

### 3416

1 K 2/76: Das im Grundbuch von Vasbeck, Band 11, Blatt 284, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Vasbeck, Flur 2, Flurstück 19/16, Hof- und Gebäudefläche, Die Walme, Haus Nr. 86, Größe 8,78 Ar,

soll am 1. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, 3540 Korbach, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rentner Ernst Schultz, und Anna, geb. Hartl, in Diemelsee-Vasbeck — je zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 3. 8. 1976 **Amtsgericht**

### 3417

K 80/75: Die im Grundbuch von Hebstahl, Band 5, Blatt 135, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hebstahl, Flur 1, Flurstück 41/3, Hof- und Gebäudefläche, Größe 4,73 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hebstahl, Flur 2, Flurstück 10, Ackerland, Im Ort, Größe 18,86 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Hebstahl, Flur 2, Flurstück 41, Ackerland, Größe 22,82 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Hebstahl, Flur 2, Flurstück 58, Ackerland, Größe 32,50 Ar, Gartenland, Größe 2,27 Ar, Unland, Größe 4,48 Ar, Weg, Größe 0,90 Ar;

lfd. Nr. 14, Gemarkung Hebstahl, Flur 2, Flurstück 59/8, Ackerland, Größe 43,73 Ar, Hutung, Größe 4,96 Ar, Unland, Größe 2,30 Ar,

sollen am 21. Oktober 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude (Neubau), Erbacher Straße 47, Zimmer 129, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. November 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann Peter Haas I.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 20. 5. 1976 **Amtsgericht**

### 3418

K 30/75: Das im Grundbuch von Reichelsheim, Band 23, Blatt 1119, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 15, Gemarkung Reichelsheim, Flur 9, Flurstück 84, Hof- und Gebäudefläche, Hofweg 1, Größe 5,45 Ar,

soll am 26. Oktober 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude (Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Grosch.

Wert gem. § 74a ZVG: 4905,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 21. 5. 1976 **Amtsgericht**

### 3419

7 K 27/76 — Zwangsvollesteigerung: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bieber, Band 87, Blatt Nr. 3582, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 274/6, LB 436, Hof- und Gebäudefläche, Hamburger Straße 6, Größe 2,45 Ar,

am Dienstag, dem 28. 9. 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (24. 2. 76):

a) Ernst Mahr, Tankstellenpächter, Offenbach/M., zu 1/2,

b) Anton Mahr, Maschinenschlosser, daselbst, zu 1/2.

Die Sache ist zur Feriensache erklärt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 5. 8. 1976

**Amtsgericht**

### 3420

7 K 29/75 — Zwangsvollesteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heusenstamm, Band Nr. 113, Blatt 3997, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Heusenstamm, Flur 6, LB 1075,

lfd. Nr. 1, Flurstück 387/5, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 17, Größe 3,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 387/3, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstr. 19, Größe 3,23 Ar, und

lfd. Nr. 3, Flurstück 387/4, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,54 Ar, am Mittwoch, dem 29. September 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstr. 16, Geb. D, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (24. 3. 1975):

Kaufmann Otmar Lindig, Heusenstamm.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 700 000,— DM (wirtschaftliche Einheit).

Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe eines Zehntels ihres jeweiligen Bargebots sofort im Termin zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 2. 8. 1976

**Amtsgericht**

### 3421

7 K 190/75 — Zwangsvollesteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 446, Blatt 13 232, eingetragene 715/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 453/1, LB 8689, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Str. 18, Größe 47,90 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4038 bezeichneten Wohnung,

am Dienstag, dem 5. 10. 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Michael Roth in Frankfurt/M. Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 2. 8. 1976

**Amtsgericht**

### 3422

3 K 57/73: Das im Grundbuch von Groß-Rechtenbach, Band 49, Blatt 1735, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Rechtenbach, Flur 7, Flurstück 367, Hof- und Gebäudefläche, In den Eichgärten, Größe 7,98 Ar,

soll am 27. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 8. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Konditor Gerhard Krayl und Hedwig geb. Wallbaum, Hüttenberg 1, zu je 1/2.

**Beschluß:** Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung

vom 8. 5. 1974 gegenüber allen Verfahrens-beteiligten auf 188 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 15. 7. 1976 **Amtsgericht**

### 3423

K 47/76 — (K 45/74) — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 42, A) Blatt 1653, B) Blatt 1658, eingetragenen Grundstücke,

zu A) lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 2, Flurstück 159/71, Ackerland, Hutung, Am Galgenbeulen, Größe 570,20 Ar, zu B)

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 2, Flurstück 72, Ackerland, Am Galgenbeulen, Größe 55,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 2, Flurstück 73/1, Ackerland, Grünland, Wiese, Am Galgenbeulen, Größe 259 70 Ar,

sollen am 8. November 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, 3549 Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau K. Gall u. Co., München. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Vogelsangstraße 6, Grünwald.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt: 48 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 3. 8. 1976 **Amtsgericht**

### 3424

K 24/76 — (K 45/74) — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 42, Blatt Nr. 1656, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 24, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 194, Bauplatz, Auf dem Schlege, Größe 5,32 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 195, Bauplatz, Auf dem Schlege, Größe 4,60 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 196, Bauplatz, Auf dem Schlege, Größe 3,65 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 197, Bauplatz, Auf dem Schlege, Größe 4,55 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 198, Bauplatz, Auf dem Schlege, Größe 3,99 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 199, Bauplatz, Auf dem Schlege, Größe 7,73 Ar,

sollen am Montag, 8. November 1976, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau K. Gall u. Co., München. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Grünwald, Vogelsangstraße 6.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 73 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 3. 8. 1976 **Amtsgericht**

3425

## Andere Behörden und Körperschaften

## MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Wiesbaden

## Bilanz zum 31. Dezember 1975

AKTIVA				PASSIVA	
	Stand am 1. 1. 1975 DM	Zugänge DM	Stand am 31. 12. 1975 DM		Stand am 31. 12. 1975 DM
<b>I. Finanzanlagen</b>				<b>I. Stammkapital</b>	750 000,—
Stille Beteiligungen	2 750 000,—	1 300 000,—	4 050 000,—	<b>II. Wertberichtigungen auf</b>	
Kommanditeinlagen	850 000,—	—	850 000,—	a) Beteiligungen	131 400,—
	3 600 000,—	1 300 000,—	4 900 000,—	b) Forderungen	3 439,11
<b>Genossenschaftsanteile</b>	200,—	300,—	500,—	<b>III. Rückstellungen</b>	125 910,—
	3 600 200,—	1 300 300,—	4 900 500,—	<b>IV. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren</b> (durch Abtretung von Garantie- ansprüchen gesichert)	4 300 000,—
<b>II. Umlaufvermögen</b>			4 900 500,—	<b>V. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	27 328,99
Bankguthaben		198 102,39			5 338 078,10
Forderungen an Beteiligungnehmer		74 288,70			
Sonstige Forderungen		144 793,76	417 184,85		
<b>III. Bilanzverlust</b>			20 393,25		
			5 338 078,10		

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1975

	1975	
	DM	DM
Erträge aus Beteiligungen		365 383,33
Zinserträge		6 476,57
Sonstige Erträge		—
		371 859,90
Aufwendungen für die Geschäftsbesorgung	22 028,87	
Garantieprovision	24 105,84	
Wertberichtigung auf		
a) Beteiligungen	11 700,—	
b) Forderungen	3 439,11	
Zinsaufwendungen	187 592,59	
Steuern		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	67 926,—	
b) Sonstige	—	
Sonstige Aufwendungen	10 861,71	327 634,12
Jahresüberschuß		44 205,78
Verlustvortrag aus dem Vorjahr		64 599,03
Bilanzverlust		20 393,25

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Gesellschaftsvertrag.

Frankfurt (Main), den 3. Februar 1976

Treuarbeit Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Lang ppa. Neubert  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Wiesbaden, den 30. Januar 1976  
Der Geschäftsführer  
Dr. Engelken

### Aufsichtsrat, Geschäftsführung und neue Anschrift der MBG Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Wiesbaden

#### a) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich ab dem 21. Mai 1976 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Heinz-Herbert Karry, Wiesbaden, Vorsitzender,  
Josef H. Mehren, Frankfurt (Main), Stellvertreter,  
Freiherr Philipp von Bethmann, Frankfurt (M.),  
Friedrich Dienethal, Darmstadt,  
Wolfgang Heß, Wiesbaden,  
Dr. Willi Kiegerl, Frankfurt (Main),  
Gottfried Michelmann, Frankfurt (Main),  
Hubertus Moser, Frankfurt (Main),  
Karl Schöppler, Wiesbaden,  
Richard Wurbs, Kassel.

#### b) Geschäftsführung

Der bisherige alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer, Dr. Hans Gerhard Engelken, Wiesbaden, ist mit Wirkung zum 21. Mai 1976 abberufen worden.

Zu neuen Geschäftsführern wurden mit Wirkung ab 21. Mai 1976 bestellt:

Helmut R. Kupky, Wiesbaden, und  
Karlheinz Zahn, Wiesbaden.

Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemeinsam.

#### c) Neue Anschrift

HLT-Haus, Abraham-Lincoln-Straße 38—42,  
6200 Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 28. 7. 1976

MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH

3426

### Jahresrechnungen und Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Hochtaunus — Körperschaft des öffentlichen Rechts — Usingen (Taunus)

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Versammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ in der Sitzung am 12. April 1976 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnungen für die Jahre 1974 und 1975 beschlossen und dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat. Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1976 verabschiedet.

Die Jahresrechnungen 1974 und 1975 sowie die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1976 werden gemäß § 114 Abs. 2 HGO bzw. gemäß § 97 Abs. 5 HGO ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“, Obergasse 23, 6390 Usingen/Ts., Zimmer 9, an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

6390 Usingen/Ts., 28. 7. 1976

Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“  
Der Vorsitzende:  
In Vertretung:  
gez. Knoll  
1. Kreisbeigeordneter

3427

### 8. und 9. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel in Kassel

hier: Berichtigung (veröffentlicht im StAnz. Nr. 23 und 24/1976).

Die letzte Zeile auf Seite 1097 ist vertauscht, sie muß vor der Zeile 16... stehen.

Auf Seite 1098 muß es in der ersten Zeile Versorgungsrentenberechtigten heißen.

Auf Seite 1098 muß es unter § 2 richtig „§ 48 Abs. 1 RKG“ heißen.

3500 Kassel, 23. 7. 1976

Redaktion

3428

### 16. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

Der Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 1976 folgende Satzung zur 16. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 1. 9. 1967 in der Fassung vom 30. Januar 1976 beschlossen:

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 1. 1. 1967 in der Fassung vom 30. Januar 1976 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 der Satzung der Zusatzversorgungskasse vom 1. 1. 1967 in der Fassung vom 30. 1. 1976 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei der Berufung sind die verschiedenen Gruppen der Mitglieder und die einzelnen Gebiete des Geschäftsbereichs angemessen zu berücksichtigen.“

\*

Der Hessische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 28. Juli 1976 — IV B 3 — 54 1 08 — 5/76 — die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 18. Juni 1976 beschlossene 16. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz genehmigt.

6200 Wiesbaden, 2. 8. 1976

**Der Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt als Leiter der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden**

V e n o h r

3429

## Öffentliche Ausschreibungen

**Hanau:** Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der L 3268 in der OD Rodenbach/Oberrodenbach von km 2,754 bis km 3,504 und zw. Oberrodenbach und Landesgrenze von km 3,504 bis km 3,800 sollen vergeben werden.

#### Leistungen u. a.:

- ca. 600 m Betonbordsteine regulieren
- ca. 600 m Basaltplattenterrasse regulieren
- ca. 900 qm Gehwegplatten regulieren
- ca. 6000 qm Asphaltbeton 0/8 mm, 3 cm dick

#### Bauzeit: 30 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 16. August 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., PSchKonto 6821-601 beim PSchAmt. Ffm; mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung im Zuge der L 3268 in der OD Rodenbach/Oberrodenbach von km 2,754 bis km 3,504 und zw. Oberrodenbach und Landesgrenze von km 3,504 bis km 3,800“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 24. August 1976, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 3. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

3430

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zum Ausbau der L 3112 zwischen Hähnlein und Alsbach, km 1,752 bis km 2,142 und der OD Hähnlein, km 0,0—0,464 mit Richtungsfahrbahn sollen vergeben werden.

#### Leistungen u. a.:

- 1000 cbm Bodenbewegung
- 650 cbm Frostschutzkies
- 1400 t Schottertragschicht
- 2500 qm bit. Tragschicht 0/32 mm
- 400 t Binder 0/11 mm
- 8000 qm Asphaltbeton 0/11 mm
- 1500 m Rinnenplatten
- 2500 qm Gehwegbefestigung, Verbundpflaster und sonstige Nebenarbeiten.

#### Bauzeit: 180 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. 8. 1976 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 22,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3112, Hähnlein—Alsbach, L 3261 OD Hähnlein“.

Eröffnung: Mittwoch, den 15. 9. 1976, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 2. 8. 1976

Hessisches Straßenbauamt

3431

**Darmstadt — Straßenbauarbeiten:** Für verschiedene Vorausmaßnahmen im Zuge der Neubaustrecke B 26 (BAB) Gundernhausen—Dieburg sollen folgende Erd-, Entwässerungs- und Fahrbahnarbeiten nach VOB/A vergeben werden.

- ca. 25 000 cbm unbrauchbarer Boden ausbauen und abfahren
- ca. 20 000 cbm Kies-Sand-Massen liefern und einbauen
- ca. 1 800 m Entwässerungsleitungen verlegen
- ca. 1 400 m Drainageleitung verlegen
- ca. 3 500 qm bit. Tragschicht, Binder- u. Asphaltbeton und verschiedene Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist bis 31. 3. 1977.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

**BHW: Wir sind die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst.**

**Fragen Sie nach den BHW-Extras!**

Die BHW-Extras sind die Vorzugsleistungen des BHW für Deutschlands öffentlichen Dienst. So kommen auch die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen zu Haus- und Wohnungs-

eigentum. Weil BHW-Spar- und Tilgungsraten extra niedrig sind und weil die Zinskonditionen günstiger sind. Vorteile, die es sonst nirgendwo gibt. Fragen Sie uns!

**BHW** die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst · 325 Hameln

Angebotsunterlagen sind bis 13. August 1976 anzufordern. Sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenersattung in Höhe von 30,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, PSchKonto Ffm. Nr. 355 99-602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. Es erfolgt keine Rück-erstattung des Betrages.

**Eröffnungstermin** am 1. 9. 1976, 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schot-tenier Weg 5, in Anwesenheit der Bieter und ihrer Bevollmäch-tigten.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 30. 9. 1976.

6100 Darmstadt, 2. 8. 1976      Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

### 3432

**Wiesbaden:** Die Arbeiten für die Deckenerneuerung auf der K 801 zwischen Sulzbach und Schwalbach von km 1,630 bis 2,300 sowie auf der K 802 in Sulzbach, Richtung Bad Soden, von km 0,740 bis 0,880 sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- ca. 5300 qm Asphaltbetonschicht herstellen;
  - ca. 250 t Asphaltbeton zur Vorprofilierung einbauen;
  - ca. 900 qm Mastmaaschicht herstellen
- sowie verschiedene Nebenarbeiten.

**Bauzeit:** 30 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte ver-fügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 8. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzah-lung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Ein-zahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frank-furt/M. Nr. 6830/602 (Bankleitzahl 500 10 060) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Dek-kenerneuerung K 801 zwischen Sulzbach und Schwalbach sowie K 802 in Sulzbach“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 16. 8. 1976 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfen-straße 3 b, Zimmer 302.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstraße Nr. 3 b, Zimmer 403, am 31. August 1976, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage. Bei Zu-schlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu lei-sten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßen-bauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 23. 7. 1976      Hessisches Straßenbauamt

### 3433

**Hanau:** Die Bauleistungen für den Umbau der Kreuzung der B 40/L 3268 und Deckenverstärkung im Zuge der Bundesstraße 40 in der Ortsdurchfahrt Erlensee/Rückingen, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- ca. 8 Stück Einläufe umbauen
- ca. 300 m Bordsteine aufnehmen und neu stellen
- ca. 300 m Plattenrinne legen
- ca. 160 t Frostschuttschicht
- ca. 75 t bit. Tragschicht
- ca. 60 t Asphaltbinder
- ca. 1500 qm Asphaltdecke abräsen bis 5 cm
- ca. 9500 qm Asphaltbetondecke 0/11 mm, 4 cm dick

**Bauzeit:** 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 19. August 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheck-konto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Umbau der Kreuzung der B 40/L 3268 u. Deckenverstärkung i. Z. der B 40 in der OD Erlensee/Rückingen“.

**Eröffnungstermin:** Freitag, den 27. August 1976, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 5. 8. 1976      Hessisches Straßenbauamt

### 3434

**Fulda:** Die Bauleistungen — BW 6 — B 27 — Neubau der Unter-führung der DB und der L 3307 im Zuge der Verlegung der B 27 — Umgehung Bronnzell — bei Baustat. 3 + 171,30 — Fu 1658 — sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- ca. 500 qm Spundwände rammen
- ca. 2000 cbm Baugrubenaushub
- ca. 2700 cbm Beton u. Stahlbeton Bn 100 — Bn 350
- ca. 230 t Betonstahl IG, IIIK, IV R
- ca. 25 t Spannstahl St. 145/160

**Bauzeit:** 12 Monate

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßen-bauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 9. 8. 1976 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstr. 8, abgeholt werden.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 50,— DM, die in keinem Falle zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Im Stift 7, PSchKonto Ffm. Nr. 6753-609 unter o. a. Zweckbestimmung.

**Eröffnungstermin:** Dienstag, den 21. September 1976, 10.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** wird auf den 12. November 1976, 24.00 Uhr, festgelegt.

6400 Fulda, 30. 7. 1976

Hessisches Straßenbauamt

### 3435

In der

## GEMEINDE DIEMELSEE

ca. 5300 Einwohner, Kreis Waldeck-Frankenberg, ist die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. April 1977 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 5 (A 14, Endstufe) des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten. Die Gemeinde Diemelsee besteht aus 13 Ortsteilen und liegt am Rande des Sauerlandes im Naturpark Diemelsee. Im Gemeindegebiet liegt die ~~Diemelsee~~, die einen Fremdenverkehrsschwerpunkt darstellt. Wesentliche Wirt-schaftsfaktoren sind die Landwirtschaft und der Fremdenverkehr. Verwaltungssitz der Gemeinde ist der Ortsteil Adorf, in dem eine Grund- und Hauptschule mit Förderstufe sowie ein Kindergarten vorhanden sind. Städte in der näheren Umgebung sind Korbach, Arolsen und Marsberg; dort befinden sich weiterführende Schu-len.

Von dem Bewerber sind vielfältige Probleme zu lösen, die Ein-satzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisations-talent erfordern. Bewerber sollen umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Kommunalverwaltung besitzen. Die zweite Ver-waltungsprüfung ist erwünscht.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnis-abschriften, Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen sind bis 15. September 1976 unter dem Kennwort — Bürgermeisterwahl — im verschlossenen Umschlag zu richten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Wilhelm Arnold, Haus-Nr. 33, Diemelsee 1/Ortsteil Sudeck.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

3543 Diemelsee, 14. August 1976

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ er-scheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 153 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wil-helmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wil-helmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Pro-zent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vor-auszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Ver-lages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag er-scheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigen-preis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten